

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem und Ziel

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) ist dem Gesetzgeber aufgegeben, die Regelbedarfe nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch verfassungskonform neu zu bemessen.

Einen besonderen Stellenwert hat das Bundesverfassungsgericht den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen beigemessen. Die Ausrichtung auf die Erwerbsfähigen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch im Haushalt wird durch eine stärkere Förderung der Kinder und Jugendlichen ergänzt.

Außerdem berücksichtigt der Gesetzentwurf auch die praktischen Erfahrungen seit Einführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

B. Lösung

1. Förderung von Kindern und Jugendlichen
2. Verfassungskonforme Ermittlung und Ausgestaltung der Regelbedarfe nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
3. Transparente Gestaltung der Regelung der Kosten für Unterkunft und Heizung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
4. Praxisgerechte und vereinfachte Gestaltung der Sanktionstatbestände im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.
5. Redaktionelle Änderungen und Klarstellungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 ermittelten Regelbedarfe führen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu Kosten von insgesamt X Millionen Euro im Jahr 2011. Davon entfallen X Millionen Euro auf den Bund und X Millionen

Euro auf die Kommunen. Die Ausgaben in den folgenden Jahren hängen von der tatsächlichen Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten ab. In der Sozialhilfe ergeben sich Kosten in der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe von X Millionen Euro, die von den Kommunen zu tragen sind.

Die Mehrausgaben in der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufgrund der Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auf rund 500 Millionen Euro jährlich geschätzt. Hinzu kommen schätzungsweise 120 Millionen Euro für die Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung (§ 28 Absatz 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch); diese entsprechen in der Höhe in etwa den bisherigen Leistungen nach § 24a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden vollständig vom Bund getragen. In der Sozialhilfe ergeben sich Mehrkosten für Kinder und Jugendliche, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen. Da es sich hierbei um einen vergleichsweise kleinen Personenkreis handelt, ist von Mehrausgaben in Höhe von X Millionen Euro auszugehen.

Die Einführung der abweichenden Erbringung von Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nummer 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch wird für den Bund zu Ausgaben in Höhe von schätzungsweise 45 Millionen Euro in 2011 führen. Die korrespondierende Vorschrift im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (§ 31 Absatz 1 Nummer 3) wird zu geschätzten Ausgaben in einer Größenordnung von X Millionen Euro führen. Diese Leistungen wurden bislang im Rahmen der Ermittlung der Regelbedarfe berücksichtigt. Insofern handelt es sich nicht um Mehrausgaben, da sich eine entsprechende Entlastung im Rahmen der Ermittlung der Regelbedarfe in vergleichbarer Größenordnung ergibt.

Die Regelung des § 12a Satz 2 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermeidet künftig, dass einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft auf die Inanspruchnahme von Wohngeld verwiesen werden. Dies führt beim Wohngeld zu Einsparungen von schätzungsweise 120 Millionen Euro jährlich; diese entfallen hälftig auf Bund und Länder. Die Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird in vergleichbarem Umfang zunehmen.

2. Vollzugaufwand

Die Mehraufwendungen für die Leistungsträger aufgrund der Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auf rund X Millionen Euro im Jahr 2011 geschätzt. Die tatsächlichen Mehrkosten werden stark von der Inanspruchnahme und der Umsetzung der Leistungserbringung abhängen.

Die Regelung des § 12a Satz 2 Nummer 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch vermeidet künftig, dass einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft auf die Inanspruchnahme von Wohngeld verwiesen werden. Dies führt im Rahmen des Wohngeldes zu Einsparungen von Verwaltungskosten von schätzungsweise X Millionen Euro. In der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

Die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wird von den Behörden der Länder als eigene Aufgabe ausgeführt. Deshalb sieht das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch bei der Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe auch keine detaillierten Vorgaben für die Leistungserbringung vor. Die Höhe des dadurch entstehenden Mehraufwandes für den Vollzug kann deshalb nicht quantifiziert werden.

E. Sonstige Kosten

Den Anbietern, deren Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe dienen, entstehen Mehrkosten durch die Abrechnung über Gutscheine beziehungsweise den Zugang zu elektronischen Abrechnungssystemen.

Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Grundsätzlich könnte der Erlass kommunaler Satzungen Auswirkungen auf das Mietpreisniveau haben. Da die kommunalen Satzungen jedoch das Mietniveau im unteren Segment widerspiegeln, sind Auswirkungen auf das Mietpreisniveau nicht zu erwarten. Zudem sollen die kommunalen Träger die Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt beim Erlass der Satzungen berücksichtigen.

F. Bürokratiekosten

Es werden neue Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung eingeführt. Diese bestehen im Wesentlichen aus den für die Gewährung der Leistungen für Teilhabe und Bildung notwendigen Angaben. Durch deren Erhebung kommt es zu marginalen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Hilfe zum Lebensunterhalt beantragen.

Die Regelung des § 12a Satz 2 Nummer 2 vermeidet künftig, dass einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft – schätzungsweise 92 000 Fälle – auf die Inanspruchnahme von Wohngeld verwiesen werden. Damit wird für einzelne Haushalte, die Pflicht entfallen, Anträge sowohl in der Grundsicherung für Arbeitsuchende wie auch bei den Wohngeldstellen zu stellen.

Referentenentwurf für ein

Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

(Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz - RBEG)

§ 1

Überschrift

(1) (Folgt am 27. September 2010).

Artikel 2

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954), das zuletzt ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Leistungsformen“.

b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Leistungsberechtigte“.

c) Nach der Angabe zu § 11 werden folgende Angaben zu § 11a und § 11b eingefügt:

„§ 11a Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

§ 11b Absetzbeträge“.

d) Die Angaben zum Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels werden wie folgt gefasst:

„A b s c h n i t t 2

L e i s t u n g e n z u r S i c h e r u n g d e s L e b e n s u n t e r h a l t s

U n t e r a b s c h n i t t 1

L e i s t u n g s a n s p r u c h

„§ 19 Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe

U n t e r a b s c h n i t t 2

A r b e i t s l o s e n g e l d I I u n d S o z i a l g e l d

§ 20 Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts

§ 21 Mehrbedarfe

§ 22 Bedarf für Unterkunft und Heizung

§ 22a Satzungsermächtigung

§ 22b Inhalt der Satzung

§ 22c Datenerhebung, -auswertung und -überprüfung

§ 23 Sozialgeld

U n t e r a b s c h n i t t 3

A b w e i c h e n d e L e i s t u n g e r b r i n g u n g u n d w e i t e r e L e i s t u n g e n

§ 24 Abweichende Erbringung von Leistungen

§ 25 Leistungen bei medizinischer Rehabilitation der Rentenversicherung und bei Anspruch auf Verletztengeld aus der Unfallversicherung

§ 26 Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen

§ 27 Leistungen für Auszubildende

U n t e r a b s c h n i t t 4

L e i s t u n g e n f ü r B i l d u n g u n d T e i l h a b e

§ 28 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

§ 29 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

§ 30 Gültigkeit und Abrechnung der Gutscheine

Unterabschnitt 5

Sanktionen

- § 31 Pflichtverletzungen
- § 31a Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen
- § 31b Beginn und Dauer der Minderung
- § 32 Meldeversäumnisse

Unterabschnitt 6

Verpflichtungen Anderer

- § 33 Übergang von Ansprüchen
 - § 34 Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten
 - § 34a Ersatzanspruch für rechtswidrig erbrachte Leistungen
 - § 34b Ersatzansprüche nach sonstigen Vorschriften
 - § 35 Erbenhaftung“.
- e) Nach der Angabe zu § 42 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 42a Darlehen“.
- f) Die Angabe zu § 44d wird wie folgt gefasst:
„§ 44d Geschäftsführerin, Geschäftsführer“.
- g) Die Angabe zu § 74 wird wie folgt gefasst:
„§ 74 (weggefallen)“.
- h) Nach der Angabe zu § 76 wird folgende Angabe angefügt:
„§ 77 Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu Absätzen 2 und 3.
 - c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Hilfebedürftigen“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Hilfebedürftige“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „des Hilfebedürftigen“ durch die Wörter „einer leistungsberechtigten Person“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 und 4 wird jeweils das Wort „Hilfebedürftigen“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ ersetzt.

ccc) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Anreize zur Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit geschaffen und aufrecht erhalten werden.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Hilfebedürftige“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der erwerbsfähige Hilfebedürftige“ durch die Wörter „Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person“ und das Wort „seiner“ durch „ihre“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „der erwerbsfähige Hilfebedürftige“ durch die Wörter „die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person“ und das Wort „ihm“ durch „ihr“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Hilfebedürftige“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.

4. In § 3 wird jeweils das Wort „Hilfebedürftigen“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ und jeweils das Wort „Hilfebedürftige“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Leistungsformen

(1) Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden in Form von

1. Dienstleistungen,
2. Geldleistungen,
3. Gutscheinen und
4. Sachleistungen

erbracht.

(2) Die nach § 6 zuständigen Träger wirken darauf hin, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Kranken- und Rentenversicherung, erhalten. Die nach § 6 zuständigen Träger wirken auch darauf hin, dass

Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie arbeiten zu diesem Zweck mit Schulen und Kindertagesstätten, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen Akteuren vor Ort zusammen. Sie sollen die Eltern einbeziehen und in geeigneter Weise auf sie einwirken, damit Kinder und Jugendliche Angebote zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft sowie die Lernförderung möglichst in Anspruch nehmen.“

6. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Hilfebedürftige“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.

7. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die kreisfreien Städte und Kreise für die Leistungen nach § 16a, das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, die Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2, § 27 Absatz 3 sowie § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind (kommunale Träger).“

8. In § 6b wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes durch die zugelassenen kommunalen Träger gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes, soweit in Rechtsvorschriften des Bundes oder Vereinbarungen des Bundes mit den zugelassenen kommunalen Trägern nicht etwas anderes bestimmt ist.“

9. § 6c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „übergetretenen“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Beamte“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Treten“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Beamten oder Arbeitnehmern“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern“ ersetzt.

dd) In Satz 5 wird das Wort „Beamte“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Beamte“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird das Wort „Arbeitnehmern“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

10. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Leistungsberechtigte“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Hilfebedürftige“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden das Wort „Ausländer“ durch die Wörter „Ausländerinnen und Ausländer“ ersetzt und nach dem Wort „Deutschland“ das Wort „Arbeitnehmerinnen,“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 2 wird das Wort „Ausländer“ durch die Wörter „Ausländerinnen und Ausländer“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Ausländer“ durch die Wörter „Ausländerinnen und Ausländer“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Hilfebedürftigen“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beseitigt oder vermindert werden.“
 - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Deckung der Bedarfe nach § 28 erhalten die dort genannten Personen auch dann Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie mit Personen in einem Haushalt zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese auf Grund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht leistungsberechtigt sind.“
- d) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Hilfebedürftigen“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“ durch die Wörter „einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person“ ersetzt.
- f) Absatz 4a wird wie folgt gefasst:

„(4a) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung der persönlichen Ansprechpartnerin oder des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen.“
- g) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts“ durch die Wörter „Arbeitslosengeld II und Sozialgeld“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

h) Absatz 6 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. deren Bedarf sich nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, nach § 66 Absatz 1 oder § 106 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches bemisst oder“.

11. § 7a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „mit Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden“ ersetzt.

b) In der Tabelle zu Satz 2 werden die Wörter „auf Vollendung eines Lebensjahres von“ durch die Wörter „auf den Ablauf des Monats, in dem ein Lebensalter von.....vollendet wird“ ersetzt.

12. In § 8 Absatz 2 wird das Wort „Ausländer“ durch die Wörter „Ausländerinnen und Ausländer“ ersetzt.

13. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners zu berücksichtigen.“

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „hilfebedürftig“ die Wörter „,dabei bleiben die Bedarfe nach § 28 außer Betracht“ eingefügt.

cc) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„In den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 2 ist Einkommen und Vermögen, soweit es die nach Satz 3 zu berücksichtigenden Bedarfe übersteigt, im Verhältnis mehrerer Leistungsberechtigter zueinander zu gleichen Teilen zu berücksichtigen.“

14. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Zumutbarkeit

(1) Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass

1. sie zu der bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage sind,
2. die Ausübung der Arbeit die künftige Ausübung der bisherigen überwiegenden Arbeit wesentlich erschweren würde, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt,
3. die Ausübung der Arbeit die Erziehung eines Kindes, mit dem der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Bedarfsgemeinschaft lebt, gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird,
4. die Ausübung der Arbeit mit der Pflege einer oder eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
5. der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

(2) Eine Arbeit ist nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit entspricht, für die der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgebildet ist oder die früher ausgeübt wurde,
2. sie im Hinblick auf die Ausbildung des oder der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten als geringerwertig anzusehen ist,
3. der Beschäftigungsort vom Wohnort des oder der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungs-ort,
4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des oder der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
5. sie mit der Beendigung einer Erwerbstätigkeit verbunden ist, es sei denn, es liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass durch die bisherige Tätigkeit künftig die Hilfebedürftigkeit beendet werden kann.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit entsprechend.“

15. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a genannten Einnahmen. Zuflüsse aus Darlehen sind Einnahmen. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.

(2) Laufende Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Zu den laufenden Einnahmen zählen auch Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats aufgrund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden. Für laufende Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen zufließen, gilt Absatz 3 entsprechend.

(3) Einmalige Einnahmen sind in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. Sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie im Folgemonat berücksichtigt. Entfiel der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.“

16. Nach § 11 werden folgende §§ 11a und 11b eingefügt:

„§ 11a

Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind Leistungen nach diesem Buch sowie die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und die Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

(2) Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(3) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall demselben Zweck dienen. Abweichend von Satz 1 sind

1. die Leistungen nach § 39 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die für den erzieherischen Einsatz erbracht werden,
 - a) für das dritte Pflegekind zu 75 vom Hundert
 - b) für das vierte und jedes weitere Pflegekind vollständig
2. die Leistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch
als Einkommen zu berücksichtigen.

(4) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie die Lage der Empfängerinnen und Empfänger nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.

(5) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind Darlehen, die ausdrücklich einem anderen Zweck als der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind.

§ 11b

Absetzbeträge

(1) Vom Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; hierzu gehören Beiträge
 - a) zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
 - b) zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden,
4. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
6. für Erwerbstätige ferner ein Betrag nach Absatz 3,
7. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag,
8. bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, deren Einkommen nach dem Vierten Abschnitt des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder § 71 oder § 108 des Dritten Buches bei der Berechnung der Leistungen der Ausbildungsförderung für mindestens ein Kind berücksichtigt wird, der nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung berücksichtigte Betrag.

Bei der Verteilung einer einmaligen Einnahme nach § 11 Absatz 3 Satz 3 sind die auf die einmalige Einnahme im Zuflussmonat entfallenden Beträge nach Nummer 1, 2, 5 und 6 vorweg abzusetzen.

(2) Von Darlehen sind ab dem in § 11 Absatz 3 genannten Zeitpunkt für die Dauer von sechs Monaten auch die geleisteten Tilgungsbeiträge und Zinsen abzusetzen.

(3) Platzhalter Erwerbstätigenfreibetrag + Grundfreibetrag.“

17. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. ein Grundfreibetrag in Höhe von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende volljährige Person, mindestens aber jeweils 3 100 Euro; der Grundfreibetrag darf für jede volljährige Person jeweils den nach Satz 2 maßgebenden Höchstbetrag nicht übersteigen,“.
- bb) In Nummer 1a wird das Wort „hilfebedürftige“ durch das Wort „leistungsberechtigte“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „soweit“ die Wörter „die Inhaberin oder“ eingefügt.
- dd) In Nummer 3 werden nach dem Wort „soweit“ die Wörter „die Inhaberin oder“ eingefügt und die Wörter „des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners“ durch die Wörter „der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person und deren Partner“ ersetzt.
- ee) In Nummer 4 wird das Wort „Hilfebedürftigen“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person,“.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. von der Inhaberin oder dem Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnete Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person oder deren Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist,“.
- 18. § 12a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Hilfebedürftige“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 sind Leistungsberechtigte nicht verpflichtet,

 1. bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen oder
 2. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskinderzuschlaggesetz in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt werden würde.“
- 19. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. welche durchschnittlichen monatlichen Beträge für einzelne Bedarfe nach § 28 für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit zu berücksichtigen sind und welcher Anteil des maßge-

benden Regelbedarfs bei der Bemessung des Bedarfs nach § 28 Absatz 5 zu grunde zu legen ist.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Hilfebedürftige“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln, wie lange und unter welchen Voraussetzungen sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte außerhalb eines näher zu bestimmenden zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten dürfen, ohne Ansprüche auf Leistungen nach diesem Buch zu verlieren.“

20. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Hilfebedürftige“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Agentur für Arbeit soll eine persönliche Ansprechpartnerin oder einen persönlichen Ansprechpartner für jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person und die mit dieser in einer Bedarfsgemeinschaft Lebenden benennen.“

21. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine“ durch die Wörter „den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jeweils die für die“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen müssen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind,“.

ccc) In Nummer 3 werden die Wörter „der erwerbsfähige Hilfebedürftige zu beantragen hat“ durch die Wörter „erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu beantragen haben“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“ durch die Wörter „der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „der erwerbsfähige Hilfebedürftige“ durch die Wörter „die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ ersetzt und nach dem Wort „von“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.

22. In § 16 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Hilfebedürftige“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.

23. In § 16a werden die Wörter „des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“ durch die Wörter „der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“ ersetzt.
24. § 16b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Hilfebedürftigen“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der erwerbsfähige Hilfebedürftige“ durch die Wörter „die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jeweils maßgebenden Regelleistung“ durch die Wörter „dem für die oder den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jeweils maßgebenden Regelbedarf“ ersetzt.
25. § 16c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Hilfebedürftigen“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Hilfebedürftige“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.
26. § 16d wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Hilfebedürftige“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden das Wort „Hilfebedürftigen“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ und das Wort „Hilfebedürftige“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.
27. § 16e wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Hilfebedürftigen“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „der erwerbsfähige Hilfebedürftige“ durch die Wörter „die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ und nach den Wörtern „und in“ die Wörter „ihren oder“ eingefügt und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer oder seiner“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „der erwerbsfähige Hilfebedürftige“ durch die Wörter „die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 4 werden die Wörter „dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“ durch die Wörter „der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“ durch die Wörter „der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Nummer 2 werden nach den Wörtern „zwölf Monate je“ die Wörter „Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.
 - d) In Absatz 5 werden die Wörter „des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“ durch die Wörter „der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 werden die Wörter „Wird ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger“ durch die Wörter „Werden erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ ersetzt.
 - f) In Absatz 7 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „dass“ die Wörter „die Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.
 - g) Absatz 8 Nummer 1 werden vor den Wörtern „vom Arbeitnehmer“ die Wörter „von der Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.
 - h) In Absatz 10 wird das Wort „Hilfebedürftigen“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ ersetzt.
28. § 16g wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Hilfebedürftigkeit“ die Wörter „der oder“ und nach den Wörtern „wirtschaftlich erscheint und“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hilfebedürftigkeit“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
29. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und Arbeitnehmer“ durch die Wörter „sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
30. In § 18a wird jeweils das Wort „Hilfebedürftige“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.
31. In § 18d wird die Angabe „Sätze 1 bis 4“ durch die Angabe „Sätze 1 bis 5“ ersetzt.
32. Der Zweite Abschnitt des Dritten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„ Abschnitt 2

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Unterabschnitt 1

Leistungsanspruch

§ 19

Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten zur Sicherung des Lebensunterhalts Arbeitslosengeld II. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben.

Die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

(2) Leistungsberechtigte haben unter den Voraussetzungen des § 28 Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben.

(3) Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden in Höhe der Bedarfe nach den Absätzen 1 und 2 erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach §§ 20, 21 und 23, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22. Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze nach § 28.

Unterabschnitt 2

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

§ 20

Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts

(1) Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelbedarf) umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.

(2) Als Regelbedarf werden bei Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, monatlich X Euro anerkannt. Für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft werden als Regelbedarf monatlich X Euro anerkannt.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Absatz 5 umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der in Absatz 2 Satz 2 genannte Betrag als Regelbedarf anzuerkennen.

(4) Haben zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, ist als Regelbedarf für jede dieser Personen ein Betrag in Höhe von monatlich X Euro anzuerkennen.

(5) Die Regelbedarfe nach den Absätzen 2 bis 4 sowie die nach § 23 Nummer 1 werden jeweils zum 1. Juli eines Jahres entsprechend § 28a des Zwölften Buches in Verbindung mit der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches angepasst. Für die Neuermittlung der Regelbedarfe findet § 28 des Zwölften Buches in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils spätestens zum 30. Juni eines Kalenderjahres die Höhe der Regel-

bedarfe, die für die folgenden zwölf Monate maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekannt.

§ 21

Mehrbedarfe

(1) Mehrbedarfe umfassen Bedarfe nach den Absätzen 2 bis 6, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind.

(2) Bei werdenden Müttern, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, wird nach der zwölften Schwangerschaftswoche ein Mehrbedarf von 17 vom Hundert des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs anerkannt.

(3) Bei Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammen leben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf anzuerkennen

1. in Höhe von 36 vom Hundert des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Bedarfs, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammen leben, oder
2. in Höhe von 12 vom Hundert des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Bedarfs für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Vomhundertsatz als nach der Nummer 1 ergibt, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Regelbedarfs.

(4) Bei erwerbsfähigen behinderten Leistungsberechtigten, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 des Neunten Buches sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Zwölften Buches erbracht werden, wird ein Mehrbedarf von 35 vom Hundert des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs anerkannt. Satz 1 kann auch nach Beendigung der dort genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.

(5) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.

(6) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

(7) Die Summe des insgesamt anerkannten Mehrbedarfs nach den Absätzen 2 bis 5 darf die Höhe des für erwerbsfähige Leistungsberechtigte maßgebenden Regelbedarfs nicht übersteigen.

§ 22

Bedarf für Unterkunft und Heizung

(1) Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erfor-

derlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem allein stehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

(2) Als Bedarf für die Unterkunft werden auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauf folgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. Übersteigen unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur den Bedarf für die Unterkunft nach Satz 1, kann der kommunale Träger zur Deckung dieses Teils der Aufwendungen ein Darlehen erbringen.

(3) Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben insoweit außer Betracht.

(4) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind; der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen.

(5) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

(6) Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden; eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veran-

lasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Eine Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden.

(7) Das Arbeitslosengeld II ist, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, auf Antrag der leistungsberechtigten Person an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. Es soll an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
2. Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der oder des Hilfebedürftigen bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden, oder
4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.

Der kommunale Träger hat die leistungsberechtigte Person über eine Zahlung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte schriftlich zu unterrichten.

(8) Sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

(9) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht dem örtlich zuständigen Träger nach diesem Buch oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 8 bestimmten Aufgaben unverzüglich

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und
5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist,

mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit der Mieterin oder des Mieters beruht.

§ 22a

Satzungsermächtigung

(1) Die Länder können die Kreise und kreisfreien Städte durch Gesetz ermächtigen oder verpflichten, durch Satzung zu bestimmen, welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen sind. Eine solche Satzung bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle, wenn dies durch Landesgesetz vorgesehen ist. Die Länder Berlin und Hamburg bestimmen, welche Form der Rechtsetzung an die Stelle einer nach Satz 1 vorgesehenen Satzung tritt. Das Land Bremen kann eine Bestimmung nach Satz 3 treffen.

(2) Die Länder können die Kreise und kreisfreien Städte auch ermächtigen, abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 1 den Bedarf für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet durch eine monatliche Pauschale zu berücksichtigen, wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt ausreichend freier Wohnraum verfügbar ist. In der Satzung sind Regelungen für den Fall vorzusehen, dass die Pauschalierung im Einzelfall zu unzumutbaren Ergebnissen führt. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung soll die Verhältnisse des einfachen Standards auf dem örtlichen Wohnungsmarkt abbilden. Sie soll die Auswirkungen auf den örtlichen Wohnungsmarkt berücksichtigen hinsichtlich:

1. der Höhe der entsprechenden Mieten,
2. der Verfügbarkeit von Wohnraum des einfachen Standards und
3. verschiedener Anbietergruppen.

§ 22b

Inhalt der Satzung

(1) In der Satzung ist zu bestimmen,

1. welche Wohnfläche entsprechend der Struktur des örtlichen Wohnungsmarktes als angemessen anerkannt wird und
2. in welcher Höhe Aufwendungen für die Unterkunft als angemessen anerkannt werden.

In der Satzung kann auch die Höhe des als angemessen anerkannten Verbrauchswertes oder der als angemessen anerkannten Aufwendungen für die Heizung bestimmt werden. Bei einer Bestimmung nach Satz 2 kann eine Gesamtangemessenheitsgrenze unter Berücksichtigung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Werte gebildet werden. Um die Verhältnisse des einfachen im unteren Marktsegment liegenden Standards auf dem örtlichen Wohnungsmarkt realitätsgerecht abzubilden, können die Kreise und kreisfreien Städte ihr Gebiet in mehrere Vergleichsräume unterteilen, für die sie jeweils eigene Angemessenheitswerte bestimmen.

(2) Der Satzung ist eine Begründung beizufügen. Darin ist darzulegen, wie die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ermittelt wird. Die Satzung ist mit ihrer Begründung ortsüblich bekannt zu machen.

(3) In der Satzung soll für Personen mit einem besonderen Bedarf für Unterkunft und Heizung eine Sonderregelung getroffen werden. Dies gilt insbesondere für Personen, die

1. wegen einer Behinderung einen erhöhten Raumbedarf haben oder
2. ihr Umgangsrecht ausüben.

§ 22c

Datenerhebung, -auswertung und -überprüfung

(1) Zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sollen die Kreise und kreisfreien Städte insbesondere

1. Mietspiegel und
2. geeignete eigene Datenerhebungen und -auswertungen oder Erhebungen Dritter

einzelnen oder kombiniert berücksichtigen. Hilfsweise können auch die monatlichen Höchstbeträge nach § 12 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes berücksichtigt werden. In die Auswertung sollen sowohl Neuvertrags- als auch Bestandsmieten einfließen. Die Methodik der Datenerhebung und -auswertung ist in der Begründung der Satzung darzulegen.

(2) Die kommunalen Träger müssen die durch Satzung bestimmten Werte für die Unterkunft mindestens alle zwei Jahre und die durch Satzung bestimmten Werte für die Heizung mindestens jährlich überprüfen und gegebenenfalls neu festsetzen.

§ 23

Sozialgeld

Beim Sozialgeld gelten ergänzend folgende Maßgaben:

1. Der Regelbedarf beträgt bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres X Euro, des 14. Lebensjahres X Euro und im 15. Lebensjahr X Euro.
2. Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 4 werden auch bei behinderten Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, anerkannt, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches erbracht werden.
3. § 21 Absatz 4 Satz 2 gilt auch nach Beendigung der in § 54 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches genannten Maßnahmen.
4. Bei nicht erwerbsfähigen Personen, die voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind, wird ein Mehrbedarf von 17 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelbedarfe anerkannt, wenn sie Inhaber eines Ausweises nach § 69 Absatz 5 des Neunten Buches mit dem Merkzeichen G sind; dies gilt nicht, wenn bereits ein Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen Behinderung nach § 21 Absatz 4 oder Nummer 2 oder Nummer 3 besteht.

Unterabschnitt 3

Abweichende Leistungserbringung und weitere Leistungen

§ 24

Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfassender und nach den Umständen unabwendbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Weitergehende Leistungen sind ausgeschlossen.

(2) Solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweisen, mit den Leistungen für den Regelbedarf nach § 20 ihren Bedarf zu decken, kann das Arbeitslosengeld II bis zur Höhe des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) Bedarfe für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

sind nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst. Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.

(5) Soweit Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Sie können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

§ 25

Leistungen bei medizinischer Rehabilitation der Rentenversicherung und bei Anspruch auf Verletztengeld aus der Unfallversicherung

Haben Leistungsberechtigte dem Grunde nach Anspruch auf Übergangsgeld bei medizinischen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, erbringen die Träger der Leistungen nach diesem Buch die bisherigen Leistungen als Vorschuss auf die Leistungen der Rentenversicherung weiter; dies gilt entsprechend bei einem Anspruch auf Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Werden Vorschüsse länger als einen Monat geleistet, erhalten die Träger der Leistungen nach diesem Buch von den zur Leistung verpflichteten Trägern monatliche Abschlagszahlungen in Höhe der Vorschüsse des jeweils abgelaufenen Monats. § 102 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

§ 26

Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen

(1) (aufgehoben)

(2) Für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, die in der gesetzlichen Krankenversicherung weder versicherungspflichtig noch familienversichert sind und die für den Fall der Krankheit

1. bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, gilt § 12 Absatz 1c Satz 5 und 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
2. freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs der Beitrag übernommen; für Personen, die allein durch den Beitrag zur freiwilligen Versicherung hilfebedürftig würden, wird der Beitrag im notwendigen Umfang übernommen.

Der Beitrag wird ferner für Personen im notwendigen Umfang übernommen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind und die allein durch den Krankenversicherungsbeitrag hilfebedürftig würden.

(3) Für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, die in der sozialen Pflegeversicherung weder versicherungspflichtig noch familienversichert sind, werden für die Dauer des Leistungsbezugs die Aufwendungen für eine angemessene private Pflegeversicherung im notwendigen Umfang übernommen. Satz 1 gilt entsprechend, soweit Personen allein durch diese Aufwendungen hilfebedürftig würden. Für Personen, die in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind und die allein durch den Pflegeversicherungsbeitrag hilfebedürftig würden, wird der Beitrag im notwendigen Umfang übernommen.

(4) Die Bundesagentur kann den Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 242 des Fünften Buches für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld übernehmen, für die der Wechsel der Krankenkasse nach § 175 des Fünften Buches eine besondere Härte bedeuten würde. Satz 1 gilt entsprechend, soweit Personen allein durch diese Aufwendungen hilfebedürftig würden.

§ 27

Leistungen für Auszubildende

(1) Auszubildende, die nach § 7 Absatz 5 keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld haben, erhalten Leistungen nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die Leistungen für Auszubildende gelten nicht als Arbeitslosengeld II.

(2) Leistungen werden in Höhe der Mehrbedarfe nach § 21 Absätze 2, 3, 5 und 6 und in Höhe der Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nummer 2 erbracht, soweit diese nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt sind.

(3) Erhalten Auszubildende Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder erhalten sie diese nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen nicht, und bemisst sich deren Bedarf nach § 65 Absatz 1, § 66 Absatz 3, § 101 Absatz 3, § 105 Absatz 1 Nummer 1 und 4, § 106 Absatz 1 Nummer 2 des Dritten Buches oder nach § 12 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3, § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, erhalten sie einen Zuschuss zu ihrem Bedarf für Unterkunft und Heizung (§ 22 Absatz 1 Satz 1), soweit dieser in entsprechender Anwendung des § 19 Absatz 3 ungedeckt ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die Berücksichtigung des Bedarfs für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 5 ausgeschlossen ist.

(4) Leistungen können als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet. Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen entsprechend § 24 Absatz 4 erbracht werden. Leistungen nach Satz 1 und 2 sind gegenüber den Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 nachrangig.

Unterabschnitt 4

Leistungen für Bildung und Teilhabe

§ 28

Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen anerkannt.

Für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

(4) Schülerinnen und Schüler erhalten ergänzend zu den schulischen Angeboten eine angemessene Lernförderung, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern, die an einer in schulischer Verantwortung angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt. Für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs ist die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet. Für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von X Euro monatlich für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Musikunterricht,
3. vergleichbare Kurse der kulturellen Bildung oder
4. die Teilnahme an Freizeiten.

berücksichtigt.

§ 29

Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Absatz 4 bis 6 werden durch personalisierte Gutscheine erbracht. Der Bedarf nach § 28 Absatz 3 wird durch Geldleistung gedeckt; die Agentur für Arbeit kann im begründeten Einzelfall einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Leistungsberechtigte können für die Bedarfe nach § 28 Absatz 6 bestimmen, dass die Leistung ganz oder teilweise durch Zahlung an Anbieter von Teilhabeleistungen erbracht wird.

(2) Die Leistungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Absatz 4 bis 6 gelten mit Ausgabe des Gutscheins als erbracht. Im Fall des Verlustes soll er erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er nicht bereits in Anspruch genommen wurde.

(3) Die Gutscheine für die Schulausflüge nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden für das laufende Schulhalbjahr ausgegeben.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Errichtung, das Verfahren und die Nutzung eines elektronischen Abrechnungssystems zur Leistungserbringung sowie zur Einlösung und Abrechnung der Gutscheine zu regeln.

§ 30

Gültigkeit und Abrechnung der Gutscheine

(1) Die Gültigkeit des Gutscheins ist angemessen zu befristen. Die Abrechnung hat nach Inanspruchnahme des Angebots, spätestens sechs Monate nach Ende der Gültigkeit, zu erfolgen. Gutscheine für Leistungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 können von der jeweiligen Schule oder Kindertagesstätte bereits vor Antritt eingelöst werden. Die Fristen nach Satz 1 und 2 sind auf dem Gutschein zu vermerken.

(2) Gutscheine können von Personen und Einrichtungen abgerechnet werden, die über eine § 17 Absatz 2 entsprechende Vereinbarung mit dem Träger der Leistungen nach diesem Buch oder einer hierzu beauftragten Gebietskörperschaft verfügen (Anbieter). Vereinbarungen sollen vorrangig mit gemeinnützigen Trägern, freien Trägern der Jugendhilfe, Stiftungen und mit Privatpersonen geschlossen werden. Satz 1 gilt nicht für die Leistungen nach § 28 Absatz 2 und 5.

(3) Anbieter können befristet oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn sie sich als ungeeignet erwiesen haben. Nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Gefährdung des Kindeswohls an, ist der Anbieter auszuschließen.

Unterabschnitt 5

Sanktionen

§ 31

Pflichtverletzungen

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis

1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem sie ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d, eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e geförderte Arbeit aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten auch, wenn

1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,

3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder
4. sie die in dem Dritten Buch genannten Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

§ 31a

Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

(1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 vom Hundert des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der Träger die Minderung der Leistungen nach Satz 3 ab diesem Zeitpunkt auf 60 vom Hundert des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.

(2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 auf die Bedarfe nach § 22 beschränkt. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert. Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt wieder Bedarfe für Unterkunft und Heizung berücksichtigen.

(3) Für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte gilt Absatz 1 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummern 1 und 2 entsprechend.

(4) Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 vom Hundert des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der Träger hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft leben. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeld II um mindestens 60 vom Hundert des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs sollen das Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 erbracht wird, an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

§ 31b

Beginn und Dauer der Minderung

(1) Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. In den Fällen des § 31 Absatz 2 Nummer 3 tritt die Minderung mit Beginn der Sperrzeit oder dem Erlöschen des Anspruchs nach dem

Dritten Buch ein. Die Minderung dauert drei Monate. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Träger die Minderung des Auszahlungsanspruches in Höhe der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen. Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis der Tatsachen zulässig, die eine Minderung begründen würden.

(2) Während der Minderung des Auszahlungsanspruches besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.

§ 32

Meldeversäumnisse

(1) Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, mindert sich das Arbeitslosengeld II jeweils um 10 vom Hundert des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen. Der schriftlichen Belehrung steht die Kenntnis der Rechtsfolgen gleich.

(2) Die Minderung nach dieser Vorschrift tritt zu einer Minderung nach § 31a hinzu. § 31a Absatz 4 und § 31b gelten entsprechend.

Unterabschnitt 6

Verpflichtungen anderer

§ 33

Übergang von Ansprüchen

(1) Haben Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, geht der Anspruch bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die Träger der Leistungen nach diesem Buch über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des Anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erbracht worden wären. Satz 1 gilt auch, soweit Kinder unter Berücksichtigung von Kindergeld nach § 11 Absatz 1 Satz 4 keine Leistungen empfangen haben und bei rechtzeitiger Leistung des Anderen keine oder geringere Leistungen an die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erbracht worden wären. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht gehen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf die Träger der Leistungen nach diesem Buch über.

(2) Ein Unterhaltsanspruch nach bürgerlichem Recht geht nicht über, wenn die unterhaltsberechtigte Person

1. mit der oder dem Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt,
2. mit der oder dem Verpflichteten verwandt ist und den Unterhaltsanspruch nicht geltend macht; dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche

- a) minderjähriger Leistungsberechtigter,
 - b) Leistungsberechtigter, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben,
- gegen ihre Eltern,
3. in einem Kindschaftsverhältnis zur oder zum Verpflichteten steht und
- a) schwanger ist oder
 - b) ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

Der Übergang ist auch ausgeschlossen, soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlung erfüllt wird. Der Anspruch geht nur über, soweit das Einkommen und Vermögen der unterhaltsverpflichteten Person das nach den §§ 11 bis 11b und 12 zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen übersteigt.

(3) Für die Vergangenheit können die Träger der Leistungen nach diesem Buch außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur von der Zeit an den Anspruch geltend machen, zu welcher sie der oder dem Verpflichteten die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt haben. Wenn die Leistung voraussichtlich auf längere Zeit erbracht werden muss, können die Träger der Leistungen nach diesem Buch bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen.

(4) Die Träger der Leistungen nach diesem Buch können den auf sie übergegangenen Anspruch im Einvernehmen mit der Empfängerin oder dem Empfänger der Leistungen auf diese oder diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Anspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen. Über die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 3 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden.

(5) Die §§ 115 und 116 des Zehnten Buches gehen der Regelung des Absatzes 1 vor.

§ 34

Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

(1) Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Hilfebedürftigkeit oder die Hilfebedürftigkeit von Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet. Von der Geltendmachung des Ersatzanspruches ist abzusehen, soweit sie Ersatzpflichtige künftig von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch oder von Leistungen nach dem Zwölften Buch abhängig machen würde.

(2) Eine nach Absatz 1 eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Leistungen geht auf den Erben über. Sie ist auf den Nachlasswert im Zeitpunkt des Erbfalles begrenzt.

(3) Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Leistung erbracht worden ist. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten sinngemäß; der Erhebung der Klage steht der Erlass eines Leistungsbescheides gleich.

§ 34a

Ersatzanspruch für rechtswidrig erbrachte Leistungen

(1) Zum Ersatz rechtswidrig erbrachter Leistungen nach diesem Buch ist verpflichtet, wer diese Leistungen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten an Dritte herbeigeführt hat. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung entsprechend § 335 Absatz 1, 2 und 5 des Dritten Buches.

(2) Der Ersatzanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt, mit dem die Erstattung nach § 50 des Zehnten Buches festgestellt worden ist, unanfechtbar geworden ist. Soweit gegenüber einer rechtswidrig begünstigten Person ein Verwaltungsakt nicht aufgehoben werden kann, beginnt die Frist nach Satz 1 mit dem Zeitpunkt, ab dem die Behörde Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Leistungserbringung hat. § 34 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. § 52 des Zehnten Buches bleibt unberührt.

(3) § 34 Absatz 2 gilt entsprechend. Auf den Ersatzanspruch gegenüber einem Erben ist § 35 Absatz 3 entsprechend anwendbar.

(4) Zum Ersatz nach Absatz 1 und zur Erstattung nach § 50 des Zehnten Buches Verpflichtete haften als Gesamtschuldner."

§ 34b

Ersatzansprüche nach sonstigen Vorschriften

Bestimmt sich das Recht des Trägers nach diesem Buch, Ersatz seiner Aufwendungen von einem anderen zu verlangen, gegen den die Leistungsberechtigten einen Anspruch haben, nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, die dem § 33 vorgehen, gelten als Aufwendungen auch solche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die an den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner der leistungsberechtigten Person erbracht wurden sowie an dessen unverheiratete Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

§ 35

Erbenhaftung

(1) Der Erbe einer Person, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten hat, ist zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, soweit diese innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall erbracht worden sind und 1 700 Euro übersteigen. Die Ersatzpflicht ist auf den Nachlasswert im Zeitpunkt des Erbfalles begrenzt.

(2) Der Ersatzanspruch ist nicht geltend zu machen,

1. soweit der Wert des Nachlasses unter 15 500 Euro liegt, wenn der Erbe der Partner der Person, die die Leistungen empfangen hat, war oder mit diesem verwandt war und nicht nur vorübergehend bis zum Tode der Person, die die Leistungen empfangen hat, mit dieser in häuslicher Gemeinschaft gelebt und sie gepflegt hat,
2. soweit die Inanspruchnahme des Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde.

(3) Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach dem Tod der Person, die die Leistungen empfangen hat. § 34 Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß.“

33. Der Erste Abschnitt des Vierten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1

Zuständigkeit und Verfahren

§ 36

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Leistungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für die Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist der kommunale Träger zuständig, in dessen Gebiet erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für Leistungen nach Satz 1 und 2 an Minderjährige, die Leistungen für die Zeit der Ausübung des Umgangsrechts nur für einen kurzen Zeitraum beanspruchen, ist der jeweilige Träger an dem Ort zuständig, an dem die umgangsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Kann ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht festgestellt werden, so ist der Träger nach diesem Buch örtlich zuständig, in dessen Bereich sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte tatsächlich aufhalten. Für nicht erwerbsfähige Personen, deren Leistungsberechtigung sich aus § 7 Absatz 2 Satz 3 ergibt, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(2) Für die Rückabwicklung von Leistungen nach diesem Buch ist der Träger örtlich zuständig, der diese Leistungen erbracht hat. Sollte ein örtlich unzuständiger Träger eine Rückabwicklung nach Satz 1 durchgeführt haben, erstattet dieser ab Bestandskraft der Entscheidung zur Rückabwicklung die daraus zugeflossenen Einnahmen unverzüglich dem Träger, der die Leistungen erbracht hat; dies gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen der Trägerschaft nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erbracht werden.

§ 36a

Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus

Sucht eine Person in einem Frauenhaus Zuflucht, ist der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, dem durch die Aufnahme im Frauenhaus zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten.

§ 37

Antragserfordernis

(1) Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht. Leistungen nach § 24 Absatz 1 und 3 und Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und 5 sind gesondert zu beantragen.

(2) Leistungen nach diesem Buch werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück.

§ 38

Vertretung der Bedarfsgemeinschaft

(1) Soweit Anhaltspunkte nicht entgegenstehen, wird vermutet, dass die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte bevollmächtigt ist, Leistungen nach diesem Buch auch für die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beantragen und entgegenzunehmen. Leben mehrere erwerbsfähige Leistungsberechtigte in einer Bedarfsgemeinschaft, gilt diese Vermutung zugunsten der den Antrag stellenden Person.

(2) Für Leistungen an Kinder im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts hat die umgangsberechtigte Person die Befugnis, Leistungen nach diesem Buch zu beantragen und entgegenzunehmen, soweit das Kind dem Haushalt angehört.

§ 39

Sofortige Vollziehbarkeit

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt,

1. der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufhebt, zurücknimmt, widerruft, die Pflichtverletzung und die Minderung des Auszahlungsanspruches feststellt oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Pflichten erwerbsfähiger Leistungsberechtigter bei der Eingliederung in Arbeit regelt,
2. der den Übergang eines Anspruchs bewirkt,
3. mit dem zur Beantragung einer vorrangigen Leistung aufgefordert wird oder
4. mit dem nach § 59 in Verbindung mit § 309 des Dritten Buches zur persönlichen Meldung bei der Agentur für Arbeit aufgefordert wird,

haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 40

Anwendung von Verfahrensvorschriften

(1) Für das Verfahren nach diesem Buch gilt das Zehnte Buch. Abweichend von Satz 1 gilt § 44 Absatz 4 Satz 1 des Zehnten Buches mit der Maßgabe, dass an Stelle des Zeitraums von vier Jahren ein Zeitraum von einem Jahr tritt.

(2) Die Vorschriften des Dritten Buches über

1. die vorläufige Entscheidung (§ 328) mit der Maßgabe, dass auch dann vorläufig entschieden werden kann, wenn die Vereinbarkeit einer Satzung oder anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, die nach § 22a Absatz 1 und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden ist, Gegenstand eines Verfahrens bei einem Landessozialgericht, dem Bundessozialgericht oder einem Verfassungsgericht ist,

2. die Aufhebung von Verwaltungsakten nach § 330 Absatz 1 des Dritten Buches mit der Maßgabe, dass bei der Unwirksamkeit einer Satzung oder bei anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, die nach § 22a Absatz 1 und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden sind, auf die Zeit nach der Entscheidung des Landessozialgerichts abgestellt wird,
3. die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 330 Absatz 2, 3 Satz 1 und 4),
4. die vorläufige Zahlungseinstellung nach § 331 mit der Maßgabe, dass die Träger auch zur teilweisen Zahlungseinstellung berechtigt sind, wenn sie von Tatsachen Kenntnis erhalten, die zu einem geringeren Leistungsanspruch führen,
5. die Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung (§ 335 Absatz 1, 2 und 5)

sind entsprechend anwendbar.

(3) Ergänzend zu § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches sind Gutscheine in Geld zu erstatten. Die leistungsberechtigte Person kann die Erstattungsforderung auch durch Rückgabe des Gutscheins erfüllen, soweit dieser nicht verbraucht ist.

(4) Abweichend von § 50 des Zehnten Buches sind 56 vom Hundert der bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II berücksichtigten Bedarfe für Unterkunft nicht zu erstatten. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 45 Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches, des § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 4 des Zehnten Buches sowie in Fällen, in denen die Bewilligung lediglich teilweise aufgehoben wird.

(5) § 28 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist, nachzuholen ist.

§ 41

Berechnung der Leistungen

Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht für jeden Kalendarstag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht. Die Leistungen sollen jeweils für sechs Monate bewilligt und monatlich im Voraus erbracht werden. Der Bewilligungszeitraum kann auf bis zu zwölf Monate bei Leistungsberechtigten verlängert werden, bei denen eine Veränderung der Verhältnisse in diesem Zeitraum nicht zu erwarten ist.

§ 42

Auszahlung der Geldleistungen

Geldleistungen nach diesem Buch werden auf das im Antrag angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut überwiesen. Werden sie an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Leistungsberechtigten übermittelt, sind die dadurch veranlassten Kosten abzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte nachweisen, dass ihnen die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

§ 42a

Darlehen

(1) Darlehen werden nur erbracht, wenn ein Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 4 noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Darlehen können an einzelne Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften oder an mehrere gemeinsam vergeben werden. Die Rückzahlungsverpflichtung trifft die Darlehensnehmer.

(2) Solange die Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 vom Hundert des maßgebenden Regelbedarfs getilgt. Die Darlehensnehmer sind hierüber zu informieren.

(3) Darlehen nach § 24 Absatz 5 sind nach erfolgter Verwertung sofort in voller Höhe und Darlehen nach § 22 Absatz 6 bei Rückzahlung durch den Vermieter sofort in Höhe des noch nicht getilgten Darlehensbetrages fällig.

(4) Nach Beendigung des Leistungsbezuges ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig, sofern keine abweichende Rückzahlung vereinbart wird.

(5) Sofern keine abweichende Tilgungsbestimmung getroffen wird, werden Zahlungen, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, zunächst auf das zuerst erbrachte Darlehen angerechnet.

§ 43

Aufrechnung

(1) Die Träger von Leistungen nach diesem Buch können mit

1. ihren Erstattungsansprüchen,
2. Ersatzansprüchen nach den §§ 34, 34a oder
3. Forderungen aus Bußgeldbescheiden nach § 63.

gegen Ansprüche auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes aufrechnen.

(2) Die Höhe der Aufrechnung beträgt bei einem Anspruch, der auf § 42 des Ersten Buches, § 40 Absatz 2 Nummer 1 oder § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Zehnten Buches beruht, 10 vom Hundert des für den Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarfs, in den übrigen Fällen 30 vom Hundert. Die Höhe der monatlichen Aufrechnung ist auf insgesamt 30 vom Hundert des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Soweit die Erklärung einer späteren Aufrechnung zu einem höheren monatlichen Aufrechnungsbetrag als 30 vom Hundert führen würde, erledigen sich die vorherigen Aufrechnungserklärungen.

(3) Die Aufrechnung nach Absatz 1 geht der nach § 42a Absatz 2 vor. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Aufrechnung ist gegenüber der leistungsberechtigten Person schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Sie endet spätestens drei Jahre nach dem Monat, der auf die Bestandskraft der in Absatz 1 genannten Entscheidungen folgt. Zeiten, in denen die Aufrechnung nicht vollziehbar ist, verlängern den Aufrechnungszeitraum entsprechend.

§ 43a

Verteilung von Teilzahlungen

Teilzahlungen auf Ersatz- und Erstattungsansprüche der Träger nach diesem Buch gegen Leistungsberechtigte oder Dritte mindern die Aufwendungen der Träger der Aufwendungen im Verhältnis des jeweiligen Anteils an der Forderung zueinander. Satz 1 gilt entsprechend für bewilligte, aber infolge Aufrechnung oder Zahlungseinstellung nicht erbrachte Leistungen.

§ 44

Veränderung von Ansprüchen

Die Träger von Leistungen nach diesem Buch dürfen Ansprüche erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.“

34. § 44a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ob“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „der erwerbsfähige Hilfebedürftige“ durch die Wörter „die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ ersetzt.

35. In § 44b Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Beamten und Arbeitnehmern“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern“ ersetzt.

36. § 44c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die gemeinsame Einrichtung hat eine Trägerversammlung. In der Trägerversammlung sind Vertreterinnen und Vertreter der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers je zur Hälfte vertreten. In der Regel entsenden die Träger je drei Vertreterinnen oder Vertreter. Jede Vertreterin und jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Vertreterinnen und Vertreter wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Kann in der Trägerversammlung keine Einigung über die Person der oder des Vorsitzenden erzielt werden, wird die oder der Vorsitzende von den Vertreterinnen und Vertretern der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers abwechselnd jeweils für zwei Jahre bestimmt; die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Vertreterinnen und Vertreter der Agentur für Arbeit. Die Trägerversammlung entscheidet durch Beschluss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden; dies gilt nicht für Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 4 und 8. Die Beschlüsse sind von der oder Vorsitzenden schriftlich niederzulegen. Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Abberufung“ die Wörter „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Personalvertretung und“ die Wörter „Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
- d) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Hilfebedürftigen“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 wird das Wort „Hilfebedürftigen“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ ersetzt.
- cc) Nummer 2 wird das Wort „Hilfebedürftigen“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „Entwicklung der “ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt sowie die Wörter „Der Geschäftsführer“ durch die Wörter „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ ersetzt.

37. § 44d wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Geschäftsführerin, Geschäftsführer“.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Geschäftsführer“ durch die Wörter „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ und jeweils das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Geschäftsführer“ durch die Wörter „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Kann in der Trägerversammlung keine Einigung über die Person der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erzielt werden, unterrichtet die oder der Vorsitzende der Trägerversammlung den Kooperationsausschuss.“
 - cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „die Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
 - dd) In Satz 6 werden nach dem Wort „erstmalig“ die Wörter „die Vorsitzende oder“ eingefügt.
 - ee) In Satz 7 werden die Wörter „Der Geschäftsführer“ durch die Wörter „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ ersetzt.
 - ff) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Bis zur Bestellung einer neuen Geschäftsführerin oder eines neuen Geschäftsführers führt sie oder er die Geschäfte der gemeinsamen Einrichtung kommissarisch.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Beamtin, Beamter, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer eines Trägers und untersteht dessen Dienstaufsicht. Soweit sie oder er Beamtin, Beamter, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer einer nach § 6 Absatz 2 Satz 1 herangezogenen Gemeinde ist, untersteht sie oder er der Dienstaufsicht seines Dienstherrn oder Arbeitgebers.“
- e) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Geschäftsführer übt über die Beamten und Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer übt über die Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitneh-

mer“ und die Wörter „den Beamten und Arbeitnehmern“ durch die Wörter „die Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Geschäftsführerin ist Leiterin, der Geschäftsführer ist Leiter der Dienststelle im personalvertretungsrechtlichen Sinn und Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes.“

g) In Absatz 6 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „die Geschäftsführerin oder“ eingefügt.

h) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „der Dienstposten“ die Wörter „der Geschäftsführerinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Arbeitnehmer darf die für Beamte“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darf die für Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.

38. § 44e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Stellt“ die Wörter „die Geschäftsführerin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „die Geschäftsführerin oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Kooperationsausschuss entscheidet nach Anhörung der Träger und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers durch Beschluss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Ausschusses sind von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden schriftlich niederzulegen. Die oder der Vorsitzende teilt den Trägern, der Trägerversammlung sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer die Beschlüsse mit.“

39. § 44f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes bestellt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Trägerversammlung haben die Beauftragte oder den Beauftragten für den Haushalt an allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.“

b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „die Bestellung“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.

40. § 44g wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Beamten und Arbeitnehmern“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „mit Zustimmung“ die Wörter „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Rechtsstellung der“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
 - d) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Werden“ die Wörter „einer Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „des Beamten oder Arbeitnehmers“ durch die Wörter „der Beamtin, des Beamten, der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Geschäftsführer“ durch die Wörter „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ ersetzt.
41. § 44h wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Beamten und Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Die Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „der Trägerversammlung oder “ die Wörter „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „Arbeitnehmer und Beamten“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.
42. In § 44k Absatz 1 wird das Wort „Arbeitnehmern“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern“ ersetzt.
43. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Bezieher von Leistungen zur Grundsicherung“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Bezieher von Leistungen zur Grundsicherung “ durch die Wörter „Leistungsberechtigten nach diesem Buch“ ersetzt.
44. In § 48b Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „den Geschäftsführern“ durch die Wörter „Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern“ ersetzt.
45. In § 50 Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Bundesdatenschutzgesetzes“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
46. In § 53a wird jeweils das Wort „Hilfebedürftige“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.
47. In § 54 wird das Wort „Hilfebedürftigen“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ ersetzt.

48. § 56 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Hilfebedürftige“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.
- b) In Satz 5 werden die Wörter „des Hilfebedürftigen“ durch das Wort „der oder des Leistungsberechtigten“ ersetzt.

49. In § 58 werden die Wörter „demjenigen, der“ durch die Wörter „der- oder demjenigen, die oder der“ ersetzt.

50. § 61 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Teilnehmerinnen und“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „ihre Beurteilungen“ die Wörter „der Teilnehmerin oder“ eingefügt.

51. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
- b) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Hilfebedürftige“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird aufgehoben.

52. In § 65e wird das Wort „Hilfebedürftigen“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ ersetzt.

53. In § 70 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Ausländerinnen und“ eingefügt.

54. In § 72 wird jeweils das Wort „Hilfebedürftige“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.

55. § 74 wird aufgehoben.

56. § 75 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung nimmt die Aufgaben der Geschäftsführung in der gemeinsamen Einrichtung bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode nach § 44d Absatz 2 wahr. § 44d Absatz 2 Satz 7 bleibt unberührt. Endet die Amtsperiode der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung vor Bildung der gemeinsamen Einrichtung oder läuft ihre oder seine Amtsperiode nach Satz 1 ab, bevor die Trägerversammlung nach § 44c Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 eine neue Geschäftsführerin oder einen neuen Geschäftsführer bestellt hat, bestimmt die Anstellungskörperschaft der bisherigen Geschäftsführerin oder des bisherigen Geschäftsführers eine kommissarische Geschäftsführerin oder einen kommissarischen Geschäftsführer, die oder der die Geschäfte führt, bis die Trägerversammlung eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellt hat.“

57. Nach § 76 wird folgender § 77 angefügt:

„§ 77

Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

(1) § 7 Absatz 4a in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung gilt weiter bis zum Inkrafttreten einer nach § 13 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung.

(2) § 21 ist bis zum 31. Dezember 2011 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Beträge, die nicht volle Euro ergeben, bis unter 0,50 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden sind.

(3) Der Bedarf nach § 28 Absatz 3 wird erstmalig zum 1. August 2011 anerkannt.

(4) Abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 können die zuständigen Agenturen für Arbeit bis zum 30. April 2011 die Leistungen nach § 28 Absatz 4 bis 6 auch durch Direktzahlungen an Leistungsanbieter erbringen, soweit mit diesen eine Vereinbarung darüber geschlossen worden ist. Die Vereinbarungen haben Regelungen darüber zu enthalten, dass

1. die zuständige Agentur für Arbeit nur Aufwendungen für Leistungsberechtigte in Höhe der ihnen bewilligten Leistungen nach § 28 Absatz 4 bis 6 trägt,
2. eine mehrfache Erbringung und Abrechnung der Leistungen nach § 28 Absatz 4 und 6 ausgeschlossen ist,
3. ein bestehendes Wahlrecht der Leistungsberechtigten gewahrt bleibt,
4. die Einlösung ausgestellter Gutscheine in dem darin bezeichneten Umfang nicht vereitelt wird und
5. der durchschnittlich auf eine leistungsberechtigte Person entfallende Betrag nicht höher ist, als der Betrag, den eine nicht leistungsberechtigte Person für die entsprechende Leistung zu zahlen hat.

Die Vereinbarung kann vorsehen, dass die Agentur für Arbeit dem Anbieter der Leistung eine monatliche Pauschale zahlt, die sich an der voraussichtlichen durchschnittlichen Inanspruchnahme durch leistungsberechtigte Personen und dem üblichen durchschnittlichen Entgelt orientiert. Der Leistungsberechtigte erhält ein einheitliches Legitimationspapier für den Nachweis der berechtigten Inanspruchnahme der gewährten Leistungen.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erprobt ein elektronisches Abrechnungssystem zur Erbringung, Einlösung und Abrechnung von Leistungen nach § 28 in geeigneten Modellregionen.

(6) § 31 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden für Pflichtverletzungen, die vor dem 1. Januar 2011 begangen worden sind.“

Artikel 3

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zum Dritten Kapitel werden wie folgt gefasst:

„Drittes Kapitel

Hilfe zum Lebensunterhalt

E r s t e r A b s c h n i t t

**L e i s t u n g s b e r e c h t i g t e , n o t w e n d i g e r L e b e n s u n t e r h a l t , R e g e l b e -
d a r f e u n d R e g e l s ä t z e**

§ 27 Leistungsberechtigte

§ 27a Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze

§ 27b Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

§ 28 Ermittlung der Regelbedarfe

§ 28a Fortschreibung der Regelbedarfsstufen

§ 29 Festsetzung und Fortschreibung der Regelsätze

Z w e i t e r A b s c h n i t t

Z u s ä t z l i c h e B e d a r f e

§ 30 Mehrbedarf

§ 31 Einmalige Bedarfe

§ 32 Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung

§ 33 Beiträge für die Vorsorge

D r i t t e r A b s c h n i t t

B i l d u n g u n d T e i l h a b e

§ 34 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

§ 34a Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

V i e r t e r A b s c h n i t t

U n t e r k u n f t u n d H e i z u n g

§ 35 Unterkunft und Heizung

§ 36 Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft

Fünfter Abschnitt

Gewährung von Darlehen

§ 37 Ergänzende Darlehen

§ 38 Darlehen bei vorübergehender Notlage

Sechster Abschnitt

Einschränkung von Leistungsberechtigung und -umfang

§ 39 Vermutung der Bedarfsdeckung

§ 39a Einschränkung der Leistung

Siebter Abschnitt

Verordnungsermächtigung

§ 40 Verordnungsermächtigung“.

b) Die Angabe zu § 131 wird wie folgt gefasst:

„§ 131 Übergangsregelung zur Erbringung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe“.

c) Die Angabe zu § 131b wird wie folgt gefasst:

„§ 131b (weggefallen)“.

d) Die Angabe zu § 134 wird wie folgt gefasst:

„§ 134 (weggefallen)“.

e) Die Angabe zu § 136 wird wie folgt gefasst:

„§ 136 (weggefallen)“.

2. In § 8 Nummer 2 wird die Angabe „(§§ 41 bis 46)“ durch die Angabe „(§§ 41 bis 46a)“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Leistungen werden in Form von

1. Dienstleistungen
2. Geldleistungen
3. Gutscheinen oder
4. Sachleistungen

erbracht.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Geldleistungen haben Vorrang vor Gutscheinen oder Sachleistungen, soweit dieses Buch nicht etwas anderes bestimmt oder mit Gutscheinen oder Sachleistungen das Ziel der Sozialhilfe erheblich besser oder wirtschaftlicher erreicht werden kann oder die Leistungsberechtigten es wünschen.“

4. Dem § 11 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel erhalten die gebotene Beratung für den Umgang mit dem durch den Regelsatz zur Verfügung gestellten monatlichen Pauschalbetrag (§ 27a Absatz 3 Satz 2).“

5. Die §§ 27 bis 29 werden durch folgenden Ersten Abschnitt ersetzt:

„Erster Abschnitt

Leistungsberechtigte, notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze

§ 27

Leistungsberechtigte

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt ist Personen zu leisten, soweit sie keinen Leistungsanspruch nach dem Vierten Kapitel oder keinen Leistungsanspruch nach dem Zweiten Buch haben und ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können.

(2) Eigene Mittel sind insbesondere das eigene Einkommen und Vermögen sowie vorrangige Sozialleistungen. Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern sind das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam zu berücksichtigen. Gehören minderjährige unverheiratete Kinder dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils an und können sie den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht beschaffen, sind vorbehaltlich des § 39 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen.

(3) Hilfe zum Lebensunterhalt kann auch Personen geleistet werden, die ihren notwendigen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften beschaffen können, jedoch einzelne erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können. Von den Leistungsberechtigten kann ein angemessener Kostenbeitrag verlangt werden.

§ 27a

Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze

(1) Der für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft; dies gilt in besonderem Maße für Kinder und Jugendliche. Für Schülerin-

nen und Schüler umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch.

(2) Der gesamte notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 mit Ausnahme der Bedarfe nach dem Zweiten bis Vierten Abschnitt ergibt den monatlichen Regelbedarf. Dieser ist in Regelbedarfsstufen unterteilt, die bei Kindern und Jugendlichen altersbedingte Unterschiede und bei erwachsenen Personen deren Anzahl im Haushalt berücksichtigen.

(3) Zur Deckung der sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 ergebenden Regelbedarfe sind monatliche Regelsätze zu zahlen. Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.

(4) Im Einzelfall wird der individuelle Bedarf abweichend vom Regelsatz festgelegt, wenn ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Sind Leistungsberechtigte in einer anderen Familie, insbesondere in einer Pflegefamilie, oder bei anderen Personen als bei ihren Eltern oder einem Elternteil untergebracht, so wird in der Regel der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung bemessen, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Besteht die Leistungsberechtigung für weniger als einen Monat, ist der Regelsatz anteilig zu zahlen.

§ 27b

Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

(1) Der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen umfasst den darin erbrachten sowie in stationären Einrichtungen zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt. Der notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen entspricht dem Umfang der Leistungen der Grundsicherung nach § 42 Nummern 1, 2 und 4.

(2) Der weitere notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung; § 31 Absatz 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden. Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten einen Barbetrag in Höhe von mindestens 27 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28. Für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen die Höhe des Barbetrages fest. Der Barbetrag wird gemindert, soweit dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für die Leistungsberechtigten nicht möglich ist.

§ 28

Ermittlung der Regelbedarfe

(1) Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, wird die Höhe der Regelbedarfe in einem Bundesgesetz neu ermittelt.

(2) Bei der Ermittlung der bundesdurchschnittlichen Regelbedarfsstufen nach § 27a Absatz 2 sind Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen. Grundlage hierfür sind die durch die Einkom-

mens- und Verbrauchsstichprobe nachgewiesenen tatsächlichen Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen.

(3) Für die Ermittlung der Regelbedarfsstufen beauftragt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Statistische Bundesamt mit Sonderauswertungen auf der Grundlage einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Sonderauswertungen zu den Verbrauchsausgaben von Haushalten unterer Einkommensgruppen sind zumindest für Haushalte (Referenzhaushalte) vorzunehmen, in denen nur eine erwachsene Person lebt (Einpersonenhaushalte), sowie für Haushalte, in denen Paare mit einem Kind leben (Familienhaushalte). Nicht als Referenzhaushalte zu berücksichtigen sind Haushalte, die ihren Lebensunterhalt ausschließlich aus Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel sowie nach dem Zweiten Buch bestreiten. Für die Bestimmung des Anteils der Referenzhaushalte an den jeweiligen Haushalten der Sonderauswertungen ist zu berücksichtigen, dass ein für statistische Zwecke hinreichend großer Stichprobenumfang gewährleistet ist.

(4) Die in Sonderauswertungen nach Absatz 3 ausgewiesenen Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte sind für die Ermittlung der Regelbedarfsstufen als regelbedarfsrelevant zu berücksichtigen, soweit sie zur Sicherung des Existenzminimums notwendig sind und eine einfache Lebensweise ermöglichen, wie sie einkommensschwache Haushalte aufweisen, die ihren Lebensunterhalt nicht ausschließlich aus Leistungen nach diesem oder dem Zweiten Buch bestreiten. Nicht als regelbedarfsrelevant zu berücksichtigen sind Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte, wenn sie bei Leistungsberechtigten nach diesem Buch oder dem Zweiten Buch,

1. durch bundes- oder landesgesetzliche Leistungsansprüche, die der Finanzierung einzelner Verbrauchspositionen der Sonderauswertungen dienen, abgedeckt sind und diese Leistungsansprüche kein anrechenbares Einkommen nach § 82 oder § 11 des Zweiten Buches darstellen und
2. soweit für sie bundesweit in einheitlicher Höhe Vergünstigungen gelten und deshalb hierfür keine Verbrauchsausgaben anfallen.

Die Summen der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte sind Grundlage für die Prüfung der Regelsatzstufen, insbesondere für die Altersabgrenzungen bei Kindern und Jugendlichen. Die für die Ermittlung der Regelbedarfsstufen zu Grunde zu legenden Summen regelsatzrelevanter Verbrauchsausgaben sind mit der sich nach § 28a Absatz 2 ergebenden Veränderungsrate vom Jahr der Erhebung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe bis zu dem der Neuermittlung vorausgehenden Kalenderjahr fortzuschreiben. Die Höhe der nach Satz 3 fortgeschriebenen Summen der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben sind bis 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden und ergeben die Regelbedarfsstufen (Anlage).

§ 28a

Fortschreibung der Regelbedarfsstufen

(1) In Jahren, in denen keine Neuermittlung nach § 28 erfolgt, werden die Regelbedarfsstufen jeweils zum 1. Juli mit der sich nach Absatz 2 ergebenden Veränderungsrate fortgeschrieben.

(2) Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen erfolgt auf Grund der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (Mischindex). Maßgeblich ist jeweils die Veränderungsrate des Vorjahres zum Vorvorjahr. Für die Ermittlung der jährlichen Veränderungsrate des Misch-

indexes werden die bundesdurchschnittliche Entwicklung der Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen mit einem Anteil von 70 vom Hundert und die bundesdurchschnittliche Entwicklung der Nettolöhne mit einem Anteil von 30 vom Hundert berücksichtigt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragt das Statistische Bundesamt mit der Ermittlung der jährlichen Veränderungsrate der Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen.

§ 29

Festsetzung und Fortschreibung der Regelsätze [Variante 1 Verpflichtung der Länder, durch Verordnung Regelsätze festzusetzen]

(1) Werden die Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 neu ermittelt, setzen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung, erstmals zum 1. Januar 2011, die Höhe der monatlichen Regelsätze entsprechend der Abstufung der Regelbedarfe nach der Anlage zu § 28 durch Rechtsverordnung neu fest (Neufestsetzung). Sie können die Ermächtigung für die Neufestsetzung auf die zuständigen Landesministerien übertragen.

(2) Die Länder bestimmen, ob sie für die Neufestsetzung die sich nach § 28 aus der bundesweiten Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ergebenden Regelbedarfsstufen oder entsprechend aus regionalen Auswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ermittelte Regelbedarfsstufen zu Grunde legen. Die Länder können bei der Neufestsetzung der Regelsätze auf ihr Land bezogene besondere Umstände, die die Deckung des Regelbedarfs betreffen, berücksichtigen. Sie können die Träger der Sozialhilfe ermächtigen, auf der Grundlage der nach den Sätzen 1 und 2 bestimmten Mindestregelsätzen regionale Regelsätze festzusetzen und dabei regionale Besonderheiten sowie statistisch nachweisbare Abweichungen in den Verbrauchsausgaben berücksichtigen. § 28 Absatz 4 Satz 4 und 5 gilt für die Festsetzung der Regelsätze nach den Sätzen 1 bis 3 entsprechend.

(3) Die Länder schreiben in den Jahren, in denen keine Neufestsetzung erfolgt, die nach den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Regelsätze jeweils zum 1. Juli durch Rechtsverordnung mit der sich nach der Rechtsverordnung nach § 40 ergebenden Veränderungsrate der Regelbedarfe fort. Entsprechendes gilt für die Träger der Sozialhilfe, wenn diese nach Absatz 2 Satz 3 regionale Regelsätze festgesetzt haben.

(4) Werden die Regelsätze von den Ländern nach Absatz 2 abweichend neu festgesetzt und nach Absatz 3 fortgeschrieben, gelten sie jeweils als Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28.

§ 29

Festsetzung und Fortschreibung der Regelsätze [Variante 2 - Verpflichtung der Länder nur, wenn von Regelbedarfen abgewichen wird]

(1) Werden die Regelbedarfsstufen nach § 28 neu ermittelt, gelten diese als neu festgesetzte Regelsätze (Neufestsetzung), sofern die Länder keine abweichende Neufestsetzung vornehmen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Regelbedarfe nach § 28a fortgeschrieben werden.

(2) Nehmen die Länder eine abweichende Neufestsetzung vor, haben sie die Höhe der monatlichen Regelsätze entsprechend der Abstufung der Regelbedarfe nach der Anlage zu § 28 durch Rechtsverordnung neu festzusetzen. Sie können die Ermächtigung für die Neufestsetzung nach Satz 1 auf die zuständigen Landesministerien übertragen. Für die abweichende Neufestsetzung sind anstelle der sich nach § 28 aus der bundesweiten

Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ergebenden bundesdurchschnittlichen Regelbedarfsstufen entsprechend aus regionalen Auswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ermittelte Regelbedarfsstufen zugrunde legen. Die Länder können bei der Neufestsetzung der Regelsätze auch auf ihr Land bezogene besondere Umstände, die die Deckung des Regelbedarfs betreffen, berücksichtigen. Regelsätze, die nach Absatz 1 oder nach den Sätzen 1, 3 und 4 festgesetzt worden sind, können von den Ländern als Mindestregelsätze festgesetzt werden. § 28 Absatz 4 Satz 4 und 5 gilt für die Festsetzung der Regelsätze nach Satz 1 bis 3 entsprechend.

(3) Die Länder können die Träger der Sozialhilfe ermächtigen, auf der Grundlage von nach Absatz 2 Satz 2 bestimmten Mindestregelsätzen regionale Regelsätze festzusetzen und dabei regionale Besonderheiten sowie statistisch nachweisbare Abweichungen in den Verbrauchsausgaben berücksichtigen. § 28 Absatz 4 Satz 4 gilt für die Festsetzung der Regelsätze nach Satz 1 entsprechend.

(4) Werden die Regelsätze nach den Absätzen 2 und 3 abweichend von den Regelbedarfsstufen nach § 28 festgesetzt, sind diese in den Jahren, in denen keine Neuermittlung der Regelbedarfe nach § 28 erfolgt, jeweils zum 1. Juli durch Rechtsverordnung der Länder mit der sich nach der Rechtsverordnung nach § 40 ergebenden Veränderungsrate der Regelbedarfe fortzuschreiben. Entsprechendes gilt für die Träger der Sozialhilfe, wenn diese nach Absatz 3 regionale Regelsätze festgesetzt haben.

(5) Die nach den Absätzen 2 und 3 festgesetzten und nach Absatz 4 fortgeschriebenen Regelsätze gelten als Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28.“

6. Nach § 29 wird folgende Angabe eingefügt:

**„Zweiter Abschnitt
Zusätzliche Bedarfe“.**

7. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1, 2, 4 und 6 werden jeweils die Wörter „des maßgebenden Regelsatzes“ durch die Wörter „der maßgebenden Regelbedarfsstufe“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden in den Nummern 1 und 2 jeweils die Wörter „des Eckregelsatzes“ durch die Wörter „der Regelbedarfsstufe 1“ ersetzt.

8. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten“.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nachfragenden Personen, die ihren Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln decken können, nicht aber die einmaligen Bedarfe nach Absatz 1, werden hierfür Leistungen erbracht.“

9. § 34 wird durch folgenden Dritten Abschnitt ersetzt:

„Dritter Abschnitt Bildung und Teilhabe

§ 34

Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung nach den Absätzen 2 bis 5 von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kinder und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach Absatz 6 werden neben den maßgeblichen Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt. Leistungen hierfür werden nach den Maßgaben des § 34a gesondert erbracht.

(2) Bedarfe für

1. Schulausflüge und

2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

werden bei Schülerinnen und Schülern in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro anerkannt. Der zuständige Träger der Sozialhilfe kann im begründeten Einzelfall einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen.

(4) Sind schulische Angebote nicht oder nicht ausreichend verfügbar, wird bei Schülerinnen und Schülern ein Bedarf für eine angemessene Lernförderung anerkannt, soweit diese geeignet und erforderlich ist, um das nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegte wesentliche Lernziel zu erreichen.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern, die an einer in schulischer Verantwortung angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, wird ein Bedarf in Höhe der entstehenden Mehraufwendungen anerkannt. Für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von X Euro monatlich für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,

2. Musikunterricht,

3. vergleichbare Kurse der kulturellen Bildung oder

4. die Teilnahme an Freizeiten.

berücksichtigt.

§ 34a

Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 4 und 5 werden auf Antrag erbracht. Nachfragende Personen, die ihren Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln decken können, nicht aber die Bedarfe nach § 34, werden hierfür Leistungen erbracht. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 5 sind bei der Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel nicht zu berücksichtigen.

(2) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 4 bis 6 werden durch personalisierte Gutscheine erbracht, deren Gültigkeitsdauer angemessen zu befristen ist. Die Leistungen nach Satz 1 können auch mittels elektronischer Abrechnungssysteme erbracht werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist zu befristen. Die Leistungen nach Satz 1 gelten mit Ausgabe des Gutscheins als erbracht. Im Falle des Verlustes soll er erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in der er nicht bereits in Anspruch genommen wurde. Leistungsberechtigte können bestimmen, dass die Leistung nach § 34 Absatz 6 ganz oder teilweise durch Zahlung an Anbieter von Teilhabeleistungen erbracht wird.

(3) Die Gutscheine für die Schulausflüge nach § 34 Absatz 2 werden für das laufende Schulhalbjahr ausgegeben.

(4) Für die Höhe des nach § 34 Absatz 5 für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung entstehenden Mehrbedarfs wird die Anzahl der Schultage in dem Land berücksichtigt, in dem der Schulbesuch jeweils stattfindet; für die Bestimmung der Höhe des je Schultag entstehenden Mehrbedarfs wird als Eigenanteil X Euro berücksichtigt.

(5) Der Bedarf nach § 34 Absatz 3 wird durch Geldleistungen gedeckt. Der zuständige Träger der Sozialhilfe kann bei Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 3 im begründeten Einzelfall einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen.“

10. Die §§ 35 und 36 werden durch folgenden Vierten Abschnitt ersetzt:

„Vierter Abschnitt

Unterkunft und Heizung

§ 35

Unterkunft und Heizung

(1) Leistungen für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht. Leistungen für die Unterkunft sind auf Antrag der leistungsberechtigten Person an die Vermieterin, den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. Sie sollen an die Vermieterin, den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,

2. Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen des Hilfebedürftigen bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden, oder
4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.

Der Träger hat die leistungsberechtigte Person über eine Zahlung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte schriftlich zu unterrichten.

(2) Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie insoweit als Bedarf der Personen, deren Einkommen und Vermögen nach § 27 Absatz 2 zu berücksichtigen sind, anzuerkennen. Satz 1 gilt solange, als es diesen Personen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft haben Leistungsberechtigte den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die nach den Sätzen 1 und 2 maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen. Sind die Aufwendungen für die neue Unterkunft unangemessen hoch, ist der Träger der Sozialhilfe nur zur Übernahme angemessener Aufwendungen verpflichtet, es sei denn, er hat den darüber hinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden; Mietkautionen sollen als Darlehen erbracht werden. Eine Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

(3) Der Träger der Sozialhilfe kann für seinen Bereich die Leistungen für die Unterkunft durch eine monatliche Pauschale abgelden, wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt hinreichend angemessener freier Wohnraum verfügbar und in Einzelfällen die Pauschalierung nicht unzumutbar ist. Bei der Bemessung der Pauschale sind die tatsächlichen Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarkts, der örtliche Mietspiegel sowie die familiären Verhältnisse der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Leistungen für Heizung werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Die Leistungen können durch eine monatliche Pauschale abgegolten werden. Bei der Bemessung der Pauschale sind die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

§ 36

Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft

(1) Schulden können nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.

(2) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung

mit § 569 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein, teilt das Gericht dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 1 bestimmten Aufgaben unverzüglich

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und
5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist,

mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht. Die übermittelten Daten dürfen auch für entsprechende Zwecke der Kriegsopferversorge nach dem Bundesversorgungsgesetz verwendet werden.“

11. Nach § 36 wird folgende Angabe eingefügt:

„Fünfter Abschnitt Gewährung von Darlehen“.

12. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Regelsätzen“ durch das Wort „Regelbedarfen“ ersetzt.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Der Träger der Sozialhilfe übernimmt für Leistungsberechtigte nach § 27b Absatz 2 Satz 2 die jeweils von ihnen bis zur Belastungsgrenze (§ 62 des Fünften Buches) zu leistenden Zuzahlungen in Form eines ergänzenden Darlehens, sofern der Leistungsberechtigte nicht widerspricht. Die Auszahlung der für das ganze Kalenderjahr zu leistenden Zuzahlungen erfolgt unmittelbar an die zuständige Krankenkasse zum 1. Januar oder bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung. Der Träger der Sozialhilfe teilt der zuständigen Krankenkasse spätestens bis zum 1. November des Vorjahres die Leistungsberechtigten nach § 27b Absatz 2 Satz 2 mit, soweit diese der Darlehensgewährung nach Satz 1 für das laufende oder ein vorangegangenes Kalenderjahr nicht widersprochen haben.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 erteilt die Krankenkasse über den Träger der Sozialhilfe die in § 62 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches genannte Bescheinigung jeweils bis zum 1. Januar oder bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung und teilt dem Träger der Sozialhilfe die Höhe der vom Leistungsberechtigten zu leistenden Zuzahlungen mit; Veränderungen im Laufe eines Kalenderjahres sind unverzüglich mitzuteilen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Rückzahlung von Darlehen nach Absatz 1 können von den monatlichen Regelsätzen Teilbeträge bis zur Höhe von jeweils 5 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 einbehalten werden.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 35 Abs. 3“ durch die Angabe „nach Absatz 2“ ersetzt.

13. Nach § 38 wird folgende Angabe eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Einschränkung von Leistungsberechtigung und - umfang“.

14. Der bisherige § 39 wird § 39a.

15. Nach der Angabe zum Sechsten Abschnitt wird folgender § 39 eingefügt:

„§ 39

Vermutung der Bedarfsdeckung

Lebt eine Person, die Sozialhilfe beansprucht (nachfragende Person), gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung oder in einer entsprechenden anderen Unterkunft, so wird vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft) und dass sie von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Soweit nicht gemeinsam gewirtschaftet wird oder die nachfragende Person von den Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft keine ausreichenden Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, ist ihr Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren. Satz 1 gilt nicht für nachfragende Personen,

1. die schwanger sind oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreuen und mit ihren Eltern oder einem Elternteil zusammenleben, oder
2. die im Sinne des § 53 behindert oder im Sinne des § 61 pflegebedürftig sind und von in Satz 1 genannten Personen betreut werden; dies gilt auch, wenn die genannten Voraussetzungen einzutreten drohen und das gemeinsame Wohnen im Wesentlichen zu dem Zweck der Sicherstellung der Hilfe und Versorgung erfolgt.“

16. In § 39a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der maßgebende Regelsatz“ durch die Wörter „die maßgebende Regelbedarfsstufe“ ersetzt.

17. Nach § 39 wird folgende Angabe eingefügt:

„Siebter Abschnitt

Verordnungsermächtigung“.

18. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. den für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a maßgeblichen Vornhundertersatz zu bestimmen und
2. die Anlage zu § 28 um die sich durch die Fortschreibung nach Nummer 1 ab dem 1. Juli eines Jahres ergebenden Regelbedarfsstufen zu ergänzen.

Der Vornhundertersatz nach Satz 1 Nummer 1 ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die zweite Dezimalstelle ist um eins zu erhöhen, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Ziffern von 5 bis 9 ergeben würde. Die Bestimmungen nach Satz 1 sollen bis zum 30. April des jeweiligen Jahres erfolgen.“

19. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Umfang der Leistungen

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen:

1. die sich für den Leistungsberechtigten nach der Anlage zu § 28 ergebende Regelbedarfsstufe,
2. die zusätzliche Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels,
3. die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels, ausgenommen die Bedarfe nach § 34 Absatz 5,
4. die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels; bei Leistungen in einer stationären Einrichtung sind als Kosten für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich des nach § 98 zuständigen Trägers der Sozialhilfe zu Grunde zu legen,
5. ergänzende Darlehen nach § 37 Absatz 1.“
20. In § 43 Absatz 1 werden nach dem Wort „eheähnlichen“ die Wörter „oder lebenspartnerschaftsähnlichen“ eingefügt und die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 39“ ersetzt.
21. In § 44 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 beginnt der Bewilligungszeitraum bei einer Erstbewilligung nach dem Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch, der mit Erreichen der Altersgrenze nach § 7a des Zweiten Buches endet, mit dem Ersten des Monats, der auf den sich nach § 7a des Zweiten Buches ergebenden Monat folgt.“

22. § 46 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Liegt die Rente unter dem 27fachen Betrag des geltenden aktuellen Rentenwertes in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 68, 68a, 255e des Sechsten Buches), ist der Information zusätzlich ein Antragsformular beizufügen.“

23. In § 72 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 39“ durch die Angabe „§ 39a“ ersetzt.

24. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden die Wörter „des Eckregelsatzes“ durch die Wörter „der Regelbedarfsstufe 1“ ersetzt.

25. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 werden jeweils die Wörter „des zweifachen Eckregelsatzes“ durch die Wörter „des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 3 werden jeweils die Wörter „des Eckregelsatzes“ durch die Wörter „der Regelbedarfsstufe 1“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Der maßgebende Regelsatz“ durch die Wörter „Die maßgebende Regelbedarfsstufe“ ersetzt.

26. In § 88 Absatz 2 werden die Wörter „des Eckregelsatzes“ durch die Wörter „der Regelbedarfsstufe 1“ ersetzt

27. In § 92 werden die Wörter „zweifachen Eckregelsatzes“ durch die Wörter „Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1“ ersetzt.

28. In § 105 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 27a“ ersetzt.

29. Nach § 116 wird folgender § 116a eingefügt:

„§ 116a

Rücknahme von Verwaltungsakten

Für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsakts gilt § 44 Absatz 4 Satz 1 des Zehnten Buches mit der Maßgabe, dass an Stelle des Zeitraums von vier Jahren ein Zeitraum von einem Jahr tritt.“

30. Platzhalter Änderung Statistikvorschriften

31. § 131 wird wie folgt gefasst:

„§ 131

Übergangsregelung zur Erbringung von bedarfen für Bildung und Teilhabe

(1) Die Leistungen für Bedarfe nach § 34 Absatz 3 sind erstmals für das Schuljahr 2011/12 zu berücksichtigen.

(2) Abweichend von § 34a Absatz 2 Satz 1 können die zuständigen Träger der Sozialhilfe bis zum 30. April 2011 die Leistungen nach § 34 Absatz 4 bis 6 durch Direktzahlungen an Leistungsanbieter erbringen, soweit mit diesen eine Vereinbarung darüber geschlossen worden ist.“

32. Die §§ 131b, 134 und 136 werden aufgehoben.

33. Platzhalter Anfügung Anlage zu § 28

Artikel 4

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ...geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Absatz 1 wird das Wort „Arbeitssuchende“ durch das Wort „Arbeitsuchende“ ersetzt.
2. In § 29 Absatz 2 Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 3 und 4 angefügt:
 - „3. Klagen in Angelegenheiten der Erstattung von Aufwendungen nach § 6b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
 4. Antragsverfahren nach § 55a.
3. In § 31 Absatz 2 werden nach dem Wort „Vertragsarztrechts“ die Wörter „und für Antragsverfahren nach § 55a“ und nach dem Wort „ist“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
4. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a

(1) Auf Antrag ist über die Gültigkeit von Satzungen oder anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, die nach § 22a Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden sind, zu entscheiden.

(2) Den Antrag kann jede natürliche Person stellen, die geltend macht, durch die Anwendung der Rechtsvorschrift in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Eine Vereinigung kann den Antrag stellen, wenn sie geltend macht, durch die Rechtsvorschrift in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt zu sein. Er ist gegen die Körperschaft zu richten, welche die Rechtsvorschrift erlassen hat. Das Landessozialgericht kann der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle Gelegenheit zur Äußerung binnen einer bestimmten Frist geben. § 75 Absatz 1 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Antragsbefugt nach Absatz 2 Satz 2 ist eine Vereinigung,

1. deren satzungsmäßige Aufgabe die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und die Vertretung ihrer Mitglieder bei Angelegenheiten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch wesentlich umfasst,
2. die im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
3. die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, ihres Mitgliederkreises und ihrer Leistungsfähigkeit die Gewähr für sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet und
4. die gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgt.

(4) Das Landessozialgericht prüft die Vereinbarkeit der Rechtsvorschrift mit Landesrecht nicht, soweit gesetzlich vorgesehen ist, dass die Rechtsvorschrift ausschließlich durch das Verfassungsgericht eines Landes nachprüfbar ist.

(5) Ist ein Verfahren zur Überprüfung der Gültigkeit der Rechtsvorschrift bei einem Verfassungsgericht anhängig, so kann das Landessozialgericht anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Verfassungsgericht auszusetzen ist.

(6) Das Landessozialgericht entscheidet durch Urteil oder, wenn es eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält, durch Beschluss. Kommt das Landessozialgericht zu der Überzeugung, dass die Rechtsvorschrift ungültig ist, so erklärt es sie für unwirksam; in diesem Fall ist die Entscheidung allgemein verbindlich und die Entscheidungsformel vom Antragsgegner oder der Antragsgegnerin ebenso zu veröffentlichen wie die Rechtsvorschrift bekanntzumachen wäre. Für die Wirkung der Entscheidung gilt § 183 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(7) Das Gericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist."

5. Dem § 57 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Antragsverfahren nach § 55a ist das Landessozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Körperschaft, die die Rechtsvorschrift erlassen hat, ihren Sitz hat.“

6. In § 114 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Hängt die Entscheidung des Rechtsstreits ab von der Gültigkeit einer Satzung oder einer anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Vorschrift, die nach § 22a Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden ist, so kann das Gericht anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des Antragsverfahrens nach § 55a auszusetzen ist.“

7. In § 160 Absatz 1 werden nach den Wörtern „eines Landessozialgerichts“ die Wörter „und gegen den Beschluss nach § 55a Absatz 5 Satz 1“ eingefügt und die Wörter „dem Urteil“ durch die Wörter „der Entscheidung“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Arbeitslosengeld II / Sozialgeld - Verordnung

Die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2942), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Mai 2010 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 11 Abs. 3“ wird durch die Angabe „§ 11a“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Einnahmen, wenn sie innerhalb eines Kalendermonats 10 Euro nicht übersteigen“.
 - cc) Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.
 - dd) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 11b Absatz 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 11b“ und die Wörter „Satzes der nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch maßgebenden Regelleistung“ durch die Wörter „Betrags des nach § 20 Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Regelbedarfs“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1, 3, 3a und 4“ durch die Angabe „§ 11a“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Angabe „§ 11 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 11.....“ und die Angabe „Absatz 1 Nummer 9“ durch die Angabe „§.....“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 und 4 werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a“ durch die Angabe „§ 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „der nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch maßgebenden monatlichen Regelleistung“ durch die Wörter „des nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch maßgebenden monatlichen Regelbedarfs“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Einnahme in Geldeswert auch als Teil des Regelbedarfs nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt, ist als Wert der Einnahme in Geldeswert höchstens der Betrag anzusetzen, der für diesen Teil in dem Regelbedarf enthalten ist.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 11b“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Ausgaben sind ferner nicht abzusetzen, soweit für sie Darlehen oder Zuschüsse nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erbracht worden sind.“
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 11b“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 werden jeweils die Wörter „der erwerbsfähige Hilfebedürftige“ durch die Wörter „der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ ersetzt.
 - e) In Absatz 7 werden die Wörter „der erwerbsfähige Hilfebedürftige“ durch die Wörter „der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ ersetzt.
4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist für die Schulausflüge (§ 28 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) ein Betrag von drei Euro monatlich zu Grunde zu legen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Hilfebedürftiger“ durch das Wort „Leistungsberechtigter“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 11b Satz 1 Nummer 5“ ersetzt.
 - cc) Im letzten Satzteil werden die Wörter „der erwerbsfähige Hilfebedürftige“ durch die Wörter „der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden jeweils die Wörter „der erwerbsfähige Hilfebedürftige“ durch die Wörter „die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person“ ersetzt.
6. In § 7 Absatz 2 wird das Wort „Hilfebedürftige“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Einstiegsgeld-Verordnung

Die Einstiegsgeld-Verordnung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2342) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der monatliche Grundbetrag berücksichtigt den für erwerbsfähige Leistungsberechtigte jeweils maßgebenden Regelbedarf.“

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „der erwerbsfähige Hilfebedürftige“ durch die Wörter „die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „der für den geförderten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung“ durch die Wörter „des für erwerbsfähige Leistungsberechtigte maßgebenden Regelbedarfs“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Hilfebedürftigen“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ und in Absatz 3 Satz 2 die Wörter „der Regelleistung“ durch die Wörter „des Regelbedarfs“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden das Wort „Hilfebedürftigen“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ und die Wörter „der Regelleistung“ durch die Wörter „des Regelbedarfs“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 werden die Wörter „den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“ durch die Wörter „erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ und die Wörter „der Regelleistung“ durch die Wörter „dem Regelbedarf“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“ durch die Wörter „erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ und die Wörter „der Regelleistung“ durch die Wörter „des Regelbedarfs“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

§ 1 der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1150) wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Empfänger von Leistungen“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ ersetzt.
- 2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Ausländer“ durch die Wörter „ausländischen Personen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird jeweils das Wort „Leistungsempfänger“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“, die Angabe „§§ 31 und 32“ durch die Angabe „§§ 31 bis 32“ sowie die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 11b Absatz 3“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird das Wort „Leistungsempfänger“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 wird das Wort „Leistungsempfänger“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1152) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Regelleistungen nach den §§ 20 und 28 Absatz 1 Nummer 1, die Mehrbedarfe nach den §§ 21 und 28 Absatz 1 Nummer 2 bis 4, die Leistungen nach § 23 Absatz 1, der befristete Zuschlag nach § 24 und die zusätzlichen Leistungen für die Schule nach § 24a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „die für die Bedarfe nach §§ 20, 21, 23 und 24 Absatz 1 erbrachten Leistungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Hilfebedürftigen“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Hilfebedürftigen“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Hilfebedürftiger“ durch das Wort „Leistungsberechtigter“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 wird das Wort „Hilfebedürftigen“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Hilfebedürftigen“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Hilfebedürftige“ durch das Wort „Leistungsrechtige“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 4 Nummer 15 a des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), das zuletzt durch geändert worden ist, werden nach den Wörtern „und deren Verbände“ die Wörter „und für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sowie die gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

Artikel 10

Weitere Folgeänderungen

(1) Die Regelsatzverordnung vom 3. Juni 2004 (BGBl. I S. 1067), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416), wird aufgehoben.

(2) § 6a des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. IS. 142, 3177), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

b) In Nummer 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 bis 4“ durch die Wörter „§ 23 Nummer 2 bis 4“ ersetzt.

2. In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 11 und 12“ durch die Angabe „§§ 11 bis 12“ ersetzt.

3. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 11 und 12“ durch die Angabe „§§ 11 bis 12“ und die Wörter „des ohne Berücksichtigung von Kindern jeweils maßgebenden Arbeitslosengeldes II nach § 19 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder des Sozialgeldes nach § 28 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „der bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II oder des Sozialgeldes zu berücksichtigenden elterlichen Bedarfe“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Bedarfe“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird die Angabe „§§ 11 und 12“ durch die Angabe „§§ 11 bis 12“ ersetzt.

4. Absatz 4a wird aufgehoben.

(3) In § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 22 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 3“ ersetzt.

(4) In § 5 Absatz 1 Nummer 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 23 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

(5) Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b) wird die Angabe „§ 23 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

b) Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

„d) deren Bedarf sich nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, nach § 66 Absatz 1 oder § 106 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches bemisst.“

2. § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b) wird die Angabe „§ 23 Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

b) In Buchstabe d) wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 66 Absatz 1 Satz 1“ die Angabe die Wörter oder „§ 106 Absatz 1 Nummer 1“ eingefügt.

3. In § 74 Satz 4 Nummer 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

4. In § 237 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „Hilfebedürftige“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.

(6) In § 58 Satz 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 23 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

(7) § 6a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Hilfebedürftige“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.

2. In Satz 3 werden die Wörter „den Hilfebedürftigen“ durch die Wörter „die Leistungsberechtigten“ ersetzt.

(8) In § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch ... geändert worden ist wird die Angabe „§ 23 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge) und hinsichtlich der Änderung des Sozialgerichtsgesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

Dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) kann nur Rechnung getragen werden, wenn die bislang bundeseinheitlichen Vorschriften für die Regelsatzbemessung im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und der Regelsatzverordnung durch eine den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechende bundeseinheitliche gesetzliche Neuregelung der Vorschriften für Ermittlung und Berechnung der Höhe der für die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erforderlichen Leistungen ersetzt wird.

Die konkrete Ermittlung der Höhe der Leistungen nach dem Sozialhilferecht, die in der Folge auch für die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gilt, soll durch ein Bundesgesetz erfolgen. Dessen Inhalt basiert auf den Vorgaben, die im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch neu zu regeln sind. Deshalb gilt die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung auch für das Gesetz zur Ermittlung der Höhe der für die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erforderlichen Leistungen nach dem Zwölften und Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Soweit der Gesetzentwurf Regelungen zur Organisation des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zum Verwaltungsablauf enthält, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 91e Absatz 3 Grundgesetz.

II. Notwendigkeit des Gesetzes

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) ist dem Gesetzgeber aufgegeben, die Regelleistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch verfassungskonform neu zu bemessen. Der Gesetzentwurf setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um.

III. Ziel und Inhalt des Gesetzes

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch erfährt einen grundlegenden Wandel. Einen besonderen Stellenwert hat das Bundesverfassungsgericht den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen beigemessen. Die Ausrichtung auf die Erwerbsfähigen im Haushalt wird durch eine stärkere Förderung der Kinder und Jugendlichen ergänzt.

Der Gesetzentwurf setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungskonformen Ermittlung der Regelbedarfe nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch um.

Außerdem berücksichtigt der Gesetzentwurf auch die praktischen Erfahrungen seit Einführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

1. Förderung von Kindern und Jugendlichen

In Bildung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für Kinder und Jugendliche liegt eine Schlüsselfunktion für die Herstellung von Chancengerechtigkeit. Aus dem Schutz der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip ergibt sich die Verpflichtung, Kinder und Jugendliche in einer Art und Weise zu befähigen, dass sie später aus eigenen Kräften und damit unabhängig von staatlichen Fürsorgeleistungen leben können. Voraussetzung hierfür sind Fähigkeiten, die nur durch eine angemessene materielle Ausstattung für Bildung, die Ermöglichung von sozialer und kultureller Teilhabe sowie das Erlernen sozialer Kompetenzen erworben werden können. So darf eine ungünstige materielle häusliche Ausgangsbasis für Kinder und Jugendliche kein Hinderungsgrund sein, am Leben Gleichaltriger teilzuhaben. Nur so können Ausgrenzungsprozesse vermieden werden. Die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft muss deshalb für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig von ihrer Herkunft und der materiellen Situation in den Familien, gewährleistet werden. Hierzu bedarf es der Bereitstellung der notwendigen Leistungen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Kinder und Jugendliche keine „kleinen Erwachsenen“ sind, sondern spezielle und altersabhängige Bedürfnisse haben.

Deshalb müssen in Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts die Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche, die die Höhe der pauschalierten Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums bestimmen, zukünftig unmittelbar ermittelt und dabei nach Altersabschnitten differenziert werden. Die Vielgestaltigkeit der individuellen Bedarfe und unterschiedlichen Zeitspannen, in denen Kinder und Jugendliche Entwicklungsphasen durchlaufen, erfordern bei pauschalierten Leistungen eine entsprechend pauschalierte Berücksichtigung der relevanten Bedarfe und auch der zugrunde zu legenden Altersstufen. Daraus ergeben sich für Kinder und Jugendliche das nach dem Alter differenzierte Sozialgeld (Zweites Buch Sozialgesetzbuch) bzw. die Regelsätze (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch). Deshalb sind für die Deckung besonderer Bedarfspositionen, die bei Kindern und Jugendlichen von besonderer Bedeutung sind und zu ihrer Deckung Ausgaben in nennenswerter Höhe erfordern, gesonderte Leistungen vorzusehen. Diese Leistungen ergänzen die pauschalierten Leistungen. Da es sich hierbei im Wesentlichen um die Deckung spezieller Bedarfe handelt, sind insoweit zielgerichtete Leistungen vorzusehen. Dies wiederum erfordert eine Zweckbindung der betreffenden Leistungen.

Für die Art der Leistungserbringung besitzt der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum. Neben der Geldleistung sind auch Sach- oder Dienstleistungen vom Bundesverfassungsgericht als mögliche Leistungsarten gleichberechtigt benannt worden. Als - im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - neue Leistungsform wird zudem der Gutschein eingeführt. Der Gesetzgeber beabsichtigt mit der Ausgestaltung der neuen Leistungen für Bildung und Teilhabe eine höheres Maß an Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für Kinder und Jugendliche aus besonders förderungsbedürftigen Haushalten zu gewährleisten. Die Art der unbaren Leistungserbringung eröffnet über die Zweckbindung die Möglichkeit, die Leistungen den hilfebedürftigen Kindern und Jugendlichen unmittelbar zukommen zu lassen. Kinder sollen die Leistungen auch für die Zwecke einsetzen, für die sie benötigt werden. Eltern stehen zugleich in der Ausübung ihrer Erziehungsverantwortung in der Pflicht, dass die zur Verfügung stehenden Leistungen auch in Anspruch genommen werden. Die Leistungsträger unterstützen dieses Ziel durch Beratung und Anstöße gegenüber den Eltern sowie durch Kooperation und Netzwerkbildung mit allen Akteuren vor Ort. Die neu eingeführten Leistungen für Bildung und Teilhabe setzen auf den bestehenden Strukturen an den Schulen und in der Gemeinschaft vor Ort auf und stärken sie. Die Ausgestal-

tung der Leistungen orientiert sich an einer Belebung der örtlichen Strukturen, der Stärkung von ehrenamtlichen Projekten und der Entwicklung neuer sozialer Strukturen, wo diese bisher fehlen. Die Ausgestaltung berücksichtigt außerdem die Entwicklung und Stärkung zivilgesellschaftlichen Engagements. Bei der Ausgestaltung der neuen Leistungen geht es nicht darum, bestehende Vergünstigungen vor Ort zu ersetzen. Sie sollen stattdessen als Rechtsanspruch gestaltet tatsächliche Zusatzleistungen für Kinder und Jugendliche darstellen, die bestehende Leistungsangebote ergänzen.

2. Verfassungskonforme Ermittlung der Regelbedarfe

Die verfassungskonforme Ermittlung der Regelbedarfe im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in dem Entwurf für ein Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist ebenfalls Gegenstand des Gesetzentwurfs. Er erfüllt die aus dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG herrührende Verpflichtung, die soziale Wirklichkeit zeit- und realitätsgerecht im Hinblick auf die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums zu erfassen. Dies erfordert es, gesellschaftliche, wirtschaftliche und auch technische Veränderungen zu berücksichtigen, so beispielsweise die Auswirkungen auf konkrete Einzelbedarfe, die sich aus der Entwicklung hin zu einer Informations- und Wissensgesellschaft ergeben. Die hierbei unvermeidbar zu treffenden Wertungen kommen dem parlamentarischen Gesetzgeber zu, wie das Bundesverfassungsgericht ausgeführt hat. Dem Gesetzgeber obliegt es, den Leistungsanspruch in Tatbestand und Rechtsfolge zu konkretisieren. Ob er das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen sichert, bleibt grundsätzlich ihm überlassen. Ihm kommt zudem ein Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung des Umfangs der Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums zu. Dieser umfasst die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse ebenso wie die wertende Einschätzung des notwendigen Bedarfs und ist zudem von unterschiedlicher Weite: Er ist enger, soweit der Gesetzgeber das zur Sicherung der physischen Existenz eines Menschen Notwendige konkretisiert, und weiter, wo es um Art und Umfang der Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben geht.

Zur Ermittlung des Anspruchsumfangs wird das Verfahren für die Ermittlung der existenznotwendigen Aufwendungen auf der Grundlage verlässlicher Zahlen transparent, sach- und realitätsgerecht sowie nachvollziehbar und schlüssig ausgestaltet.

Die Bedarfsermittlung auf Basis von Sonderauswertungen, die das Statistische Bundesamt auf der Grundlage der von ihm erhobenen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe durchgeführt hat, wurde flankierend ergänzt durch Anhörungen von Wissenschaftlern und Praktikern aus unterschiedlichen Disziplinen und Bereichen. Deren Bewertungen sind in die Ausgestaltung der Leistungen eingeflossen. Der Entwurf für ein Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe legt die Grundlagen, Berechnungsschritte und Ergebnisse der Ermittlung des zur Sicherung des Existenzminimums erforderlichen Regelbedarfs offen. Dies beinhaltet den Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers über die Positionen in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zu entscheiden, die als existenzsichernd anzusehen sind. Zusammen ergeben die berücksichtigten Verbrauchsausgaben den Regelbedarf nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Der gesetzliche Leistungsanspruch ist so ausgestaltet, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt. Es wird an dem bewährten System der typisierenden Betrachtung des Regelbedarfs festgehalten. Er sichert typisierend zusammen mit den Leistungen für Unterkunft und Heizung, den Mehrbedarfen und für Kinder und Jugendliche mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe den Lebensunterhalt.

Auf geschätzte Abschläge bei der Bestimmung der Höhe zu berücksichtigender Verbrauchsausgaben in den Sonderauswertungen, sogenannten Einzelpositionen, wird verzichtet. In Fällen, in denen nur Teile einer Einzelposition existenzsichernden Charakter haben, sind gesonderte Auswertungen oder auf amtlichen Statistiken beruhende Berechnungen erfolgt. Die empirisch fundierten Ergebnisse sind in die Bemessung des Regelbe-

darfs eingeflossen. Diese Vorgehensweise setzt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur realitätsgerechten Ermittlung der Regelbedarfe vollständig um.

Der Gesetzentwurf stellt sicher, dass die ermittelte Bedarfshöhe zudem kontinuierlich überprüft wird. Dadurch ist gewährleistet, dass auf Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zeitnah reagiert werden kann. Der für die Zeiträume zwischen zwei Einkommens- und Verbrauchsstichproben vorgesehene Fortschreibungsmechanismus, der sich an der Entwicklung der Nettolöhne und der Preise orientiert, erfüllt damit die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts.

3. Transparente Gestaltung der Regelung der Kosten für Unterkunft und Heizung

Bei den zu berücksichtigenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung birgt die Konkretisierung des Begriffes der "Angemessenheit" vielfältige Probleme und ist in der Praxis fünf Jahre nach Einführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht in jeder Hinsicht befriedigend gelungen. Dies hat zu einer Vielzahl von Rechtsstreiten geführt. Allein das Bundessozialgericht hat seit dem Jahr 2005 über 60 Entscheidungen zu den Unterkunfts-kosten getroffen.

Nach bisheriger Rechtslage wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in § 27 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Aufwendungen angemessen sind und unter welchen Voraussetzungen die Unterkunfts-kosten pauschaliert werden können. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesländer haben den Erlass einer Rechtsverordnung allerdings einvernehmlich abgelehnt. Der Erlass einer bundeseinheitlichen Regelung der angemessenen Kosten wird vor dem Hintergrund der regionalen Vielfalt des Wohnungsmarktes nicht als zweckmäßig und sachgerecht erachtet.

Der Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien sieht deshalb vor, die Regelung zu den Kosten der Unterkunft und Heizung transparent und rechtssicher auszugestalten. Hierzu sollen auf der Basis der vorhandenen gesetzlichen Regelungen Pauschalierungen geprüft werden, die die regionalen Besonderheiten berücksichtigen. Die Arbeitsgruppe „Arbeitsanreize und Kosten der Unterkunft“, die beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtet worden war, hat Lösungsansätze für eine Regelung diskutiert und hierzu auch einen Expertenworkshop durchgeführt. Die Arbeitsgruppe hat sich unter Berücksichtigung der Expertenanhörung für die sogenannte Satzungslösung entschieden, die am besten gewährleistet, dass die jeweiligen regionalen Besonderheiten des Wohnungsmarktes transparent abgebildet werden. Danach können die Länder die Kreise und kreisfreien Städte durch Gesetz ermächtigen oder verpflichten, die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung durch Satzung zu bestimmen. Die dafür maßgeblichen Kriterien sowie die notwendigen Bestandteile der Satzungen werden durch das Zweite Buch Sozialgesetzbuch vorgegeben. Die Möglichkeit der Pauschalierung wird unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumt. Von den Kommunen erlassene Satzungen können zukünftig auf Antrag von den Landessozialgerichten überprüft werden. Dies wird in erheblichem Umfang zur Rechtssicherheit beitragen, da eine Konzentration der Rechtsstreite auf wenige zentrale Verfahren erfolgt.

4. Praxisgerechte und vereinfachte Gestaltung der Sanktionstatbestände

Die Verfassung gebietet nicht die Gewährung bedarfsunabhängiger, voraussetzungsloser Sozialleistungen (BVerfG v. 7. Juli 2010 - 1 BvR 2556/09). Das Grundrecht aus Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes greift nur dann ein, wenn und soweit andere Mittel zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht zur Verfügung stehen. Die Vorschrift des § 31 zu den Sanktionen ist eine der zentralen Normen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, da sie die Schnittstelle zwischen den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und den Leistungen zur

Sicherung des Lebensunterhaltes darstellt und dazu beiträgt, dass die Aufnahme und Ausübung von Erwerbstätigkeit attraktiver bleibt als die Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Da die Regelung durch verschiedene Rechtsänderungen sehr komplex und schwer verständlich geworden ist, ist sie in der Vergangenheit zunehmend auf Akzeptanzprobleme in der Anwendung durch die Grundsicherungsstellen gestoßen. Um sie praxisingerecht auszugestalten und für die Leistungsberechtigten und die Grundsicherungsstellen rechtssicher anwendbar zu machen, wird die Regelung entzerrt und systematisch auf mehrere Paragraphen (§§ 31a - b, 32 SGB II) aufgeteilt. Darüber hinaus werden notwendige Klarstellungen vorgenommen, Regelungslücken beseitigt sowie das Verfahren zur Umsetzung einer Sanktion gestrafft.

5. Redaktionelle Änderungen und Klarstellungen

Der Gesetzentwurf enthält zudem redaktionelle Änderungen und Klarstellungen sowie übersichtlichere Strukturierungen im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

III. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Der Gesetzentwurf wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz überprüft. Von der erhöhten Vermögensfreistellung profitieren Frauen und Männer gleichermaßen. Die Änderungen haben daher keinen Einfluss auf die Gleichbehandlung der Geschlechter.

Gender Mainstreaming ist eine Strategie, um durchgängig sicherzustellen, dass Gleichstellung als Staatsaufgabe (Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz) insbesondere von allen Akteurinnen und Akteuren der öffentlichen Verwaltung verwirklicht wird. Mit Gender Mainstreaming wird die Optimierung des Verwaltungshandelns im Hinblick auf die systematische Beachtung der Lebenswirklichkeiten von Männern und von Frauen bei der Planung, Durchführung und Bewertung des eigenen Handelns bezeichnet. Der Gesetzentwurf erfüllt die Anforderungen auf geschlechtsneutrale Bezeichnungen und setzt insoweit die Grundsätze nunmehr auch im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch um.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 ermittelten Regelbedarfe führen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu Kosten von insgesamt X Millionen Euro im Jahr 2011. Davon entfallen X Millionen Euro auf den Bund und X Millionen Euro auf die Kommunen. Die Ausgaben in den folgenden Jahren hängen von der tatsächlichen Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten ab. In der Sozialhilfe ergeben sich Kosten in der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe von X Millionen Euro, die von den Kommunen zu tragen sind.

Nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden die Regelbedarfe in Jahren, in denen keine Neubemessung auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe durchgeführt wird, nicht mehr anhand der Veränderung des aktuellen Rentenwertes fortgeschrieben. Bis zur Verfügbarkeit eines auf Basis der Laufenden Wirtschaftsrechnung ermittelten Fortschreibungsmechanismus wird die jährliche Anpassung der Regelbedarfe künftig anhand eines Index aus regelsatzrelevanter Preisentwicklung und Nettolohnentwicklung vorgenommen. Die finanziellen Auswirkungen durch die Veränderung des Anpassungsmechanismus können nicht sicher quantifiziert werden. Künftige Anpassungen der Regelbedarfe können tendenziell höher als auf Basis der Veränderung des Rentenwertes ausfallen.

Die Mehrausgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Einführung der neuen Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auf rund 500 Millionen Euro jährlich geschätzt. Hierin sind die Mehrkosten für die Leistungen für eintägige Schulausflüge, den persönlichen Schulbedarf, angemessene Lernförderung und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben enthalten. Hinzu kommen schätzungsweise 120 Millionen Euro für die Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung (§ 28 Absatz

5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch); diese entsprechen in der Höhe in etwa den bisherigen Leistungen nach § 24a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und verursachen insofern keine Mehrkosten. Die Mehrkosten für die Grundsicherung für Arbeitsuchende werden aufgrund der Ausgestaltung der Bedarfsanteilmethode vollständig vom Bund getragen. In der Sozialhilfe ergeben sich Mehrkosten für Kinder und Jugendliche, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen. Da es sich hierbei um einen vergleichsweise kleinen Personenkreis handelt, ist von Mehrausgaben in Höhe von X Millionen Euro auszugehen.

Die Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe führt im Rahmen der Leistungsgewährung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes, da zusätzliche Tatbestände erhoben und geprüft werden sowie die Ausstellung und Abrechnung im Rahmen des personalisierten Gutscheinsystems erfolgen muß. Die Mehraufwendungen für die Leistungsträger werden auf rund X Millionen Euro im Jahr 2011 geschätzt. Die tatsächlichen Mehrbelastungen werden stark von der Inanspruchnahme und der Umsetzung der Leistungserbringung abhängen.

Die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wird von den Behörden der Länder als eigene Aufgabe ausgeführt. Deshalb sieht das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch bei der Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe auch keine detaillierten Vorgaben für die Leistungserbringung vor. Die Höhe des dadurch entstehenden Mehraufwandes für den Vollzug kann deshalb nicht quantifiziert werden.

Die Einführung der abweichenden Erbringung von Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird für den Bund zu Ausgaben in Höhe von schätzungsweise 45 Millionen Euro in 2011 führen. Die korrespondierende Vorschrift im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (§ 31 Absatz 1 Nummer 3) wird zu geschätzten Ausgaben in einer Größenordnung von X Millionen Euro führen. Diese Leistungen wurden bislang im Rahmen der Ermittlung der Regelbedarfe berücksichtigt. Insofern handelt es sich nicht um Mehrausgaben, da sich eine entsprechende Entlastung im Rahmen der Ermittlung der Regelbedarfe in vergleichbarer Größenordnung ergibt.

Die Regelung des § 12a Satz 2 Nummer 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch vermeidet künftig, dass einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft auf die Inanspruchnahme von Wohngeld verwiesen werden. Dies wird isoliert beim Wohngeld zu Einsparungen von schätzungsweise 120 Millionen Euro jährlich führen; diese Einsparungen entfallen hälftig auf Bund und Länder. Die Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird in vergleichbarem Umfang zunehmen. Darüber hinaus ist mit Einsparungen von Verwaltungskosten im Rahmen des Wohngeldes von rund X Millionen Euro zu rechnen; in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind keine erhöhten Verwaltungskosten zu erwarten.

D. Sonstige Kosten

Den Anbietern, deren Leistungen der Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe dienen, entstehen Mehrkosten durch die Abrechnung über Gutscheine und gegebenenfalls durch den Zugang zu elektronischen Abrechnungssystemen. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Grundsätzlich könnte der Erlass kommunaler Satzungen Auswirkungen auf das Mietpreisniveau haben. Da die kommunalen Satzungen jedoch das Mietniveau im unteren Segment widerspiegeln, sind Auswirkungen auf das Mietpreisniveau nicht zu erwarten. Zudem sollen die kommunalen Träger die Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt beim Erlass der Satzungen berücksichtigen.

F. Bürokratiekosten

Es werden neue Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung eingeführt. Diese bestehen im Wesentlichen aus den für die Gewährung der Leistungen für Teilhabe und Bildung notwendigen Angaben. Durch deren Erhebung kommt es zu marginalen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragen.

Die Regelung des § 12a Satz 2 Nummer 2 vermeidet künftig, dass einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft – schätzungsweise 92.000 Fälle – auf die Inanspruchnahme von Wohngeld verwiesen werden. Damit wird für einzelne Haushalte, die Pflicht entfallen, Anträge sowohl in der Grundsicherung für Arbeitsuchende wie auch bei den Wohngeldstellen zu stellen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz)

Folgt am 27. September 2010

Zu Artikel 2 Änderung des SGB II

Zu Artikel 2 Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Folgeänderungen.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 1 SGB II)

Zu Buchstabe (Absatz 1)

Der neu eingefügte § 1 Absatz 1 macht es der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Aufgabe, den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und ihren Familien die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Der Gesetzgeber erfüllt mit den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende verfassungsrechtliche Ansprüche, die aus dem Grundrecht auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes) folgen. Unmittelbare Leistungsansprüche können aus dieser Vorschrift ebenso wenig abgeleitet werden, wie aus der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes. Die Vorschrift lehnt sich an die bereits bestehende Regelung des § 1 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an.

Zu Buchstabe (Absatz 1)

Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Absatzes 1.

Zu Buchstabe (Absatz 2)

Die Eingliederung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in Arbeit ist eines der vorrangigen Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dieses Ziel kann nur dann wirksam erreicht werden, wenn die Aufnahme und Ausübung von Erwerbstätigkeit attraktiver bleibt als die Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind deshalb so auszugestalten, dass Anreize für die Aufnahme und Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit erhalten bleiben. Dies gilt sowohl für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit als auch für diejenigen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass erwerbstätige Personen finanziell besser gestellt sind als vergleichbare erwerbsfähige Leistungsberechtig-

tigte, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Dieses Ziel wird vorrangig durch Freibeträge für Erwerbseinkommen erreicht.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 2 SGB II)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming und redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 3 SGB II)

Redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 4 SGB II)

Zu § 4 Absatz 1

§ 4 Absatz 1 benennt die Formen, in denen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erbracht werden können. Auf die beispielhaften Erläuterungen in der bisherigen Fassung wird nunmehr verzichtet. Dennoch gehören die Information, Beratung und umfassende Unterstützung auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu den Aufgaben der persönlichen Ansprechpartner und -innen und der Leistungssachbearbeiter und -innen (§§ 13 bis 15 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch). Die Beratung ist auf das gesamte Leistungsspektrum der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erstrecken. Dazu zählen insbesondere auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe. Eltern sind möglichst frühzeitig über örtlich verfügbare Angebote der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft und die Möglichkeiten der Inanspruchnahme zu informieren, die für ihre Kinder in Betracht kommen.

Weil hier keine inhaltlichen Qualifizierungen mehr vorgenommen werden, ist der Begriff Leistungsformen zielführender als der bisher verwendete Begriff Leistungsarten.

Als neue Leistungsform wird in § 4 Absatz 1 Nummer 3 der Gutscheine aufgenommen. Gutscheine sind eine eigenständige Leistungsform, soweit unbare Formen der Leistungserbringung weder der Geld-, noch der Sach- oder der Dienstleistung unmittelbar zugeordnet werden können. Dies betrifft insbesondere die zur Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe zu erbringenden Gutscheine (§§ 29 und 30). Nicht umfasst sind dagegen Gutscheineverfahren im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (z.B. Bildungs- und Vermittlungsgutscheine), die aufgrund ihrer Bestimmung den Dienstleistungen unterfallen.

Der Gutschein beinhaltet das Versprechen des Trägers, für die Erbringung der im Gutschein genannten Leistungen durch einen Dritten die im Gutschein genannte oder in Rahmenverträgen vereinbarte Vergütung zu zahlen.

Zu Absatz 2

§ 4 Absatz 2 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 4 Absatz 2. Die Sätze 2 und 3 sind neu angefügt worden. Sie tragen dem Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende Rechnung, Kinder und Jugendliche stärker und zielgerichteter als bisher zu fördern. Die zuständigen Träger haben nach § 4 Absatz 2 Satz 2 darauf hinzuwirken, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten, soweit diese vor Ort vorhanden sind. Damit ist kein Sicherstellungsauftrag der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende verbunden. Die Aufgabe der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende beschränkt sich darauf, den Zugang zu vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe im sozialen und kulturellen Bereich zu eröffnen, damit Kinder und Jugendliche, die auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen sind, nicht ausgegrenzt werden. Die Bereitstellung einer Angebotsstruktur obliegt dagegen auch weiterhin den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen der

Daseinsvorsorge. Mit diesen Akteuren und mit den Trägern der Jugendhilfe haben die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 4 Absatz 2 Satz 3 zusammenzuarbeiten, um über die Vernetzung mit Erbringern von Leistungen und sachverständigen Stellen eine möglichst optimale und vielschichtige Angebotsstruktur zu erzielen. Die Eltern sollen gemeinsam mit den Trägern möglichst verbindliche Absprachen über die Inanspruchnahme von Angeboten zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe treffen, damit Kinder und Jugendliche ihre Ansprüche tatsächlich realisieren.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 5 SGB II)

Redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 6 SGB II)

Folgeänderung

- zur Einführung einer Vorschrift für Leistungen an Auszubildende in § 24. Die kommunalen Träger waren bislang für die Leistungen nach § 22 Absatz 7 zuständig. Diese Leistungen sind nunmehr systematisch in § 24 Absatz 3 aufgenommen worden.
- zur Aufnahme der Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten in § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 6b SGB II)

Durch die Erweiterung der Option von 69 auf maximal 110 zugelassene kommunale Träger ist es erforderlich, unabhängig von den jeweiligen verschiedenen Landes- oder Kommunalhaushaltsordnungen eine der Bewirtschaftung von Bundesmitteln zugrunde liegende Regelung für einen einheitlichen und vergleichbaren Bewirtschaftungsrahmen für sämtliche zugelassene kommunale Träger zu schaffen.

Die Anforderung an bundeseinheitliche Regelungen zur Bewirtschaftung von Bundesmitteln können nur die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes, so u.a. die Bundeshaushaltsordnung, erfüllen. Die Anwendbarkeit der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes für die zugelassenen kommunalen Träger entspricht auch dem Rechtsgedanken des § 19 Absatz 3 Haushaltsgrundsätzegesetz. Die Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift sowie die zwischen dem Bund und den zugelassenen kommunalen Trägern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende bleiben unberührt.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 6c SGB II)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 7 SGB II)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Einführung der besonderen Leistung für Bildung und Teilhabe erhalten leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler künftig auch Gutscheine, so dass der bisherige Satz 2 Nummer 1 keinen gesonderten Regelungsgegenstand mehr hat.

Zu Doppelbuchstabe cc

Für die neuen Leistungen ist die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen zur Feststellung der Höhe des Leistungsanspruchs zu regeln. Die neuen Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen in §§ 9, 19 bauen darauf auf, dass Einkommen und Vermögen von in Bedarfsgemeinschaft lebenden Kindern zunächst deren Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld mindern. Darüber hinaus mindert Einkommen weiterer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft den Bedarf aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen - bei Kindern: ungedeckten - Bedarfs zum Gesamtbedarf. Für Fälle, in denen der Bedarf aller erwerbsfähigen Personen gedeckt ist, fehlt es an einer erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person zur Bildung einer Bedarfsgemeinschaft. Daher wird in Satz 2 die Leistungsberechtigung nur des Kindes, bei dem nur die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nicht gedeckt sind, ausdrücklich geregelt.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Buchstabe e

[Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.](#)

Zu Buchstabe f

Mit der Änderung wird klargestellt, dass nur erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei unerlaubter Ortsabwesenheit ihren Leistungsanspruch verlieren. Weitere Voraussetzung ist, dass sie für Eingliederungsleistungen nicht zur Verfügung stehen. Damit benötigen Leistungsberechtigte, die vorübergehend und mit Einverständnis des Trägers ausnahmsweise keine Eingliederungsbemühungen nachzuweisen haben (z.B. in Vollzeit Beschäftigte, nicht erwerbsfähige Personen) keine besondere Zustimmung der persönlichen Ansprechpartnerin oder des persönlichen Ansprechpartners zur Ortsabwesenheit.

Mit Einführung der Verordnungsermächtigung in § 13 Absatz 3 und Erlass einer Rechtsverordnung entfällt die bisherige Bezugnahme auf die Erreichbarkeitsanordnung der Bundesagentur für Arbeit vom 23. Oktober 1997.

Zu Buchstabe g

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Zusammenfassung der Leistungen für Auszubildende in § 27.

Die Änderung präzisiert, dass Auszubildende weder Arbeitslosengeld II noch Sozialgeld erhalten. Die Klarstellung erfolgt auch im Hinblick auf die erstmals gesetzliche Benennung der Leistungsansprüche in § 27 Absatz 2, die Auszubildende nach der Rechtsprechung auch bei geltendem Leistungsausschluss haben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der bisherige Satz 2 ist nunmehr in § 27 Absatz 4 geregelt.

Zu Buchstabe h

Die Neufassung von § 7 Absatz 6 Nummer 2 stellt im Sinne der gängigen Praxis klar, dass auch behinderte Menschen, die mit Anspruch auf Ausbildungsgeld eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme besuchen und im Haushalt der Eltern untergebracht sind, Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (unter Anrechnung des Ausbildungsgeldes) haben.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 7a SGB II)

Beim Übergang von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in die Altersrente bei Erreichen der Altersgrenze war bislang vielfach problematisch, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nur bis zum 65. Geburtstag erbracht wurden, die erste Zahlung der Altersrente jedoch erst zum Ende des Folgemonats erfolgte. Dies wurde vielfach als „Leistungslücke“ empfunden.

Mit der Änderung soll der Anspruch auf Leistungen nach diesem Buch deshalb bis zum Ende des Monats, in dem die Altersgrenze erreicht wird, verlängert werden. Damit wird ein nahtloser Übergang in die Altersrente sichergestellt.

Für die Zeit nach Erreichen der neuen Altersgrenze bis zur ersten Zahlung der Rente ist der Einsatz vorhandenen Altersvorsorgevermögens zumutbar. Leistungen für diese Zeit werden nicht vorgesehen, weil es insoweit zu einer Doppelzahlung kommen würde. Soweit im Einzelfall der Bedarf bis zur ersten Zahlung der Rente nicht gedeckt werden kann, kommt die Zahlung eines Darlehens bei vorübergehender Notlage nach § 38 des Zwölften Buches in Betracht.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 8 SGB II)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 9 SGB II)

Zu Absatz 1

Mit der Neufassung wird klargestellt, dass Hilfebedürftigkeit nur vorliegt, wenn das vorhandene, zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreicht.

Leben mehrere Personen in einer Bedarfsgemeinschaft, wird bereits aus § 9 Absatz 2 deutlich, ob und inwieweit ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft unter Berücksichtigung eigenen und fremden Einkommens und Vermögens hilfebedürftig ist. Die Regelung des § 9 Absatz 2 ist insofern für die verschiedenen Konstellationen, in denen mehrere Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, eine von § 9 Absatz 1 abweichende und insofern ergänzende Sonderregelung. Die Änderungen in Absatz 1 führen insofern zu keiner Änderung der materiellen Rechtslage.

Zu Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung in Satz 2 wird eine sprachliche Ungenauigkeit beseitigt. Klargestellt wird, dass es für die Feststellung von Hilfebedürftigkeit von im Haushalt der Eltern lebenden Kindern - vorbehaltlich des elterlichen Einkommens - darauf ankommt, ob sie aus eigenem Einkommen und Vermögen ihren Lebensunterhalt bestreiten können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ist die Reihenfolge der Einkommensberücksichtigung und damit des

Umfangs der Hilfebedürftigkeit aller Haushaltsmitglieder teilweise neu zu gestalten. Dabei wird die bisherige Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nach Bedarfsanteilen beibehalten. Um die bisherige Reihenfolge der Berechnung des Leistungsanspruchs durch Aufteilung von Einkommen und Vermögen erst auf Regelbedarfe, Mehrbedarfe und dann auf Bedarfe für Unterkunft und Heizung beizubehalten, ist sicherzustellen, dass sich die Bedarfsanteilmethode nur auf die bereits bislang geregelten Bedarfe bezieht. Damit wird auch sichergestellt, dass die Leistungen für Bildung und Teilhabe auch dann noch zu leisten sind, wenn keine weitere Person leistungsberechtigt ist, der Bedarf für Bildung und Teilhabe jedoch noch nicht vollständig gedeckt ist. Damit wird dem besonderen Stellenwert der neuen Leistung gezielt Rechnung getragen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung gewährleistet, dass in Fällen, in denen aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen die Regelbedarfe, Mehrbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung vollständig gedeckt sind, weiteres zu berücksichtigendes Einkommen die Leistungen für Bildung und Teilhabe mindert. Insofern wird Einkommen und Vermögen von nichtleistungsberechtigten Personen, sofern es nicht zur Deckung der vorrangig zu berücksichtigenden Bedarfe benötigt wird, bei der Berechnung des Anspruchs auf Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt. Sind mehrere Personen nur im Umfang der Bildungs- und Teilhabeleistung leistungsberechtigt, wird das übersteigende Einkommen kopfteilig bei jeder Person berücksichtigt.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 10 SGB II)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming und redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten

Zu Artikel 2 Nummer (§ 11 SGB II)

Die Vorschrift regelt nunmehr in Absatz 1 das zur Feststellung der Hilfebedürftigkeit und zur Berechnung des Leistungsanspruchs zu berücksichtigende Einkommen. Hierfür sind von den zu berücksichtigenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert die Absetzbeträge nach § 11b abzusetzen. Einkommen nach § 11a bleibt außer Betracht.

Klargestellt wird, dass auch zufließende Darlehensbeträge Einnahmen in Geldeswert darstellen und daher grundsätzlich zur Bestreitung des Lebensunterhalts einzusetzen sind.

Absatz 2 regelt aufgrund der Streichung der bisherigen Vorschrift in der Arbeitslosengeld II-/Sozialgeld-Verordnung den Zufluss laufender Einnahmen. Sie sind in dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Das gilt nach der in § 37 Absatz 2 Satz 2 geregelten Antragsrückwirkung auf den Monatsersten auch für Einnahmen, die im Zuflussmonat vor dem Tag der Antragstellung im Antragsmonat zufließen.

In Absatz 3 wird unter Streichung der bisherigen Regelung in der Arbeitslosengeld II-/Sozialgeldverordnung die Verteilung einmaliger Einnahmen geregelt. Einmalige Einnahmen sind, je nach dem, ob Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den laufenden Monat bereits erbracht worden sind, im Zufluss- oder Folgemonat zu berücksichtigen. Führt eine einmalige Einnahme nicht zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit, ist sie vollständig im Zufluss- oder Folgemonat unter Berücksichtigung der Absetzbeträge nach § 11b zu berücksichtigen. Andernfalls ist sie gleichmäßig auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen, unabhängig davon, ob dann für diesen Zeitraum Hilfebedürftigkeit entfällt oder nicht. Die Aufteilung auf sechs Monate gilt auch dann, wenn die Leistungsberechtigung absehbar innerhalb einer kürzeren Frist endet.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 11a, § 11b SGB II)

Zu § 11a

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen Einnahmen in Geld oder Geldeswert ausnahmsweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Die in Absatz 1 genannten Einnahmen entsprechen den in § 11 Absatz 1 Satz 1 a.F. geregelten Einnahmen.

In den Absätzen 2 und 3 sollen gegenüber der bisherigen Rechtslage die unterschiedlichen Formulierungen im Zwölften und Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aufgegeben werden.

Mit der Neuregelung in Absatz 3 wird klargestellt, dass Einnahmen nur dann nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind, wenn sie aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts erbracht werden. Zudem müssen die erbrachten Leistungen ausdrücklich einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu dienen bestimmt sein. Eine allgemeine Zweckrichtung reicht hierfür nicht aus.

Daran fehlt es jedenfalls dann, wenn die Einkommensbezieherin oder der Einkommensbezieher weder rechtlich oder tatsächlich daran gehindert ist, die Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach diesem Buch einzusetzen.

Eine steuerliche Privilegierung stellt für sich genommen keine ausreichende Zweckbestimmung dar. Dies gilt insbesondere für Aufwandsentschädigungen, die steuerfrei geleistet werden.

Abweichend hiervon sind Leistungen für den erzieherischen Einsatz nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch nur für die ersten beiden Pflegekinder nicht als Einkommen zu berücksichtigen, sofern es sich um Vollzeitpflege handelt. Dagegen sind die Leistungen, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch für die Kindertagespflege erbracht werden, als Einkommen zu berücksichtigen, da sie regelmäßig in Ausübung der Erwerbstätigkeit zufließen.

Eine gewerbliche Ausübung von Dienstleistungen der Kindertagespflege wird gesellschaftlich befürwortet. Für eine solche Einordnung als Einnahme spricht auch, dass diese Einnahmen steuerpflichtig sind.

In Absatz 4 wird gegenüber der bisherigen Regelung in § 11 Absatz 3 a.F. für Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege ebenso wie im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch geregelt, dass nicht der Zweck der Zuwendung, sondern deren Auswirkung auf den Lebensunterhalt für die Berücksichtigung maßgeblich ist. Zu berücksichtigen ist demnach im Rahmen der Gerechtfertigkeitsprüfung Art, Wert, Umfang und Häufigkeit der Zuwendungen.

Absatz 5 schränkt die in § 11 Absatz 1 Satz 2 geregelte Berücksichtigung von Darlehen aus grundsätzlichen Erwägungen ein: Werden Geldbeträge ausdrücklich als Darlehen für einen anderen Zweck als zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt und hierfür verwendet, führt eine Berücksichtigung als Einkommen dazu, dass der Zweck des Darlehens nicht erreicht werden kann. Daher sind entsprechende Darlehensbeträge nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Fehlt eine ausdrückliche Zweckbestimmung oder ist diese nicht festzustellen, gilt der in § 11 Absatz 1 Satz 1 aufgestellte Grundsatz der Berücksichtigung als Einkommen.

Zu § 11b

In § 11b werden nunmehr alle Absetzbeträge und alle Freibeträge zur Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens geregelt.

Absatz 1 regelt unverändert die Absetzbeträge des bisherigen § 11 Absatz 2 Satz 1 a.F.

In Satz 2 wird klargestellt, dass vor Aufteilung der einmaligen Einnahme die auf den Zuflussmonat entfallenden, unvermeidbaren Beträge abzusetzen sind. Hierzu gehören sowohl die auf den Zuflussmonat entfallenden Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die mit der Einkommenserzielung notwendig verbundenen Aufwendungen sowie - bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit - die darauf entfallenden Freibeträge. Bei der Verteilung der bereinigten einmaligen Einnahmen sind monatlich weitere Absetzbeträge zu berücksichtigen, soweit sie in den einzelnen Monaten des Verteilzeitraums anfallen. Mit der Neuregelung wird eine doppelte Gewährung von Absetz- und Freibeträgen auf dasselbe Einkommen ausgeschlossen.

In Absatz 2 wird gegenüber der Regelung in § 11 klargestellt, dass zugeflossene und zu berücksichtigende Darlehen nur mit dem Wert als Einkommen zu berücksichtigen sind, der unter Berücksichtigung aktueller Rückzahlungsverpflichtungen tatsächlich zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung steht. Ausgehend von einem Regelbewilligungszeitraum sind tatsächliche Rückzahlungen in den auf die Auszahlung folgenden sechs Monaten berücksichtigen.

Die Freibeträge bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit werden nunmehr einheitlich in Absatz 3 geregelt.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 12 SGB II)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming und redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 12a SGB II)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Buchstabe b (§ 12a Satz 2)

In Fällen, in denen nicht alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft durch Beantragung von Wohngeld Hilfebedürftigkeit überwinden können, sind derzeit zahlreiche Vorprüfungen der Leistungsträger erforderlich, bevor die Pflicht zur Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen festgestellt werden kann. Dies stellt eine erhebliche Fehlerquelle dar.

Mit der Neufassung wird die Pflicht Leistungsberechtigter zur Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen deshalb modifiziert. Die Leistungsträger sind in diesen Fällen nicht nach § 5 Absatz 3 SGB II berechtigt, Leistungsberechtigte zur Beantragung der vorrangigen Leistung aufzufordern oder im Weigerungsfalle diesen Antrag für sie zu stellen, weil für diese Leistungsbezieher keine Pflicht zur Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen besteht.

Die Neufassung leistet einen erheblichen Beitrag zum Abbau von Bürokratie, in dem bislang erforderliche Anträge, die zu keinem höheren Haushaltseinkommen geführt haben, wegfallen. Antragskreisläufe, die bislang entstehen, weil ein Elternteil aufgrund Bezugs von Kinderwohngeld zwar nicht mehr hilfebedürftig wäre, bei dem dann zu gewährenden Wohngeld für den gesamten Haushalt jedoch hilfebedürftig bliebe, werden weitgehend vermieden.

Zudem treten Fälle, in denen erkennbar nur kurzfristig ein bedarfsdeckendes Einkommen erzielt wird und deshalb vom Arbeitslosengeld II zum Wohngeld und zurück gewechselt wird, durch Einführung einer 3-Monatsprognose, deutlich seltener auf. Auch dies leistet einen erheblichen Beitrag zum Bürokratieabbau. Beispielsweise erfolgt keine kurzfristige Abmeldung bei Krankenkassen wegen des Wegfalls der Krankenversicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II.

Durch Beibehaltung der Möglichkeit, auf freiwilliger Basis weiterhin Wohngeld für ein weiteres Haushaltsmitglied oder Wohngeld und Kinderzuschlag für Zeiträume unterhalb von drei Monaten zu beantragen, werden auch im Einzelfall Schlechterstellungen vermieden.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 13 SGB II)

Zu Buchstabe a

Die neu eingefügte Nummer 4 schafft für den Ordnungsgeber die Möglichkeit, Durchschnittsbeträge für einzelne Bedarfe nach § 28 festzulegen. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe können unabhängig vom zu berücksichtigenden Einkommen je nach Lage des Einzelfalles in jedem Bedarfszeitraum unterschiedlich hoch ausfallen. Dies macht die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit und der Höhe dieser Leistungsansprüche sehr verwaltungsaufwändig.

Durch die Festlegung pauschaler Beträge für die Bedarfe nach § 28 wird die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit und die Berechnung der Leistungsansprüche einfacher. Dabei dürfen nicht die Leistungen nach § 28 pauschaliert erbracht werden. Für die Bedarfe nach § 28 dürfen vielmehr Rechnungsgrößen festgelegt werden, die in die Berechnung der monatlichen Leistungsansprüche einfließen. Besteht nach dieser Berechnung ein Leistungsanspruch, wird der Bedarf nach § 28 individuell in der jeweils anfallenden Höhe erbracht.

In dem pauschalierten Regelbedarf ist ein Anteil für die Verpflegung enthalten. Dieser variiert nach unterschiedlichen Altersstufen. Um eine einheitliche Handhabung für die Verwaltung zu ermöglichen, bedarf es einer Regelungsbefugnis für den Ordnungsgeber. Bei der Festlegung des Anteils, der in dem Regelbedarf für ein tägliches Mittagessen enthalten ist, kann eine Orientierung an der prozentualen Aufteilung in § 2 Absatz 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung erfolgen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Buchstabe c

Mit der in Absatz 3 geregelten Verordnungsermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die weiteren räumlichen und zeitlichen Kriterien zur Erreichbarkeit regeln. In der Verordnung dürfen auch weitere Ausnahmen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte geregelt werden, sofern diese vorübergehend ausnahmsweise nicht für Maßnahmen der Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen müssen.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 14 SGB II)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming und redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 15 SGB II)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming und redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 16 SGB II)

Redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 16a SGB II)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming und redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 16b SGB II)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming und redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 16c SGB II)

Redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 16d SGB II)

Redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 16e SGB II)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming und redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 16g SGB II)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming und redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 18 SGB II)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 18a SGB II)

Redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 18d SGB II)

Korrektur eines redaktionellen Versehens. Der Verweis in Satz 6 bezüglich der zugelassenen kommunalen Träger soll sich auf den gesamten weiteren Wortlaut des § 18d beziehen.

Zu Artikel 2 Nummer (Neufassung Zweiter Abschnitt des Dritten Kapitels SGB II)

Zu § 19 SGB II

Mit der Neufassung der Vorschrift werden die Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts definiert und die Berechnung der Ansprüche geregelt. Die Zusammenfassung mehrerer Bedarfe zu einer Leistung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Leistungshöhe grundsätzlich nur durch eine umfassende Berücksichtigung der Bedarfe und der Reihenfolge der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nach Absatz 3 feststellen lässt. Das schließt nicht aus, dass in Widerspruchs- und Klageverfahren einzelne, dem angefochtenen Leistungsanspruch zugrunde liegende Tatsachen von den Beteiligten unstreitig gestellt werden.

Liegen die Voraussetzungen für einzelne Bedarfe nicht vor, verbleibt es im Übrigen bei dem Anspruch auf Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Zu Absatz 1

Im neuen Absatz 1 werden die Leistungen Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nunmehr einheitlich in einer Norm geregelt. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Neuregelung nicht verbunden. Es verbleibt bei der Zuordnung von Arbeitslosengeld II zu den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und von Sozialgeld zu den nicht erwerbsfähigen Angehörigen.

Zu Absatz 2

Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Leistungsberechtigte unabhängig davon, ob sie erwerbsfähig sind oder nicht. Maßgeblich ist lediglich, dass sie die Altersgrenzen und jeweiligen weiteren Voraussetzungen der in § 28 geregelten Bedarfe erfüllen. Erfüllen nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte die Voraussetzungen des § 28, scheidet ein Anspruch nach dieser Norm dennoch aus, wenn sie einen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 ist der bisherigen Regelung in § 19 Satz 3 a.F. nachgebildet. Einkommen und Vermögen decken für die Berechnung des Leistungsanspruchs Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld zunächst die Regelbedarfe und Mehrbedarfe und nachrangig die Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Besteht unter Berücksichtigung der Einkommensverteilung nach § 9 Absatz 2 kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, so deckt weiteres Einkommen die Bedarfe nach § 28 in der Reihenfolge, in der sie dort geregelt sind.

Zu § 20 SGB II

Zu Absatz 1

Durch die Änderung werden Absatz 1 und § 27a SGB XII sprachlich einander angepasst. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Der Begriff des Regelbedarfs umfasst den wertmäßigen Betrag, der für die Ermittlung der Bedürftigkeit und die Berechnung der Leistungshöhe für die Leistungen zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen ist. Für die wertmäßige Bestimmung der Höhe der Regelbedarfe verbleibt es bei dem Referenzsystem des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Die pauschalierten Regelbedarfe umfassen neben den laufenden Bedarfen auch in unregelmäßigen bzw. in großen Abständen anfallende Bedarfe. Dies ist bei der individuellen Ausgabenplanung zu berücksichtigen. Die Pauschalierung ist von dem Bundesverfassungsgericht in der Struktur bestätigt worden. Sie stärkt zugleich das Budgetprinzip. Die Leistungsberechtigten können frei über den Einsatz der für den Regelbedarf gedachten Leistung entscheiden. Eine stärkere Berücksichtigung von einmaligen Bedarfen würde dagegen führte zu einer Absenkung des Regelbedarfs und einer geringeren Eigenverantwortlichkeit führen Schwächung des Budgets. Da Ausgaben für langlebige Gebrauchsgüter in unregelmäßigen Abständen anfallen, betont Satz 4 2. Halbsatz die Berücksichtigungspflicht der durch die Leistungsbezieher. Mit der Formulierung wird der bisherige Regelungsinhalt bestätigt und lediglich ausdrücklich im Gesetz formuliert. Die Vorschrift ist klarstellend und besitzt einen appellativen Charakter.

Zu Absatz 2-4

Die Beträge für die Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts ergeben sich aus dem Gesetz zur Ermittlung des Regelbedarfs nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz). Die Umstellung der Begrifflichkeiten von Regelleistung auf Regelbedarf dient der sprachlichen Klarstellung.

Zu Absatz 5

Die Änderung der Vorschrift beinhaltet die Anpassung an den Neuermittlungs- und Fortschreibungsmechanismus im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und setzt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts um.

Zu § 21 SGB II

Die Vorschrift wird entsprechend der Neufassung des § 20 redaktionell angepasst.

Zu § 22 SGB II

Die Vorschrift wird zunächst an die Änderung des § 19 angepasst. Leistungen für Unterkunft und Heizung sind nunmehr integraler Bestandteil des Arbeitslosengeldes II, das den Bedarf für Unterkunft und Heizung als nicht mehr abtrennbaren Teil enthält (siehe § 19). Die Prüfung, welcher Betrag als Bedarf für Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen ist, erfolgt wie die Ermittlung der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach bisherigem Recht: Zunächst werden die Aufwendungen ermittelt und auf ihre Angemessenheit geprüft. Sind sie angemessen, werden sie in der Folge als Bedarf für Unterkunft und Heizung berücksichtigt. Bei abstrakt unangemessenen Aufwendungen erfolgt wie bisher eine Einzelfallprüfung.

Zu Absatz 1

Satz 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Recht.

Satz 3 wurde entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts klarstellend um die Wörter „und Heizung“ ergänzt. Die Regelhöchstfrist von sechs Monaten gilt demnach auch für unangemessene Aufwendungen für die Heizung.

Der neue Satz 4 eröffnet den kommunalen Trägern nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit, abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II (zeitweise) auch unangemessen hohe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu übernehmen. Die Vorschrift dient ausschließlich den Interessen der kommunalen Träger und begründet keine subjektiven Rechte zugunsten der Leistungsberechtigten. Die kommunalen Träger können von einer Kostensenkungsaufforderung absehen, wenn die Berücksichtigung der unangemessen hohen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als Bedarf geringere Aufwendungen verursacht als bei einem Wohnungswechsel entstehen würden (z.B. durch Übernahme der Mietkaution, der Aufwendungen für einen Umzugswagen und die Verpflegung der Helfer). Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn absehbar ist, dass die leistungsberechtigte Person in naher Zukunft aus dem Leistungsbezug ausscheidet, weil eine Arbeit aufgenommen wird oder der Rentenbezug unmittelbar bevorsteht. Bei der anzustellenden Prognoseentscheidung sind die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Da die Grundsicherung für Arbeitsuchende auf einen vorübergehenden Leistungsbezug angelegt ist, bleibt eine Kostensenkungsaufforderung zu einem späteren Zeitpunkt auf Grund einer geänderten Prognose möglich.

Zu Absatz 2

Aufwendungen für die Instandhaltung und Reparatur von selbst bewohntem Wohneigentum können berücksichtigungsfähige Unterkunftskosten sein, wenn sie tatsächlich anfallen. Voraussetzung ist, dass sie nicht zu einer Verbesserung des Standards des selbst genutzten Wohneigentums führen und angemessen sind. Unabweisbar sind dabei nur zeitlich besonders dringliche Aufwendungen, die absolut unerlässlich sind. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts müssen Eigentümer und Mieter bei der Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den gleichen Grundsätzen behandelt werden. Die Vorschrift regelt daher einerseits die Übernahme von unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum, begrenzt die zu berücksichtigenden Aufwendungen aber andererseits auf die innerhalb von zwölf Monaten insgesamt als angemessen übernahmefähig

higen Unterkunftskosten, die auch bei Mietern berücksichtigt werden könnten. Liegen die tatsächlichen Aufwendungen bereits oberhalb der für Mieterinnen und Mieter geltenden Obergrenzen, werden keine Zuschüsse erbracht. Für darüber hinaus gehende unabwiesbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur kann nach Satz 2 zur Sicherung der Unterkunft ein Darlehen erbracht werden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 22 Absatz 1 Satz 4.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 22 Absatz 2. Nicht übernommen wurde in Satz 2 das Wort „nur“. Damit soll klargestellt werden, dass der kommunale Träger eine Zusicherung auch dann erteilen kann, wenn der Umzug nicht erforderlich war.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 22 Absatz 2a.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 22 Absatz 3.

Zu Absatz 7

Die bisher in § 22 Absatz 4 geregelte Direktüberweisung an Vermieter und andere Empfangsberechtigte wird konkretisiert, um die Funktion des für die Aufwendungen für die Unterkunft geleisteten Teils des Arbeitslosengeldes II zu unterstreichen.

Die Regelungen tragen dem Umstand Rechnung, dass die Zahlung an Dritte die Gefahr birgt, Leistungsberechtigte zu entmündigen oder als Entmündigung wahrgenommen zu werden. Durch eine vorschnelle Leistungsgewährung an Dritte würde die Zielsetzung des SGB II, die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten zu stärken, konterkariert werden.

Nach Satz 1 ist das Arbeitslosengeld II künftig, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, direkt an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen, wenn der Hilfebedürftige dies beantragt. Die Regelung begründet lediglich eine Empfangsberechtigung für die genannten Dritten. Durch die Zahlungsbestimmung werden keine Rechte und Pflichten von Vermietern oder anderen Empfangsberechtigten gegenüber dem Leistungsträger begründet.

Transferleistungen zu den Wohnkosten müssen tatsächlich den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte erreichen. Die neu eingefügten Regelbeispiele in Satz 3 konkretisieren, wann anlassbezogen im Einzelfall eine zweckentsprechende Verwendung des für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleisteten Arbeitslosengeldes II durch einzelne Leistungsberechtigte nicht mehr sichergestellt ist. Sie tragen dem Grundrecht der Leistungsberechtigten auf informationelle Selbstbestimmung und deren Schutz vor Wohnungslosigkeit sowie dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung von hieraus resultierenden Doppelzahlungen aus Steuermitteln Rechnung. Dies rechtfertigt eine Direktzahlung an Vermieter, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass die Transferleistungen zu den Wohnkosten nicht zweckentsprechend verwendet werden und daraus resultierend Wohnungslosigkeit der Betroffenen droht.

Nach Satz 3 Nummer 1 ist eine zweckentsprechende Verwendung des für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleisteten Arbeitslosengeldes II bei erheblichen Mietrückständen nicht sichergestellt. Dies ist der Fall, wenn der Vermieter wegen des Verzuges Leistungs-

berechtigter mit der Zahlung der Miete nach § 543 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches berechtigt ist, das Mietverhältnis außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

Nach Satz 3 Nummer 2 ist eine zweckentsprechende Verwendung der Leistungen für Unterkunft und Heizung bei erheblichen Energiekostenrückständen nicht sichergestellt. Dies ist der Fall, wenn der Zahlungsverzug Leistungsberechtigter das Energieversorgungsunternehmen zu einer Unterbrechung oder fristlosen Kündigung der Energieversorgung berechtigt (§ 19 und § 21 der Verordnung zum Erlass von Regelungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung im Energiebereich vom 26. Oktober 2006, BGBl. I, S. 2391).

Die Regelung in Nummer 3 des Satzes 3 ist an § 24 Absatz 2 angelehnt. Vom Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen zur künftigen sachgerechten Mittelverwendung durch Leistungsberechtigte kann erst dann ausgegangen werden, wenn Leistungsberechtigte in der Vergangenheit Arbeitslosengeld II, soweit es für Bedarfe für Unterkunft und Heizung geleistet wurde, nicht zweckentsprechend verwendet haben (z. B. wegen einer bestehenden Drogen- oder Alkoholabhängigkeit).

Die Voraussetzungen der Nummer 4 des Satzes 3 liegen vor, wenn der oder die Leistungsberechtigte im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist (§ 915 ZPO) und in der Vergangenheit Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, nicht zweckentsprechend verwendet hat. Die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis setzt voraus, dass die Schuldnerin oder der Schuldner wegen einer festgestellten Verbindlichkeit die eidesstattliche Versicherung über das Vermögen abgegeben hat oder dass zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung Haft angeordnet oder vollstreckt worden ist. Die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis in Verbindung mit einer in der Vergangenheit wiederholt zweckwidrigen Verwendung begründen die konkrete Gefahr einer künftig missbräuchlichen Verwendung. Die Interessen Leistungsberechtigter sind durch die Regelungen zur Löschung der Eintragung (§ 915a ZPO) hinreichend gewahrt.

Satz 4 regelt, dass der kommunale Träger die leistungsberechtigte Person von der Direktzahlung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte schriftlich benachrichtigt. Die Informationspflicht stärkt die Rechte der leistungsberechtigten Person und dient der Vermeidung von Wohnungslosigkeit sowie der Wohnungssicherung. Die leistungsberechtigte Person wird hierdurch darüber informiert, ab welchem Zeitpunkt die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses vom kommunalen Träger erfüllt wird.

Zu § 22a SGB II

Der Bedarf für Unterkunft und Heizung wird in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit diese angemessen sind (§ 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II). Die Definition dessen, was noch als angemessen im Sinne der Vorschrift zu betrachten ist, hängt von zahlreichen Faktoren ab (zum Beispiel der Anzahl der Familienangehörigen, ihrem Gesundheitszustand und dem örtlichen Mietniveau). Diese Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung haben in der Vergangenheit zu einer Vielzahl an Widerspruchs- und Gerichtsverfahren geführt.

Die Neuregelung eröffnet Ländern und Kommunen die Möglichkeit, den Basisbedarf für Unterkunft und Heizung transparent und rechtssicher auszugestalten. Hierdurch sollen die Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes berücksichtigt werden. Es soll eine einfachere Prüfung des zu berücksichtigenden Bedarfs ermöglicht werden. Kreise und kreisfreie Städte sollen durch Landesgesetz ermächtigt werden können, durch ihre Kommunalvertretungen für ihr Gebiet eine Satzung zu erlassen, mit der sie Grenzwerte oder Pauschalen für die regional angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten bekannt machen. Im SGB II wird nur der gesetzliche Rahmen geschaffen. Die konkrete Ausgestaltung der Fra-

ge, was im Rahmen der Vorgaben nach § 22 Absatz 1 Satz 1 als angemessene Wohnkosten anzusehen ist und welche Wohnfläche als angemessen erachtet wird, soll hingegen den Kommunen obliegen. Sie sind mit dem örtlichen Wohnungsmarkt und dessen Besonderheiten vertraut und verfügen über ein angemessenes Legitimationsniveau.

Der Erlass der kommunalen Satzungen zur Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung wird präventiv von der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Stelle abhängig gemacht, wenn das einschlägige Landesgesetz dies vorsieht. Im Übrigen obliegt es den Landessozialgerichten, über die Vereinbarkeit der kommunalen Satzungen mit höherrangigem Recht zu entscheiden.

Sofern Landesrecht dies vorsieht, können Länder ihre kommunalen Träger per Gesetz zum Satzungserlass verpflichten.

Zu § 22a – Satzungsermächtigung

Zu Absatz 1

Satz 1 ermöglicht es den Länder die Möglichkeit, die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Leistungen nach diesem Buch zum Erlass einer Satzung zu ermächtigen, mit der sie bestimmen, welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen sind. Damit wird den kommunalen Trägern ermöglicht, die Angemessenheit der nach § 22 Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigenden Aufwendungen ihrer Höhe nach zu konkretisieren.

Die Satzungsermächtigung als solche kann nur durch ein die Regelung ausführendes Landesgesetz geschaffen werden. Den Ländern obliegt die Gestaltungsbefugnis für eine einheitliche Ausgestaltung der Reichweite der kommunalen Satzungen. Sie können darüber entscheiden, ob die kommunalen Träger Satzungen erlassen dürfen, ob eine Verpflichtung zur Satzung besteht, ob die zuständige oberste Landesbehörde vorab zu der Satzung zustimmen muss und ob der Bedarf für die Unterkunft und Heizung durch eine monatliche Pauschale abgegolten werden kann.

Die Regelung trägt den Besonderheiten des jeweiligen Landesrechts ausreichend Rechnung. Die Länder können die Kreise und kreisfreien Städte zum Satzungserlass unabhängig davon ermächtigen, ob diese die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Selbstverwaltungsaufgaben (eigener Wirkungskreis) oder als Pflichtaufgaben nach Weisung bzw. Auftragsangelegenheiten (übertragener Wirkungskreis) wahrnehmen.

Ziel der Regelung ist es, transparent und rechtssicher durch eine Rechtsnorm zu konkretisieren, welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes als angemessen anzusehen sind. Hierdurch soll die Prüfung des für Unterkunft und Heizung zu berücksichtigenden Bedarfs im Verwaltungs- und dem sich vielfach anschließenden Gerichtsverfahren vereinfacht werden. Bei Festsetzung eines Angemessenheitswertes für den Unterkunfts- und gegebenenfalls auch den Heizkostenbedarf durch Satzung sind die konkreten Umstände des Einzelfalles nur noch zu prüfen, wenn die festgesetzten Angemessenheitswerte überschritten werden.

Der Erlass kommunaler Satzungen hat gegenüber einer nach der bisherigen Vorschrift des § 27 Nummer 1 möglichen Rechtsverordnung des Bundes den Vorteil größerer Sach- und Bürgernähe. Anders als eine Rechtsverordnung kann eine kommunale Satzung im Hinblick auf alle die Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft bestimmenden Faktoren (zum Beispiel Wohnungsgröße, Wohnungsstandard und Referenzgebiet, Besonderheiten in der Bewilligungshistorie und städtebauliche Belange) unmittelbar den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen. Die durch eine Stadtvertretung oder den Kreistag erlassene kommunale Satzung wird zudem ein höheres Maß an Akzeptanz innerhalb der örtlichen Gemeinschaft beanspruchen können. Schließlich soll eine

Transformation der bisher als Verwaltungsinternum existierenden Verwaltungsvorschriften auf Normebene erfolgen, was den Vorteil rechtlicher Verbindlichkeit hat.

Satz 2 ermöglicht eine präventive Kontrolle durch die oberste Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle. Durch die Wahrnehmung dieser Option kann zusätzlich Rechtssicherheit geschaffen werden.

Die Stadtstaaten Hamburg und Berlin sollen nach Satz 3 selbst bestimmen können, welche Form der Rechtsetzung an die Stelle der Satzung tritt. Bremen kann eine solche Regelung selbst treffen, alternativ aber auch den Erlass einer Satzung durch die Kommunen Bremen und Bremerhaven vorsehen. Die Regelung ist an § 246 Absatz 2 des Baugesetzbuches angelehnt. Es bleibt den Stadtstaaten überlassen, ob sie die Bestimmungen in förmlichen Landesgesetzen oder in Rechtsvorschriften regeln, die im Rang unter einem Landesgesetz stehen. Für die von den Stadtstaaten alternativ gewählte Form der Rechtsetzung gelten die inhaltlichen Vorgaben der §§ 22b und 22c entsprechend.

Zu Absatz 2

Die Länder können die Kreise und kreisfreien Städte auch ermächtigen, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Form einer Pauschale zu berücksichtigen. Soweit das Landesrecht eine derartige Regelung vorsieht und die Kreise und kreisfreien Städte hiervon Gebrauch machen, sind bei der Bemessung der Pauschale die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandene Heizmöglichkeit und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Regelung ist § 29 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nachgebildet.

Die Satzung muss für den Fall der Pauschalierung Regelungen für den Fall vorsehen, dass die Berücksichtigung einer Pauschale im Einzelfall unzumutbar ist. Mangelt es an einer solchen Regelung in der Satzung, ist sie rechtswidrig.

Für das Zustimmungserfordernis der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle sowie die von den Stadtstaaten zu wählende Rechtsform gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift enthält zwei Programmsätze, die bei der Rechtsetzung und -auslegung zu beachten sind. Es handelt sich nicht um objektive Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen der zu erlassenden Rechtsvorschrift.

Nach Satz 1 sollen die zu erlassenden Satzungen beziehungsweise Rechtsvorschriften der Länder die Verhältnisse auf dem örtlichen Wohnungsmarkt realitätsgerecht abbilden. Bezugspunkt des Vergleichs ist dabei nicht der allgemeine beziehungsweise ein gehobener Standard auf dem örtlichen Wohnungsmarkt, sondern der einfache im unteren Marktsegment liegende Standard. Maßgeblich für die Festsetzung der Angemessenheitswerte sind demnach Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, die Haushalte im Niedrigeinkommensbereich üblicherweise hierfür aufbringen würden. Da sich die Festsetzung konkreter Angemessenheitswerte für Unterkunft und Heizung auf den örtlichen Wohnungsmarkt auswirkt (zum Beispiel bei der Preisbildung verschiedener Anbietergruppen und der Verfügbarkeit von Wohnraum), soll dies nach Satz 2 bei der Rechtsetzung berücksichtigt werden. Hierzu soll eine systematische Erfassung, Auswertung und Beobachtung (Monitoring) nach den genannten Kriterien durch die Länder beziehungsweise die Kreise und kreisfreien Städte erfolgen.

Die Länder sollen insbesondere bei einer Pauschalierung der Bedarfe nach Absatz 2 regelmäßig Rückmeldungen dazu einholen, ob die Abgeltung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung durch eine regionale Pauschale wirtschaftlicher im Sinne der Haushaltsordnung ist. Ist beispielsweise die regionale Varianz der Aufwendungen für Unterkunft und

Heizung gering, können sich bei bedarfsdeckender Pauschalierung anfallende Bedarfsüberdeckungen mit den gleichzeitig entstehenden Verwaltungskosteneinsparungen ausgleichen.

Zu § 22b SGB II

Die Vorschrift regelt inhaltlich Rahmen- und Mindestvorgaben für die zu erlassenden Satzungen und Rechtsvorschriften der Länder. Sie ermöglicht darüber hinaus von der bisherigen Rechtslage abweichende Regelungen.

Zu Absatz 1

Ziel der Regelung ist es, eine Vielfalt an Konzepten zur Festsetzung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft- und Heizung zu ermöglichen. Damit soll der bereits existierenden regionalen Vielfalt an Verwaltungsvorschriften zu den Aufwendungen für Unterkunft- und Heizung Rechnung getragen werden.

Der Mindestgehalt der Satzung wird durch Satz 1 bestimmt.

Es sind Festlegungen zu der als angemessen anerkannten Wohnfläche in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushaltsmitglieder (Satz 1 Nummer 1) zu treffen. Die kommunalen Träger sollen die ortsübliche Wohngröße bei der Bestimmung der zu berücksichtigenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung berücksichtigen. Die Festlegung angemessener Wohnflächen nach Satz 1 Nummer 1 orientiert sich an den Wohnflächen, die auf dem örtlichen Markt für Haushalte im Niedrigeinkommensbereich ohne Transferleistungsbezug üblich sind. In Ballungsräumen kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die von Personen im Niedrigeinkommensbereich bewohnten Wohnungen durchschnittlich kleiner sind als die Werte der aktuell maßgebenden Regelungen der Wohnungsbauförderung.

Festzulegen ist ferner die Höhe der als angemessen anerkannten Aufwendungen für die Unterkunft (Satz 1 Nummer 2). Letztere umfasst unterschiedslos die Kaltmiete bei Mieterinnen und Mietern und Aufwendungen für den Kapitaldienst bei Wohneigentümerinnen und Wohneigentümern einerseits sowie Nebenkosten andererseits.

Zusätzlich angegeben werden kann letztlich das Produkt von angemessener Wohnfläche und angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft pro m². Die dem zugrunde liegenden Parameter sind offen zu legen.

Nach Satz 2 kann in der Satzung auch die Höhe des als angemessen anerkannten Verbrauchswertes oder des als angemessen anerkannten Bedarfs für die Heizung festgelegt werden. Die Festlegung der Angemessenheitswerte für die Heizung erfolgt optional („kann“), da diese wegen ihrer Abhängigkeit vom individuellen Verbrauch, der Wohnungsbeschaffenheit sowie den Witterungsverhältnissen dynamischer sind als die Unterkunfts-kosten und daher schwerer schematisch zu erfassen.

Dennoch schafft Satz 3 für die kommunalen Träger die Grundlage, abweichend von der Regelung des § 22 Absatz 1 und der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung (vergleiche BSGE 104, 41ff.) eine Gesamtangemessenheitsgrenze unter Berücksichtigung sowohl des Unterkunfts- als auch des Heizungsbedarfs festzusetzen (Bruttowarmmietenkonzept). Hierdurch wird abweichend von der bisherigen Rechtslage ermöglicht, die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ohne Rücksicht auf ihre jeweilige Angemessenheit bis zu der einheitlich bestimmten Obergrenze sowohl für Kaltmiete, Nebenkosten und Heizkosten als angemessen anzuerkennen.

Satz 4 ermöglicht es den Kreisen und kreisfreien Städten, ihr Gebiet in mehrere Vergleichsräume zu unterteilen, für die sie jeweils eigene Angemessenheitswerte festsetzen. Unterschiedliche in der Realität der örtlichen Gegebenheiten existierende homogene Le-

bensräume können auf diese Weise bei Bedarf erfasst werden. Städtebauliche Aspekte können berücksichtigt werden, um eine sozial ausgewogene Wohnstruktur innerhalb des Gebietes eines kommunalen Trägers zu erreichen.

Zu Absatz 2

Die Regelung zum Begründungserfordernis der Satzung ist an § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die zur Bekanntgabe der Satzung an § 10 Absatz 3 Satz 1 BauGB angelehnt.

Der kommunale Träger muss zunächst transparent erläutern, wie die Angemessenheit des Unterkunfts- und Heizungsbedarfs in seinem Gebiet ermittelt wird. Fehlt eine entsprechende Begründung, ist die Satzung rechtswidrig. Das örtlich zuständige Landessozialgericht kann auf Antrag feststellen, dass die Satzung ungültig ist und sie für unwirksam erklären.

Der kommunale Träger muss zunächst transparent erläutern, wie die Angemessenheit des Unterkunfts- und Heizungsbedarfs in seinem Gebiet ermittelt wird. Fehlt eine Begründung, ist die Satzung rechtswidrig. Die Darlegung des gewählten Konzeptes soll neben der notwendigen Transparenz auch die Basis für die Überprüfung durch das Landessozialgericht schaffen. Für die Datenerhebung und -auswertung schreibt § 22c Absatz 1 Satz 4 eine entsprechende Offenlegung der Methodik vor.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift sieht vor, für bestimmte Personengruppen, die einen besonders abgesenkten oder erhöhten Bedarf für Unterkunft und Heizung haben, eine Sonderregelung für die Angemessenheit der Aufwendungen zu treffen. Bei den betroffenen Personen kann der Wohnraumbedarf aus bestimmten Gründen typischerweise besonders hoch (zum Beispiel bei Bestehen einer Behinderung, die zu einem erhöhten Raumbedarf führt, oder bei Wahrnehmung des Umgangsrechts) oder besonders niedrig sein. Ein abgesenkter Bedarf kann zum Beispiel während der Berufsfindungsphase (siehe die in § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes enthaltene Regelaltersgrenze) bestehen. Denkbar ist auch, dass aus anderen Gründen vorübergehend eine besonders kostspielige Unterbringung notwendig ist (zum Beispiel bei vorübergehendem Aufenthalt in einer stationären Suchtklinik oder einem Frauenhaus) oder der Bedarf aus allgemeinen sozialen Gründen vom Bedarf abweicht (z.B. bei Alleinerziehenden).

Zu § 22c SGB II

Zu § 22c – Datenerhebung, -auswertung und -überprüfung

Die Vorschrift schreibt Rahmenbedingungen für die Datenerhebung, -auswertung und -überprüfung fest.

Zu Absatz 1

Die kommunalen Träger sind bei der Wahl des Verfahrens zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung grundsätzlich frei. Die Entscheidungen für die Auswahl bestimmter Erkenntnisquellen und das Vorgehen bei der Festlegung der Angemessenheitswerte müssen jedoch nachvollziehbar und in sich schlüssig sein.

Ziel der Regelung ist es, den kommunalen Trägern weitere Erkenntnisquellen für die Festlegung der Angemessenheitswerte der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu erschließen.

Die kommunalen Träger sollen auf Erkenntnisquellen zurückgreifen, die die Verhältnisse des unteren Standards auf dem örtlichen Wohnungsmarkt realitätsnah widerspiegeln.

Hierbei können sie – sofern ein solcher verfügbar ist – auf einen einfachen oder qualifizierten Mietspiegel (§§ 558c, 558d des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder eine Mietdatenbank (§ 558e BGB) zurückgreifen (Nummer 1). Es besteht auch die Möglichkeit, eine belastbare eigene Datenerhebung vorzunehmen (Nummer 2); dabei können auch Erkenntnisse über die tatsächlichen Unterkunft- und Heizkosten aus der Grundsicherungsstatistik sowie der örtlichen Wohngeldstatistik herangezogen werden. Ferner können geeignete Datenerhebungen Dritter (Nummer 2) verwendet werden, sofern sie für die Zwecke des § 22b Absatz 1 geeignet erscheinen. Um eine gewisse Qualität der eigenen Datenerhebung und -auswertung oder einer solchen Dritter zu sichern, muss die Datenbasis belastbar sein; das heißt es muss in der Satzung dargestellt werden, dass die zugrundeliegenden Daten – im Rahmen der Möglichkeiten des kommunalen Trägers – die Verhältnisse des einfachen im unteren Marktsegment liegenden Standards auf dem örtlichen Wohnungsmarkt widerspiegeln und auf Basis dieser Daten ein nachvollziehbarer Angemessenheitswert festgelegt wurde. Möglich ist es auch, bei der Datenerhebung zunächst von dem gesamten Wohnungsmarkt auszugehen und die gewonnenen Erkenntnisse dann auf den Markt im einfachen Segment zu übertragen. In diesem Fall ist der erforderliche Abschlag von der Durchschnittsmiete besonders zu begründen. Eine Kombination verschiedener Erkenntnisquellen ist sinnvoll (zum Beispiel Grundsicherungsstatistik mit Angebotsauswertung für den örtlichen Wohnungsmarkt). Sofern über die örtlichen Wohnverhältnisse keine oder nur unzureichende Erkenntnisquellen vorliegen, können hilfsweise die Höchstbeträge nach § 12 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes berücksichtigt werden.

Die Aussagekraft und die Validität der Erkenntnisquellen sind nach Satz 4 in der Satzungs Begründung darzulegen. Ferner ist die Art der Auswertung der Erkenntnisquellen, insbesondere die Ermittlung beziehungsweise die Festlegung der Angemessenheitswerte, in der Satzungs Begründung dazustellen und zu erläutern. Fehlt eine entsprechende Darlegung in der Begründung, ist die Satzung oder andere Rechtsvorschrift rechtswidrig. Das örtlich zuständige Landessozialgericht kann auf Antrag feststellen, dass die Satzung ungültig ist und sie für unwirksam erklären.

Zu Absatz 2

Der kommunale Träger muss die in der Satzung festgelegten Angemessenheitswerte regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls neu festsetzen. Dies kann durch eine erneute Erhebung oder – insbesondere bei den jährlich zu überprüfenden Heizkosten – durch einen sachgerechten Anpassungsmechanismus wie der allgemeinen Preisentwicklung oder der Entwicklung der tatsächlichen Heizkosten in der Grundsicherungsstatistik geschehen. Dabei orientiert sich die zweijährige Frist für die Überprüfung der Aufwendungen für die Unterkunft an den für Mietspiegel im BGB einschlägigen Vorschriften in § 558c Absatz 3 BGB und § 558d Absatz 2 BGB.

Zu § 23 SGB II

Die frühere Vorschrift des § 28 zum Sozialgeld wurde in den Unterabschnitt 2 integriert.

Die Vorschrift regelt nur noch die abweichend von den allgemeinen Regelungen der §§ 20 und 21 zu berücksichtigenden Bedarfe. Anspruchgrundlage für den Anspruch auf Sozialgeld ist auch für Kinder, Jugendliche und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte die Vorschrift des § 19. Aus systematischen Gründen ist dort nunmehr auch der Vorrang von Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gegenüber dem Sozialgeld geregelt.

§ 23 Nummer 1 regelt die Regelbedarfe von Kindern und Jugendlichen und berücksichtigt dabei wie zuletzt drei Altersstufen. Der bisherigen Übergangsvorschrift des § 74 bedarf es nicht mehr. Die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen sind auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe aus den Verbrauchsausgaben von Paarhaushalten mit einem Kind eigenständig ermittelt worden und tragen damit den besonderen altersspezifi-

schen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen Rechnung. Sie werden nicht mehr als prozentualer Anteil des Regelbedarfs nach § 20 Absatz 2, sondern als bestimmter Betrag formuliert, um die Eigenständigkeit des Regelbedarfs von Kindern und Jugendlichen in der jeweiligen Altersstufe zu verdeutlichen.

§ 23 Nummern 2 bis 4 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 28 Absatz 1 Nummern 2 bis 4.

Zu § 24 SGB II

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 1. Der bisherige Satz zur Aufrechnung eines geleisteten Darlehens ist wegen der allgemeinen Vorschrift in § 42a nicht mehr enthalten.

Zu Absatz 2

Entspricht der bisherigen Regelung in § 23 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 3

Die Leistung für mehrtägige Klassenfahrten ist nicht mehr aufgeführt, weil sie in § 28 Absatz 2 enthalten ist.

Die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen sowie die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten wird als Sonderleistung neu eingeführt.

Die Bedarfe für diese Positionen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe fließen künftig nicht mehr in die Bemessung des Regelbedarfs ein. Anders als typische langlebige Gebrauchsgüter (z.B. Brillen, Waschmaschinen, Kühlschränke, Fahrräder) handelt es sich um sehr untypische Bedarfslagen. Die seltene und untypische Bedarfslage wird wegen der Höhe der benötigten Mittel nun gesondert berücksichtigt. Die Kosten hierfür werden vom Bund getragen.

Zu Absatz 4 und 5

Entspricht der bisherigen Regelung in § 23 Absatz 4 und 5.

Zu § 25 SGB II

Redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu § 26 SGB II

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu § 27 SGB II

Mit der neuen Vorschrift werden die für Auszubildende, die nach § 7 Absatz 5 keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, möglichen Leistungen systematisch zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Auszubildende haben nach § 7 Absatz 5 keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Dabei wird davon ausgegangen, dass Auszubildende statt dessen einen Anspruch auf vorrangige Ausbildungsförderung haben. In bestimmten Fällen ist es jedoch zur Sicherung des Lebensunterhalts und der Ausbildung erforderlich, an Auszubildende ergänzende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erbringen. Dabei sollen Auszubildende nicht besser oder schlechter als Personen gestellt werden, die grundsätzlich einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben. Deshalb werden Leistungen an Auszubildende wie beim Arbeitslosengeld II nur erbracht, soweit die Auszubildenden die Bedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen (§§ 11 bis 12) decken können. Satz 2 stellt klar, dass die Leistungen an Auszubildende nicht als Arbeitslosengeld II gelten. Damit wird sichergestellt, dass durch die Leistungen keine Sozialversicherungspflicht eintritt. Soweit die notwendige Kranken- und Pflegeversicherung Auszubildender nicht bereits anderweitig sichergestellt ist, kommen Darlehen nach § 27 Absatz 4 in Betracht.

Zu Absatz 2

Nach bisheriger ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu § 7 Absatz 5 sowie des Bundesverwaltungsgerichts zum früheren § 26 Bundessozialhilfegesetz bestand der Leistungsausschluss für Auszubildende nur für so genannte ausbildungsgeprägte Bedarfe. Dazu gehören insbesondere die Regelbedarfe für den Lebensunterhalt sowie die Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Mit Absatz 2 wird der Anspruch Auszubildender auf Mehrbedarfe zum Lebensunterhalt erstmalig gesetzlich geregelt. Der Anspruch soll außerdem auch für Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 (Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt) gelten. Ein Anspruch besteht nicht auf den Mehrbedarf nach § 21 Absatz 4, da dieser nur erbracht wird, wenn gleichzeitig Anspruch auf Teilhabeleistungen nach § 33 SGB IX besteht. Dieser Mehrbedarf ist somit ausbildungsgeprägt. Soweit behinderte erwerbsfähige Auszubildende ausbildungsgeprägte Mehrbedarfe haben, werden diese durch andere, besondere Teilhabeleistungen gedeckt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 22 Absatz 7. Der Leistungsanspruch erstreckt sich nunmehr auch auf Auszubildende, die zwar grundsätzlich einen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben, jedoch wegen in der Ausbildungsförderung berücksichtigten Einkommens oder Vermögens (eigenes oder das der Eltern) der Höhe nach keinen Anspruch haben. Der Personenkreis war bislang auf Grund der Voraussetzung, dass Leistungen der Ausbildungsförderung bezogen werden müssen, nicht berücksichtigt. Mit dieser Voraussetzung sollen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende aber nur von der Prüfung entlastet werden, ob es sich noch um eine nach den Regelungen der Ausbildungsförderung förderungsfähige Ausbildung handelt.

Zu Absatz 4

Satz 1 ist an den bisherigen § 7 Absatz 5 Satz 2 angelehnt. Die für das Darlehen bei besonderer Härte berücksichtigungsfähigen Bedarfe werden genannt.

Mit Satz 2 wird eine Anspruchsgrundlage für Fälle geschaffen, in denen Auszubildende im ersten Monat der Ausbildung erst am Ende des Monats Leistungen (insb. Ausbildungsvergütung und Berufsausbildungsbeihilfe bzw. Ausbildungsgeld) erhalten. Da das Arbeitslosengeld II monatlich im Voraus erbracht wird, besteht in diesen Fällen häufig eine Zahlungslücke, die einem unbelasteten Beginn der Ausbildung entgegenstehen kann. Die Leistung wird nur darlehensweise erbracht, da ansonsten für den Beginnmonat der Ausbildung doppelte Leistungen gezahlt würden. Eine Darlehensrückzahlung soll in der Regel erst für die Zeit nach abgeschlossener oder beendigter Ausbildung vorgesehen werden.

Zu § 28 SGB II

§ 28 regelt, für welche Bedarfe Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht werden, mit denen das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen sowie von Schülerinnen und Schülern im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungsteilhabe sichergestellt wird. Die Bedarfe werden als eigenständige Bedarfe neben dem Regelbedarf anerkannt, um durch zielgerichtete Leistungen eine stärkere Integration bedürftiger Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft zu erreichen. Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sind erforderlich, um die materielle Basis für Chancengerechtigkeit herzustellen. Insbesondere der Bildung kommt bei der nachhaltigen Überwindung von Hilfebedürftigkeit und zukünftigen Lebenschancen eine Schlüsselfunktion zu.

Anspruchsgrundlage für die Leistungen für Bildung und Teilhabe, die vorbehaltlich des § 19 Absatz 2 Satz 4 in Höhe der jeweiligen Bedarfe selbständig gewährt werden, ist § 19. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe ergänzen den Regelbedarf, der weitergehende typische Bedarfslagen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch abdeckt. So ist insbesondere die Anschaffung von Schulbüchern vom Regelbedarf umfasst, soweit die Länder nicht ohnehin Lehrmittelfreiheit gewähren. Auch die Fahrtkosten zur Schule sind von dem Regelbedarf erfasst.

Die in § 28 anerkannten, gesondert berücksichtigten Bedarfe tragen den Erkenntnissen von Erziehungswissenschaftlern und den Erfahrungen von Praktikern im Umgang mit Kindern und Jugendlichen (Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern) Rechnung.

Sie sind notwendig, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 9. Februar 2010 zu erfüllen. Die materielle Ausstattung von Schülerinnen und Schülern, die Teilnahme an schulischen Aktivitäten sowie die außerschulische Bildung sind gesondert und zielgerichtet zu erbringen, um gesellschaftliche Exklusionsprozesse zu beenden. Der die Menschenwürde achtende Sozialstaat muss nachrangig über das Fürsorgesystem die Leistungen erbringen, die notwendig sind, damit insbesondere Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Haushalten durch Entwicklung und Entfaltung ihrer Fähigkeiten in die Lage versetzt werden, ihren Lebensunterhalt später aus eigenen Kräften bestreiten zu können (vgl. BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09, 3/09, 4/09, Rn. 192).

Zu Absatz 1

§ 28 Absatz 1 Satz 1 beschreibt einleitend die in den Absätzen 2 bis 6 abschließend geregelten Bedarfe von Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Bildung und Teilhabe.

§ 28 Absatz 1 Satz 2 definiert den Begriff der Schülerinnen und Schüler für die Bedarfslagen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Er unterscheidet sich von dem schulrechtlichen Begriff. Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten und damit über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 verfügen, Aufwendungen für die Ausbildung vom Einkommen absetzen und darüber hinaus den Erwerbstätigenfreibetrag in Anspruch nehmen können. Eine weitergehende Berücksichtigung spezifischer Schulbedarfe ist bei ihnen nicht erforderlich. Die Beschränkung auf Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, trägt der legitimen Erwartung Rechnung, dass die schulische Ausbildung bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein sollte.

Zu Absatz 2

§ 28 Absatz 2 Satz 1 sieht Bedarfe für Schülerinnen und Schüler vor, die an eintägigen Schulausflügen (Nr. 1) und an mehrtägigen Klassenfahrten (Nr. 2) teilnehmen. Die Vorschrift soll die gleichberechtigte Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler an diesen Veranstaltungen ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation ihrer Eltern sicherstellen. Weil das Fernbleiben von schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklungsphase besonders nachhaltig negativ prägen kann, dient die

Vorschrift in besonderem Maße der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Die mit der Regelung verbundenen Ziele können nur erreicht werden, wenn die Aufwendungen für Klassenfahrten und Schulausflüge in tatsächlicher Höhe berücksichtigt werden. Dies entspricht in Bezug auf mehrtägige Klassenfahrten bereits der ständigen Praxis von Verwaltungen und Sozialgerichten, wird hier aber bezogen auf alle Bedarfe des § 28 Absatz 2 nochmals ausdrücklich klargestellt. Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind allerdings nur diejenigen, die von der Schule selbst unmittelbar veranlasst sind. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während der Klassenfahrten und Ausflüge sind davon nicht erfasst. Sie müssen aus dem Arbeitslosengeld II und Sozialgeld bestritten werden.

Mit der Ausweitung des bisher in § 23 Absatz 3 Nummer 3 geregelten Bedarfs auf eintägige Klassenausflüge wird Anregungen der schulischen Praxis entsprochen. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass Schülerinnen und Schüler aus bedürftigen Haushalten an Klassenausflügen wegen der damit verbundenen Kosten seltener teilnehmen. In Schulen mit einem hohen Anteil von Kindern im Bezug existenzsichernder Leistungen finden deshalb bisweilen gar keine Klassenausflüge mehr statt. Dieser für die Sozialisation von Kindern und Jugendlichen negativen Entwicklung soll mit der Leistungen entgegengewirkt werden. Um eine vereinfachte Berechnung zu ermöglichen, ist hierfür ein durchschnittlicher in der Verordnung geregelter Wert zu berücksichtigen. Mit der Ausstellung des Gutscheins ist die Leistung erbracht. Die Abrechnung durch die Schule ist hiervon zu unterscheiden. Der für die Leistungsberechnung berücksichtigte Betrag ist von der konkreten Abrechnungshöhe durch die Schule zu unterscheiden. Auch bei erheblichem Auseinanderfallen zwischen den Betragshöhen findet keine Neuberechnung der Leistung statt.

§ 28 Absatz 2 Satz 2 erkennt den Bedarf auch für Kinder an, die eine Kindertagesstätte besuchen.

Zu Absatz 3

Die Anerkennung eines zusätzlichen Bedarfs für die persönliche Schulausstattung dient wie bereits die Vorgängerregelung des früheren § 24a dazu, hilfebedürftigen Schülerinnen und Schülern die Anschaffung von Gegenständen zu erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden. Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse).

Der Schulbedarf wird zwar überwiegend bereits bei der Ermittlung des Regelbedarfs berücksichtigt, weil die Ausgaben dafür in unterschiedlichen regelsatzrelevanten Positionen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfasst werden. Die Leistung zum Schuljahres- und Schulhalbjahresbeginn ist allerdings Ausdruck der besonderen, aus dem Grundrecht auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums folgenden staatlichen Verantwortung für die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler und trägt gleichzeitig dem Umstand Rechnung, dass die gesondert erbrachten Schulbedarfe nicht zuverlässig vollständig aus dem Regelbedarf herausgerechnet werden können. Die Anerkennung des persönlichen Schulbedarfs sichert bedürftigen Kindern und Jugendlichen die notwendige Bildungsteilhabe. Dabei wird auch an die positiven Erfahrungen mit der bisherigen zusätzlichen Leistung für die Schule (§ 24a) angeknüpft. Die Praxis hat gezeigt, dass diese Leistungen eine gute Ausstattung auch der Kinder aus bedürftigen Familien zum Schuljahresbeginn bewirkt hat. Notwendig sei nach den Erfahrungen von Lehrerinnen und Lehrern aber ein weiterer Auszahlungszeitpunkt zum Schulhalbjahr, um verbrauchte Gegenstände zu ersetzen. Dem trägt die Regelung des § 28 Absatz 3 Rechnung.

Anders als die bisherige zusätzliche Leistung für die Schule (§ 24a) ist § 28 Absatz 3 bedarfserhöhend ausgestaltet. Leistungen für Bildung und Teilhabe unter Anerkennung dieses Bedarfs werden nicht erst erbracht, wenn sich die Hilfebedürftigkeit des Schülers oder eines Elternteils aus der Gegenüberstellung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen ergibt. Der Bedarf nach § 28 Absatz 3 ist vielmehr selbst geeignet, die Bedürftigkeit auszulösen. Dadurch wird vermieden, dass Schülerinnen und Schüler aus Haushalten im Bezug von Arbeitslosengeld II über mehr Mittel verfügen als Schülerinnen und Schüler aus Haushalten im unteren Einkommenssegment, die nicht auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen sind. Die Höhe des anerkannten persönlichen Schulbedarfs ist pauschaliert. Wegen der höchst unterschiedlichen Anforderungen, die in den Ländern, in den jeweiligen Schulformen und sogar an einzelnen Schulen an die persönliche Schulausstattung gestellt werden, würde es einen im Rahmen der Massenverwaltung nicht leistbaren Aufwand bedeuten, den jeweiligen Bedarf konkret zu ermitteln. Dies ist angesichts des ergänzenden Charakters der Leistung auch nicht erforderlich.

Zu Absatz 4

§ 28 Absatz 4 berücksichtigt, dass auch außerschulische Lernförderung vom Anspruch auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums erfasst sein kann. Außerschulische Lernförderung ist als Mehrbedarf allerdings nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig. In der Regel ist sie nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Sie soll schulische Angebote lediglich ergänzen. Die schulischen Angebote haben Vorrang und nur dann, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht ausreichen, kommt außerschulische Lernförderung in Betracht. Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung bezieht sich auf das wesentliche Lernziel, das sich wiederum im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes ergibt. Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau. Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung stellen regelmäßig kein Grund für Lernförderung dar. Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung. Die Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt ist. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich.

Schulische Angebote der Lernförderung haben den Vorrang vor außerschulischer, insbesondere privatgewerblich geleisteter Nachhilfe, da diese am ehesten geeignet sind, die jeweiligen Schwächen der Schülerin oder des Schülers zu beheben. Zu den schulischen Angeboten zählen individuelle Maßnahmen wie Lernpläne und strukturelle Förderungen wie Förderkurse. Schulische Angebote sind solche, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung angeboten werden. Von der Schule initiierte Angebote (z.B. interne Nachhilfestrukturen) oder schulnahe Angebote von Fördervereinen gehen über das schulische Angebot hinaus und führen nicht zu einem Ausschluss von der Fördermöglichkeit.

Angemessen ist Lernförderung, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieter zurückgreift. Es sollen vor allem Angebote geeigneter Privatpersonen (z.B. ältere Schülerinnen und Schüler, Studenten, pensionierte Lehrkräfte), gemeinnütziger Vereine und ehrenamtliche, zivilgesellschaftliche Strukturen vor Ort genutzt werden. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich ferner nach der konkret

benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen. Bei hohen fachlichen Anforderungen kann eine höhere Vergütung gerechtfertigt sein.

Zu Absatz 5

§ 28 Absatz 5 Satz 1 gewährt einen Mehrbedarf für Schülerinnen und Schüler, die an einer in schulischer Verantwortung angebotenen Mittagsverpflegung teilnehmen. Die Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung ist ein wichtiges Element der sozialen Teilhabe in der Schule. Die Möglichkeit ebenso wie andere an Gemeinschaftsangeboten teilnehmen zu können, verhindert Ausgrenzungsprozesse und eventuelle Auswirkungen auf den schulischen Erfolg.

Mit der Vorschrift wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Schulmittagessen im Regelfall höhere Kosten verursacht, als im Regelbedarf für die Mittagsverpflegung enthalten sind. Diese Kosten sollen ausgeglichen werden, damit Schülerinnen und Schüler, die auf Leistungen angewiesen sind, nicht faktisch von der schulischen Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden sondern Teilhabe ermöglicht wird. Dabei wird berücksichtigt, dass das Schulmittagessen konzeptionell nicht allein dem Zweck der Nahrungsaufnahme dient, sondern daneben auch eine sozialintegrative Funktion besitzt.

Die Anerkennung des Mehrbedarfs setzt deshalb allerdings voraus, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Die Bedarfsbemessung der Höhe nach erfolgt anhand der durchschnittlichen Anzahl der Tage, an denen Schülerinnen und Schüler an einer Schule mit angebotener Gemeinschaftsschule die Leistung in Anspruch nehmen können. Abweichungen aufgrund von beweglichen Ferientagen, Unterrichtsausfall, schulinterner Fortbildungen, vorübergehender Erkrankung und Klassenfahrten sind nicht zu berücksichtigen. Örtlich wird auf das Bundesland abgestellt, in dem die leistungsberechtigte Person die Schule besucht. Dies gilt nicht für Kindertagesstätten. Hier sind die jeweiligen Besonderheiten vor Ort zu berücksichtigen.

§ 28 Absatz 5 Satz 3 gewährt einen entsprechenden Mehrbedarf für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen. Die Wertungen des § 28 Absatz 5 Satz 1 sind auf diesen Sachverhalt zu übertragen.

Zu Absatz 6

Leistungen zur Deckung des Bedarfs nach § 28 Absatz 6 dienen unmittelbar dazu, den Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe im Rahmen des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu erfüllen. Durch gesonderte Berücksichtigung des Bedarfs soll Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen hergestellt werden. Ziel ist es, diese Kinder und Jugendlichen stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren. So erreichte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft stärkt das Selbstbewusstsein der Kinder und Jugendlichen und trägt dazu bei, dass sie zu starken Persönlichkeiten zu reifen.

Der anerkannte Bedarf umfasst bis zum Höchstbetrag von monatlich XX Euro die Aufwendungen, die durch Musikunterricht, die Mitgliedschaft in Vereinen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, vergleichbare Kurse kultureller Bildung oder die Teilnahme an Freizeiten entstehen. Hierdurch wird Kindern und Jugendlichen ein Budget zur Verfügung gestellt, damit sie ein ihren Wünschen und Fähigkeiten entsprechendes Angebot wahrnehmen können.

Der in § 28 Absatz 6 aufgeführte Katalog ist abschließend. Fahrtkosten gehören deshalb nicht zu den nach § 28 Absatz 6 anerkannten Bedarfen. Der im Auftrag des Bundesinstituts für Sportwissenschaft, der Deutschen Sporthochschule Köln und des Deutschen Olympischen Sportbundes herausgegebene Sportentwicklungsbericht 2009/2010 geht von durchschnittlichen Mitgliedsbeiträgen für Kinder und Jugendliche bei Sportvereinen von 25 Euro bis 30 Euro im Jahr aus. Damit reicht das gewährte Budget regelmäßig noch aus, auch andere Aktivitäten zur gesellschaftlichen Teilhabe in Anspruch zu nehmen. Musikunterricht kann in Musik- und Volkshochschulen erteilt werden. Als Anbieter kommen aber auch Privatpersonen in Betracht, die über entsprechende Qualifikationen verfügen. Unter die vergleichbaren Kurse der kulturellen Bildung fallen insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen. Nicht dazu gehören beispielsweise Kinoveranstaltungen. Sie haben lediglich ein geringes Potential bei der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen und dienen überwiegend der Unterhaltung. Das gemeinschaftliche Erleben oder Ziele der gemeinsamen kulturellen Teilhabe sollen gefördert werden.

Zu § 29 SGB II

§ 29 trifft leistungserbringungsrechtliche Sonderregelungen für die Leistungen für Bildung und Teilhabe. Der Vorschrift bedarf es insbesondere wegen der Einführung der neuen Leistungsform des Gutscheins (vgl. § 4 Absatz 1 Nummer 3), über den im Regelfall die meisten der Bildungs- und Teilhabebedarfe zu decken sind. Gutscheine im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 3 sind eine speziell auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe zugeschnittene Leistungsform. Sie ermöglichen es den Leistungsberechtigten, an vorhandenen Angeboten in den Bereichen Bildung und Teilhabe teilzunehmen und stellen weitestgehend sicher, dass die Leistung bei den Kindern und Jugendlichen auch tatsächlich ankommt. Die Bereitstellung der Bildungs- und Teilhabeangebote obliegt den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen der Daseinsvorsorge, den Ländern im Rahmen ihrer Kultushoheit und der Zivilgesellschaft vor Ort. Die Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe, deren Aufgabe sich im Wesentlichen darauf beschränkt, die finanziellen Hürden für die Inanspruchnahme bestehender Teilhabeangebote zu beseitigen, haben keinen Sicherstellungsauftrag. Wo keine oder nur unzureichende Strukturen vor Ort bestehen, können allein durch Leistungen für Bildung und Teilhabe die sozialintegrativen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen nicht befriedigt werden.

Zu Absatz 1

§ 29 Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten, Schul- und Kitaausflüge, für Lernförderung und das Budget für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben durch personalisierte Gutscheine zu erbringen sind. Andere Leistungsformen sind nur zulässig, soweit § 29 dies ausdrücklich anordnet. Geldleistungen dürfen für diese Bedarfe nicht erbracht werden.

Für den persönlichen Schulbedarf sieht § 29 Absatz 1 Satz 2 wie bisher die Form der Geldleistung vor. Die Erfahrungen mit der bisherigen zusätzlichen Leistung für die Schule haben gezeigt, dass die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler im Bezug existenzsichernder Leistungen nicht hinter der Ausstattung ihrer Altersgenossen zurückbleibt. Es ist von einer ganz überwiegend zweckentsprechenden und verantwortungsvollen Verwendung der Leistungen auszugehen. Sofern in begründeten Einzelfällen Anlass zu der Annahme besteht, dass Leistungen nicht zweckentsprechend verwendet werden, insbesondere weil auffällt, dass Kinder und Jugendliche nicht über die erforderliche Ausstattung verfügen, kann der Träger der Leistungen nach diesem Buch den Nachweis zweckentsprechender Verwendung verlangen.

§ 29 Absatz 1 Satz 3 eröffnet den Leistungsberechtigten ein Wahlrecht. Sie können bestimmen, dass eine Leistung für Bildung und Teilhabe anstelle durch Gutschein dadurch erbracht wird, dass der Träger der Leistungen nach diesem Buch den Wert des

Gutscheins unmittelbar an einen Anbieter von Teilhabeleistungen auszahlt. Auf diese können etwa monatliche Mitgliedsbeiträge für Vereine, Musikschulen oder andere Anbieter der Leistungen nach § 28 Absatz 6 direkt zwischen den Leistungsträgern und den Leistungsanbietern effizient abgewickelt werden. Das Wahlrecht steht nur dem Leistungsberechtigten zu, nicht aber den Trägern der Leistungen. Auch die Anbieter von Bildungs- und Teilhabeleistungen können aus dieser Vorschrift keine Zahlungsansprüche ableiten.

Zu Absatz 2

§ 29 Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass der Leistungserfolg bei den Leistungen nach § 28 Absatz 2, 4 bis 6 bereits mit der Ausgabe des Gutscheins als eingetreten gilt. Dies folgt aus der neuen Leistungsform des Gutscheins und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Träger der Grundsicherung für die Bereitstellung eines hinreichenden Leistungsangebots kein eigenständiger Sicherstellungsauftrag trifft.

§ 29 Absatz 2 Satz 2 regelt aus Billigkeitsgründen den Fall des Verlustes des Gutscheins besonders. Da der Leistungserfolg mit der Ausgabe des Gutscheins als eingetreten gilt, wäre der Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe ohne diese Vorschrift auch im Fall des Verlustes zur Neuausstellung nicht verpflichtet. Dies ist anders als bei Geldleistungen nicht interessengerecht, weil die Gutscheine in personalisierter Form zu erbringen sind und nur vom Leistungsberechtigten selbst eingelöst werden dürfen. Soweit Teile des Gutscheins bereits in Anspruch genommen worden sind, ist der Zweck des Gutscheins bereits erreicht worden. Deshalb kann eine erneute Ausstellung insoweit nicht verlangt werden.

Zu Absatz 3

§ 29 Absatz 3 trifft eine Sonderregelung bezüglich der Gutscheine für Schulausflüge. Diese sind von den zuständigen Trägern der Leistungen für Bildung und Teilhabe für das laufende Schulhalbjahr regelmäßig im Voraus auszugeben. Die Vorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung. Anzahl, Zeitpunkt und Kosten schulischer Ausflüge variieren je nach Schulform, Schule und Klassenstufe erheblich, so dass eine einzelne Abrechnung jedes Schulausflugs auch angesichts der regelmäßig nur verhältnismäßig geringen Kosten ineffizient wäre.

Zu Absatz 4

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates regeln, dass die Leistungserbringung, die Einlösung der Gutscheine und die Abrechnung der jeweiligen Anbieter mit den Agenturen für Arbeit als Leistungsträger mittels eines elektronischen Abrechnungssystems erfolgen können, sollen oder müssen. Praktische Erfahrungen in Kommunen (z.B. mit der Familienkarte in Stuttgart) und wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass im Bereich der Teilhabeangebote für Kinder und Jugendliche kartenbasierte Verrechnungssysteme eine zielgenaue, effiziente und weitgehend diskriminierungsarme Art der Leistungserbringung sind. Mit der Rechtsverordnung kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch die Errichtung, das Verfahren und die Nutzung des elektronischen Abrechnungssystems regeln. Damit besteht auch die Möglichkeit, für alle Jobcenter, einschließlich der zugelassenen kommunalen Träger, die Verwendung eines einheitlichen Systems vorzugeben.

Zu § 30 SGB II

Für den regelhaften Einsatz von Gutscheinen als Leistungsform bedarf es Regelungen über die Gültigkeit, die Abrechnungsfristen und der Gestaltung. Der Kreis der Adressaten der Gutscheine für Leistungen nach § 28 ist gegenüber bisherigen Arten der Kostenübernahmeerklärungen erheblich höher. Die Verbindlichkeit der Regelungen und deren Transparenz sind wesentliche Voraussetzungen für die Akzeptanz in der Praxis. Daneben sind weitere Steuerungseffekte gewünscht und Sicherungsmechanismen erforderlich. Im Be-

reich der Lernförderung wird die Stärkung schulnaher ehrenamtlicher Strukturen ausdrücklich verankert. Zivilgesellschaftliches Engagement hat wegen der erwünschten positiven Nebeneffekte einen Vorrang vor gewerblichen Angeboten. Gleiches gilt für die Nachhilfe älterer Schülerinnen und Schüler gegenüber jüngeren. Für die Sicherung eines notwendigen Maßes an Qualität und eine Kostenkontrolle durch den Leistungsträger müssen die Anbieter über eine § 17 Absatz 2 entsprechende Vereinbarung verfügen. Zusätzlich bedarf es einer Regelung über den Ausschluss ungeeigneter Personen und Einrichtungen.

Zu Absatz 1

Die Befristung der Gutscheine dient der Zuordnung zur gegenwärtigen Hilfebedürftigkeit und zu den Haushaltsjahren. Der Umfang der Befristung hat sich an dem Gegenstand des Gutscheins und dessen Inhalt zu orientieren. Das Ende der Befristung führt bei nicht eingelösten bzw. genutzten Gutscheinen zu einem Verfall des darin enthaltenen Zahlungsverprechens des Trägers an den Anbieter der Leistungen. Nach Ablauf der Gültigkeit darf der Anbieter den Gutschein nicht mehr einlösen.

Für die Schulausflüge sieht § 29 Absatz 3 eine Sonderregelung vor. Sie erleichtert die Abrechnung durch die Schule bzw. die Lehrkraft. Bei den Gutscheinen für die mehrtägigen Klassenfahrten bedarf es regelmäßig keiner Befristung, da der zu zahlende Betrag vielfach direkt bei Fälligkeit durch den Träger der Leistung an die Schule überwiesen wird. Die Befristung der Gutscheine für die Lernförderung nach § 28 Absatz 4 orientiert sich an dem zeitlich bewilligten Rahmen. Da die Leistung in zeitlicher und quantitativer Hinsicht angemessen sein muss, ist in der Regel eine Befristung von drei bis vier Monaten angemessen. Die Gutscheine für den Mehrbedarf an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung nach § 28 Absatz 5 haben sich bei Beginn und Ende der Gültigkeit an den Monaten zu orientieren, für die sie gewährt werden. Die Gutscheine für die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft sollten bis zu 12 Monaten gültig sein. Hierdurch kann ein Ansparen für die (Ferien-)Freizeiten ermöglicht werden.

Die Abrechnungsfrist in Absatz 1 Satz 2 ermöglicht den Anbietern der Leistungen mehrere Gutscheine gebündelt abzurechnen. Die Frist von einem halben Jahr beinhaltet für den Leistungsträger und dem Anbieter der Leistungen einen verbindlichen Rahmen für die Abwicklung der Leistungsbeziehung und berücksichtigt die jeweiligen Interessen.

Die Regelung nach Satz 3 sorgt für die notwendige Transparenz für die Leistungsberechtigten, Anbieter der Leistung und Träger der Leistungen. Die Zeiträume, in denen die Gutscheine gültig sind und das Ende der Abrechnungsmöglichkeit, müssen vermerkt sein. Bei Überschreiten der Fristen verlieren die Gutscheine die Gültigkeit bzw. der Anbieter der Leistung verliert seinen Abrechnungsanspruch gegenüber dem Jobcenter.

Zu Absatz 2

Satz 1 sichert das notwendige Maß an Qualität und ist die Grundlage für die Abrechnung zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungsanbieter. Als Instrument dafür dienen Vereinbarungen zwischen den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und den Leistungsanbietern, die denen des § 17 Absatz 2 entsprechen. Eine unmittelbare Anwendung dieser Vorschrift scheidet aus, weil § 17 Absatz 2 nur für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in Gestalt von Sach- und Dienstleistungen gilt. Die § 17 Absatz 2 entsprechende Vereinbarung zwischen Träger und Anbieter ist die Basis der abzurechnenden Gutscheine. Die Vereinbarungsinhalte umfassen die Höhe der Vergütung, dem Umgang mit den Fällen, in denen der Leistungsanbieter vereinbarungsgemäß die Leistung angeboten und der Leistungsberechtigte diese nicht abgerufen hat, die Pflicht zur Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsabgaben sowie allgemeine Anforderungen an die Qualität der Leistung. Die Vereinbarung sollte einen der Leistung angemessenen Rahmen besitzen. Der inhaltliche Umfang der Vereinbarungen orientiert sich an den Erfordernissen

der jeweiligen Leistung und der Dauer der Zusammenarbeit. Bei der Lernförderung können die Vereinbarungen mit den Einzelpersonen (z.B. Studierende, Oberstufenschülerinnen und -schüler) auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden.

Die Träger der Leistungen nach diesem Buch können Gebietskörperschaften in ihrem Gebiet mit dem Abschluss entsprechender Vereinbarungen beauftragen. Dies ist insbesondere bei Flächenkreisen sinnvoll, bei denen die kreisangehörigen Gemeinden, die Ämter und die kreisangehörigen Städte ohnehin über die Kontakte zu den lokalen Akteuren verfügen.

Der Abschluss von Vereinbarungen mit gewerblichen Anbietern ist nach Maßgabe des Satzes 2 nachrangig. Zivilgesellschaftlichen Strukturen, die vielfach auf ehrenamtlichem Engagement beruhen, soll der Vorrang eingeräumt werden. Die Aktivitäten der freien Träger der Jugendhilfe und Lernförderung durch schulnahe Projekte beinhalten in erheblichem Umfang soziales Lernen. Freiwillige Übernahme von Verantwortung, gegenseitiges Helfen und ein sich kümmern lassen sich nicht durch gewerbliche Angebote erreichen. Privatpersonen sind insbesondere ältere Schülerinnen und Schüler, Studierende und ehemalige Lehrkräfte.

Satz 3 regelt den Umstand, dass Vereinbarungen mit Schulen, Kindertagesstätten und den Anbietern der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen nicht notwendig sind. Dies schließt Vereinbarungen über die Gestaltung von Abrechnungsmodalitäten und ähnliches nicht aus.

Zu Absatz 3

Die einmalige Zulassung über den Abschluss einer Vereinbarung entsprechend § 17 Absatz 2 muss für den Fall revidiert werden können, in dem sich der Anbieter nachträglich als ungeeignet erweist. Dies gilt erst recht, wenn der Träger der Jugendhilfe Erkenntnisse über eine Kindeswohlgefährdung erhält. Die Regelung eröffnet den Leistungsträgern deshalb die Möglichkeit, Personen und Einrichtungen ungeachtet bestehender Vereinbarungen von der Abrechnungsmöglichkeit wieder auszuschließen. Einer gesonderten Kündigung der Vereinbarung bedarf es nicht. Es genügt die hoheitliche Entscheidung über den Ausschluss, die dem Anbieter gegenüber bekannt zu geben ist. Durch Anordnung der sofortigen Vollziehung kann diese erforderlichenfalls kurzfristig durchgesetzt werden. Die Ungeeignetheit bezieht sich insbesondere auf die Qualität der Leistung sowie auf den Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Die Entscheidung über die künftige Eignung beruht auf einer Prognoseentscheidung. Der vorübergehende Ausschluss ist als milderer Eingriff dann möglich, wenn hinreichende Anhaltspunkte für einen dauerhaften Ausschluss möglich erscheinen (Gefahrenverdacht). Der dauerhafte Ausschluss ist insbesondere dann notwendig, wenn aufgrund der persönlichen oder wirtschaftlichen Situation des Anbieters oder der erbrachten Qualität der Leistung eine Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist, um die Leistungen des § 28 in der vom Gesetz geforderten Art und Weise zu erbringen.

Teilt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einem Träger der Leistungen nach diesem Buch eine Kindeswohlgefährdung mit, so ist ein Ausschluss zwingend. In sich möglicher Weise anschließenden Verwaltungsverfahren ist der Träger der Jugendhilfe zu beteiligen; im gerichtlichen Verfahren ist er notwendig beizuladen.

Zu § 31 SGB II

Vorbemerkung zu den §§ 31 bis 32

Die Verfassung gebietet nicht die Gewährung bedarfsunabhängiger, voraussetzungsloser Sozialleistungen (BVerfG v. 7. Juli 2010 - 1 BvR 2556/09). Das Grundrecht aus Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes greift nur dann ein, wenn und soweit andere Mittel zur Gewährleistung eines menschen-

würdigen Existenzminimums nicht zur Verfügung stehen. Wenn einem Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil er sie weder aus seiner Erwerbstätigkeit, noch aus eigenem Vermögen noch durch Zuwendungen Dritter erhalten kann, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, die Menschenwürde positiv zu schützen. Er muss dafür Sorge zu tragen, dass einem hilfebedürftigen Menschen die materiellen Voraussetzungen dafür zur Verfügung stehen, um seine Würde in solchen Notlagen, die nicht durch eigene Anstrengung und aus eigenen Kräften überwunden werden können, durch materielle Unterstützung zu sichern. Das Prinzip des Fördern und Fordern besagt, dass eine Person, die mit dem Geld der Steuerzahler in einer Notsituation unterstützt wird, mithelfen muss, ihre Situation zu verbessern. Eine Person, die hilfebedürftig ist, weil sie keine Arbeit findet, kann mit der Unterstützung der Gemeinschaft rechnen. Im Gegenzug muss sie alles unternehmen, um ihren Lebensunterhalt wieder selbst zu verdienen. Das ist sozial gerecht.

Die bisherige Vorschrift des § 31 SGB II ist eine der zentralen Normen im SGB II, da sie die Schnittstelle zwischen den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes darstellt. Sie muss praxisgerecht ausgestaltet und für die Leistungsberechtigten und die Grundsicherungsstellen rechtssicher anwendbar sein. Durch verschiedene Rechtsänderungen ist die Regelung sehr komplex und schwer verständlich geworden; die Rechtsanwendung ist dadurch schwieriger geworden. Die vorliegende Neustrukturierung führt zu einer Entzerrung und besseren Übersichtlichkeit der Sanktionsregelungen. Dabei werden die bisherigen Sanktionstatbestände im Wesentlichen beibehalten und die Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen nahezu unverändert übernommen.

Die bisher in einem Paragraphen zusammengefassten Sanktionsregelungen werden wie folgt neu strukturiert:

- Regelung der Tatbestände von Pflichtverletzungen (§ 31)
- Regelung der Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (§ 31a)
- Regelung zu Beginn und Dauer der Minderung (§ 31b)
- Regelung zu Meldeversäumnissen (§ 31c).

Die bisherige Regelung zu Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes in § 32 wird in die neu strukturierten Sanktionsregelungen integriert.

Zu § 31

Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Tatbestände von Pflichtverletzungen in der Regelung des neuen § 31 zusammengefasst. Die bisher in § 31 Absatz 1 enthaltenen Pflichtverletzungen sind weiterhin im neuen § 31 Absatz 1 enthalten. Dabei werden die bisherigen Pflichtverletzungstatbestände, die bereits abstrakt in einem anderen Pflichtverletzungstatbestand enthalten waren, gestrichen und die verbleibenden Pflichtverletzungstatbestände neu nummeriert.

Im Einzelnen:

Künftig kann eine Pflichtverletzung im Sinne der Vorschrift auch vorliegen, wenn der Leistungsberechtigte die Rechtsfolgen seines Verhaltens kannte. Der Nachweis über eine schriftliche Rechtsfolgenbelehrung muss in diesem Fall nicht geführt werden.

Der bisherige Tatbestand des § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a SGB II wird gestrichen, da die Eingliederungsvereinbarung bereits nach geltendem Recht durch einen Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 SGB II ersetzt werden soll, wenn eine Eingliederung

ungsvereinbarung nicht zustande kommt. Die gegenwärtige Regelung zur Sanktionierung der Weigerung zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung läuft Gefahr, die Vertragsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 GG) der Betroffenen unverhältnismäßig einzuschränken. Durch den Erlass eines Verwaltungsaktes steht den Grundsicherungsstellen das mildere Mittel zur Verfügung, um verbindliche Pflichten für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu regeln. Gleichzeitig wird klargestellt, dass bei einem Verstoß gegen die im Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 festgelegten Pflichten die gleichen Rechtsfolgen wie bei einem Verstoß gegen die in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten eintreten.

Verstößt der erwerbsfähige Leistungsberechtigte ohne wichtigen Grund gegen diese Pflichten, dann treten die entsprechenden Sanktionen ein.

Ferner wird anlässlich der Neustrukturierung in Absatz 1 Nummer 2 klar gestellt, dass die Weigerung zur Aufnahme oder Fortführung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, einer mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e geförderten Arbeit in jedem Fall zu einer Sanktion führt, unabhängig davon, ob die aufgezählten Angebote in einer Eingliederungsvereinbarung, in dem die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt oder außerhalb der Vereinbarung bzw. des Verwaltungsaktes unterbreitet werden. Die Klarstellung ist erforderlich, weil teilweise in der Rechtsprechung und Rechtsliteratur die Auffassung vertreten wurde, dass wegen der bisherigen Formulierung in § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c „oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme“ eine Sanktionierung nur in Betracht käme, wenn die in Nummer 2 genannten Angebote Teil der Eingliederungsvereinbarung sind. Diese Auffassung hätte einen stark eingeschränkten Anwendungsbereich des Sanktionstatbestandes in Nummer 2 zur Folge, denn beispielsweise werden zumutbare Arbeitsangebote in der Regel kurzfristig mit der Aufforderung zur umgehenden Vorstellung beim Arbeitgeber unterbreitet. Wenn es zur Sanktionierung erforderlich wäre, entsprechende Arbeitsangebote zunächst gemeinsam mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen, entstünden nicht hinnehmbare Verzögerungen bei der Vermittlung von erwerbsfähigen Hilfedürftigen in Arbeit. Deshalb wird die genannte Formulierung gestrichen.

In Absatz 1 Nummer 3 wird eine offensichtliche Regelungslücke beseitigt. Der bisherige Wortlaut ermöglicht eine Sanktionierung nur, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine zumutbare Maßnahme abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat. Die Sanktionierung des Nichtantrittes einer zumutbaren Maßnahme war nach dem bisherigen Wortlaut hingegen nicht möglich. Diese Regelungslücke wird nunmehr geschlossen. Auch der Nichtantritt einer zumutbaren Maßnahme stellt nun eine Pflichtverletzung dar.

In Absatz 2 werden die bisher in § 31 Absatz 4 geregelten Pflichtverletzungen übernommen.

Zu § 31a

Zu Absatz 1

In den Sätzen 1 bis 3 werden die bisherigen Rechtsfolgen für erste und wiederholte Pflichtverletzungen für über 25-Jährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte unverändert zusammengefasst.

Um mehr Rechtsklarheit zu schaffen und unnötige Gerichtsverfahren zu vermeiden, wird in Satz 4 ergänzend geregelt, dass der Eintritt einer wiederholten Pflichtverletzung auf der nächsthöheren Stufe erst eintreten kann, wenn zeitlich vorher eine Minderung wegen einer Pflichtverletzung auf der vorhergehenden Stufe festgestellt worden ist. Durch die Neuregelung wird verdeutlicht, dass die Feststellung einer Pflichtverletzung auf der nächsten Stufe erst nach Bekanntgabe der vorangegangenen Sanktionsentscheidung erfolgen kann.

In Satz 5 ist weiterhin die bisherige Regelung enthalten, wonach eine wiederholte Pflichtverletzung nur innerhalb von einem Jahr vorliegen kann.

Satz 6 übernimmt die bekannte Regelung zur Abmilderung einer Sanktion. Geregelt wird nun, dass der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Träger die Abmilderung feststellt, der Zeitpunkt der Erklärung der oder des Betroffenen ist.

Zu Absatz 2

Mit den Sätzen 1 bis 2 werden die bisherigen Rechtsfolgen für erste und wiederholte Pflichtverletzungen bei unter 25-Jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unverändert übernommen. Satz 3 verweist auf die in Absatz 1 geregelten Voraussetzungen für den Eintritt einer wiederholten Pflichtverletzung. Mit Satz 4 wird die bekannte Regelung zur Abmilderung einer Sanktion bei unter 25-Jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten übernommen. Geregelt wird nun, dass der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Träger die Abmilderung feststellt, der Zeitpunkt der Erklärung der oder des Betroffenen ist.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die frühere Regelung des § 32 zu Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes für den Teil der Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummern 1 und 2 integriert.

Zu Absatz 4

Satz 1 übernimmt die bisherigen Regelungen zur Erbringung von Sachleistungen bei Sanktionen.

Mit Satz 2 wird die bisher als Sollvorschrift ausgestaltete Regelung zur Erbringung von Sachleistungen an Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern als Verpflichtung zur Leistungserbringung ausgestaltet. Danach hat der zuständige Leistungsträger ergänzend Sachleistungen bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 vom Hundert des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs zu erbringen, wenn minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben. Hierdurch soll das Existenzminimum von minderjährigen Kindern besonders gesichert werden, die ohne ihr eigenes Zutun Gefahr laufen, von der Leistungskürzung eines Mitglieds ihrer Bedarfsgemeinschaft mitbetroffen zu werden.

Die Regelung in Satz 3 sieht eine Direktüberweisung des Arbeitslosengeldes II an Vermieter und andere Empfangsberechtigte für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vor, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, um Obdachlosigkeit zu vermeiden. Es soll sichergestellt werden, dass der Anteil der Transferleistungen, der für die Unterkunft und Heizung gedacht ist, auch tatsächlich bei Vermietern und anderen Empfangsberechtigten (z.B. Energieversorgungsunternehmen) ankommt. Die Regelung trägt dem Grundrecht der Leistungsberechtigten auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung. Eine Direktüberweisung des für die Unterkunft und Heizung gewährten Teils des Arbeitslosengeldes II an Dritte kommt nur für den individuellen Anspruch des Betroffenen in Betracht. Nur für ihn birgt die Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60 vom Hundert des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs die konkrete Gefahr, dass die Transferleistungen für die Wohnkosten nicht zweckentsprechend verwendet werden. Eine Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist deshalb gerechtfertigt.

Zu § 31b

In Absatz 1 werden die bisherigen Regelungen zu Beginn und Dauer der Sanktionen zusammengefasst. Um klarzustellen, dass sich der Auszahlungsanspruch der Betroffenen bei pflichtwidrigem Verhalten kraft Gesetzes mindert, wird der Wortlaut teilweise angepasst. Zusätzlich wird in Absatz 1 Satz 5 geregelt, dass eine zeitnahe Reaktion innerhalb

von drei Monaten auf die Pflichtverletzung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erfolgen muss. Die Vorschrift soll gewährleisten, dass den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der Zusammenhang zu ihrem pflichtwidrigen Verhalten noch gegenwärtig ist. Die Vorschrift ist an § 48 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz angelehnt.

In Absatz 2 wird der bisherige Ausschluss von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch während des Sanktionszeitraums unverändert übernommen.

Zu § 32 SGB II

Die Minderung des Arbeitslosengeldes II wegen Meldeversäumnissen und dem Nichterscheinen zu ärztlichen und psychologischen Untersuchungsterminen wird separat geregelt.

Die Regelung zu den Meldeversäumnissen gilt wie bisher auch für alle Leistungsberechtigten. In ihren Anwendungsbereich fallen sowohl über und unter 25-Jährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte als auch mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebende nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Die bei Meldeversäumnissen schwierig anzuwendende Vorschrift der wiederholten Pflichtverletzung wird gestrichen. Gleichzeitig wird in Absatz 1 klargestellt, dass sich die Sanktionszeiträume und -beträge wegen Meldeversäumnissen überlappen können. Dies kann bei mehreren in kurzen Abständen eingetretenen Meldeversäumnissen im Ergebnis zu einer Addition der Sanktionsbeträge führen.

Darüber hinaus wird in Absatz 2 klargestellt, dass die Minderung des Arbeitslosengeldes II wegen Meldeversäumnissen zu Minderungen wegen Pflichtverletzungen nach § 31 hinzutritt.

Die Vorschriften zur Erbringung ergänzender Sachleistungen, der Direktüberweisung der Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie über Beginn und Dauer der Minderung gelten entsprechend.

Zu § 33 SGB II

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming, redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten sowie der geänderten Vorschriften.

Zu § 34 SGB II

Mit der Neuregelung des Absatzes 1 wird der bisher in § 34 a.F. geregelte Ersatzanspruch wegen sozialwidrigen rechtmäßigen Verhaltens gesondert gegenüber dem Ersatz rechtswidriger erbrachter Leistungen (§ 34a) geregelt. Im Übrigen bleibt die Vorschrift unverändert.

Zu § 34a

Nach der Vorschrift kann auch von der Verursacherin oder vom Verursacher rechtswidrig gewährter Leistungen an einen Dritten Ersatz verlangt werden. Mit Einführung des § 34a wird der Grundgedanke des § 104 des Zwölften Buches in das Zweite Buch aufgenommen, und den besonderen Gegebenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende angepasst. Auch im Zweiten Buch soll derjenige zur Erstattung aller Leistungen in Anspruch genommen werden können, der zurechenbar eine unrechtmäßige Leistungsgewährung an Dritte verursacht hat. Die Regelung des neuen § 34a trägt damit dem praktischen Bedürfnis nach Inanspruchnahme des Verursachers Rechnung, da insbesondere bei Leistungsgewährung an minderjährige Kinder auch ein Anspruch gegenüber den gesetzlichen Vertretern bestehen kann. Dies führt auch zu einer Verbesserung der Durchsetzung von

Forderungen, da deren Realisierung gegenüber einem (volljährigen) gesetzlichen Vertreter regelmäßig aussichtsreicher ist als gegenüber minderjährigen Personen. Im Übrigen gilt bei Eintritt der Volljährigkeit zugunsten der Schuldner § 1629a Bürgerliches Gesetzbuch, so dass insoweit eine Beschränkung auf das bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandene Vermögen gegeben sein kann. Für die Person, die die rechtswidrige Leistungsgewährung an Dritte verursacht hat, sollen dieselben verfahrensrechtlichen Bedingungen gelten wie für die Person, die rechtswidrig begünstigt wurde und deren Leistung nach dem Zehnten Buch zurückgefordert wird. Darüber hinaus soll der Ersatzanspruch auch dann eingreifen, wenn die Bewilligung gegenüber rechtswidrig begünstigten Personen nicht aufgehoben werden kann.

Zu Absatz 1

Ermöglicht wird die Inanspruchnahme der Verursacherin oder des Verursachers rechtswidrig erbrachter Leistungen an Dritte, unabhängig davon, ob diese mit der Verursacherin oder dem Verursacher in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen leben.

Zu Absatz 2

Für den Ersatzanspruch gegen die verursachende Person und den Erstattungsanspruch gegen den Leistungsempfänger nach § 50 des Zehnten Buches gelten gleiche Verjährungsfristen. Damit wird der Gleichklang mit dem Erstattungsanspruch nach § 50 des Zehnten Buches hergestellt. Sofern ein Bewilligungsbescheid nach § 45 des Zehnten Buches nicht aufgehoben werden kann, verjährt die Durchsetzung des Ersatzanspruchs in vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Behörde Kenntnis von der rechtswidrigen Leistungsgewährung erlangte. Insoweit wird die Haftung der verursachenden Person für die rechtswidrige Leistungsgewährung erweitert. Sie ist nicht mehr vom Vorliegen eines Aufhebungsbescheides nach §§ 45 ff. des Zehnten Buches abhängig.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Ansprüche nicht mit dem Tod der oder des Ersatzpflichtigen erlöschen, sondern als Forderung in seinen Nachlass übergehen. Dabei ist die Ersatzforderung zum Schutz des Erben auf den Nachlasswert im Zeitpunkt des Erbfalls begrenzt. Der Anspruch gegen den Erben erlischt drei Jahre nach Tod der oder des Ersatzpflichtigen. Der Erbe muss somit keine Einrede der Verjährung erheben.

Zu Absatz 4

Soweit mehrere Personen nach Absatz 1 ersatzpflichtig sind, haften diese gesamtschuldnerisch. Der Erstattungsanspruch nach § 50 des Zehnten Buches gegen die eigentlich rechtswidrig begünstigte Person bleibt hiervon unberührt, so dass für die Erstattung an den Träger einerseits durch § 50 des Zehnten Buches und andererseits nach dieser Regelung ein geschlossenes Haftungssystem entsteht, in dem beide Erstattungsverpflichtungen kumulativ bestehen.

Zu § 34b SGB II

Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 34a.

Zu § 35 SGB II

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Artikel 2 Nummer (Neufassung Erster Abschnitt des Vierten Kapitels SGB II)

Zu § 36

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 36.

Dabei wird eine begriffliche Ungenauigkeit beseitigt. Die kommunalen Träger (Kreise und kreisfreie Städte) verfügen als Gebietskörperschaften über Gebiete. Die Inhalte des Bezirksbegriffs sind dagegen im föderalen Gefüge der Bundesrepublik Deutschland vielschichtiger und mit dem Gebietsbegriff nicht immer deckungsgleich.

Zu Absatz 2 Satz 1

Die Regelung zielt insbesondere auf die Träger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2. Mit der Zuständigkeitsregelung wird sicher gestellt, dass nur die kreisfreien Städte und Kreise zuständig für die Rückabwicklung ihrer erbrachten Leistungen sind. Die Trägerschaft für Kosten der Unterkunft und Heizung erfordert, dass Rückflüsse aus dem Ersatzanspruch den einzelnen kommunalen Trägern zufließen, die die Leistungen auch tatsächlich erbracht haben.

Erfasst werden insbesondere der Übergang von Ansprüchen nach § 33, Ansprüche nach §§ 34, 34 a und 35, Erstattungsansprüche nach § 42 des Ersten Buches, § 40 Absatz 2 Nummer 1, den Erstattungsanspruch nach § 335 des Dritten Buches sowie die Rückforderung nach §§ 45 ff. des Zehnten Buches. Es wird klargestellt, dass nur der Träger für die Rückabwicklung örtlich zuständig ist, der die rückabzuwickelnde Leistung tatsächlich erbracht hat. Dies gilt auch dann, wenn der Begünstigte in den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines anderen Leistungsträgers nach diesem Buch verzieht und dieser für die Erbringung der Leistungen im Sinne des Absatzes 1 sodann zuständig ist.

Der neue Satz 3 setzt die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur örtlichen Zuständigkeit bei der Ausübung des Umgangsrechts um. Sie ist dann relevant, wenn die umgangsberechtigte Person und die dazugehörigen Kinder nicht an einem Ort wohnen und unterschiedliche Jobcenter zuständig sind. Zugleich wird klargestellt, dass keine von der umgangsberechtigten Person abweichende örtliche Zuständigkeit begründet wird, wenn das minderjährige Kinder der umgangsberechtigten Person erwerbsfähig wird. Diese ändert sich erst, wenn die Volljährigkeit erreicht wird.

Satz 5 wird neu eingefügt, um Änderungen im materiellen Leistungsrecht Rechnung zu tragen. Bisher konnten nur Personen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Deshalb reichte es aus, für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit auf den Aufenthalt der erwerbsfähigen Personen abzustellen. Weil die Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht von der bedarfsanteiligen, horizontalen Berechnungsmethode erfasst werden, kann es Fälle geben, in denen lediglich nicht erwerbsfähige Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beanspruchen können. Für diesen Fall sind die Träger örtlich zuständig, die zuständig wären, würde es sich bei den Kinder und Jugendlichen um erwerbsfähige Personen handeln.

Zu Absatz 2 Satz 2

Die Regelung zielt im Wesentlichen auf die Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung ab. Diese Leistungen werden von jedem einzelnen kommunalen Träger, unabhängig von der örtlichen Organisationsform, erbracht und finanziert. Daher wird gerade im Hinblick auf die kommunalen Leistungen jedes einzelnen Trägers sichergestellt, dass nur der Träger die Rückabwicklung von Leistungen betreibt, der diese auch erbracht hat. Sollte ein unzuständiger Träger über die Rückabwicklung entscheiden, fließen die Erstattungen nicht dem Haushalt dieses Trägers zu. Vielmehr hat der unzuständige Träger die vereinnahmten Rückflüsse unverzüglich dem Träger zu erstatten, der die Leistungen auch tatsächlich erbracht hat.

Vereinnahmte Erstattungen im Rahmen der Trägerschaft sowohl nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bzw. § 6b Absatz 1 fließen zentral dem Bundeshaushalt zu; eine Erstattung ist insoweit nicht erforderlich, da es sich hierbei nicht um kommunale Leistungen handelt.

Zu § 36a

Unverändert.

Zu § 37 SGB II

Mit der Neufassung des § 37 wird geregelt, dass Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nur auf Antrag erbracht werden. Dabei umfasst ein Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch dann keinen Antrag auf Eingliederungsleistungen, wenn diese auf Geldleistungen (beispielsweise Kostenerstattung) gerichtet sind.

Nach Absatz 1 sind Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 sowie die Leistungen für Teilhabe und Bildung, sofern sie die Bedarfe Zuschuss zum Mittagessen, Lernförderung und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen betreffen, gesondert zu beantragen. Anderenfalls wäre der Leistungsträger bei Anträgen auf nachträgliche Kostenerstattung gezwungen festzustellen, ob in der Vergangenheit tatsächlich entsprechende Bedarfe dem Grund und der Höhe nach bestanden.

In Absatz 2 wird nunmehr ergänzend zur bisherigen Rechtslage geregelt, dass ein Antrag – auch einer nach Absatz 1 Satz 2 – auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf den Ersten des Monats zurückwirkt. Damit wird dem geltenden Nachranggrundsatz stärker als bislang Rechnung getragen: Einnahmen, die vor Antragstellung im Antragsmonat zufließen, sind als Einkommen bei der Feststellung des Leistungsanspruchs zu berücksichtigen.

Zu § 38 SGB II

Zu Absatz 1

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 38. Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Absatz 2

Die Regelung normiert für ein das Umgangsrecht wahrnehmenden Elternteil die Befugnis, die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II für sein Kind an sich zu beantragen und diese entgegenzunehmen. Auch wenn Leistungen zur Existenzsicherung gewährt werden, muss die Ausübung des Umgangs ermöglicht werden. Minderjährige Kinder bilden für die Zeit des Aufenthalts beim umgangsberechtigten Elternteil mit diesem eine „temporäre Bedarfsgemeinschaft“ und haben für diese Zeit bei bestehender Hilfebedürftigkeit einen Anspruch auf zeitlich anteilige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Der Umgangsberechtigte, der das Sorgerecht nicht inne hat, ist bislang grundsätzlich nicht vertretungsbefugt und konnte damit einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II für das Kind nicht stellen. Die nun ausdrücklich normierte Antragsbefugnis nebst Empfangsberechtigung erfasst alle Verfahrenshandlungen, die mit der Antragstellung und der Entgegennahme der Leistungen zusammenhängen und der Verfolgung des Antrags dienen, mithin auch die Einlegung des Widerspruchs.

Zu § 39 SGB II

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 39.

Die Änderung stellt klar, dass auch Widerspruch und Klage gegen einen die Pflichtverletzung und die Minderung des Auszahlungsanspruchs feststellenden Verwaltungsakt nach § 31b Absatz 1 und § 31c keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu § 40 SGB II

Zur besseren Berücksichtigung der besonderen Leistungen nach dem Zweiten Buch sind die Verweise auf die im Dritten und Zehnten Buch geregelten Verfahrensvorschriften zu modifizieren.

Zu Absatz 1

§ 40 Absatz 1 Satz 1 entspricht der bisherigen Fassung. § 40 Absatz 1 Satz 2 enthält eine Sonderregelung zur Anwendung des § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). § 44 SGB X dient dazu, einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an Rechtssicherheit und dem Interesse des Leistungsberechtigten an materieller Gerechtigkeit für den Fall herzustellen, dass eine Verwaltungsentscheidung zum Nachteil des Leistungsberechtigten rechtswidrig war. Diese Funktion des § 44 SGB X ist auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende unverzichtbar. Die Vierjahresfrist des § 44 Absatz 4 ist allerdings für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die als steuerfinanzierte Leistungen der Sicherung des Lebensunterhalts und der Eingliederung in Arbeit dienen und dabei im besonderen Maße die Deckung gegenwärtiger Bedarfe bewirken sollen (so genannter Aktualitätsgrundsatz), zu lang. Eine kürzere Frist von einem Jahr ist sach- und interessengerecht. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende können damit längstens bis zum Beginn des Jahres rückwirkend erbracht werden, das dem Jahr der Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsaktes oder der darauf gerichteten Antragstellung vorausgegangen ist. Dies trägt auch zur Entlastung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und der Sozialgerichte bei.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Entspricht dem bisherigen § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a. Die neu aufgenommene ergänzende Maßgabe lässt es zu, im Hinblick auf ein anhängiges Normenkontrollverfahren Bewilligungen für vorläufig zu erklären. Hierdurch werden unnötige Rechtsstreitigkeiten vermieden.

Zu Nummer 2

Der Verweis auf 330 Absatz 1 wird nunmehr separat aufgeführt, da der Verweis um Regelungen zu ergänzen ist, die durch die Einführung eines Normenkontrollverfahrens im Sozialgerichtsgesetz (SGG) bedingt sind (Artikel 2 Nummern 3 und 4). Satz 3 stellt den Anwendungsbereich des § 330 Absatz 1 des Dritten Buches für den Fall der Nichtigerklärung einer Satzung oder einer anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift klar. Hierdurch werden unnötige Rechtsstreitigkeiten vermieden.

Zu Nummer 3

Entspricht dem bisherigen Verweis.

Zu Nummer 4

Mit dem modifizierten Verweis auf § 331 des Dritten Buches wird klargestellt, dass Träger bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen nicht nur zur Zahlungseinstellung hinsichtlich eines gesamten Leistungsanspruchs, sondern auch zur teilweisen Zahlungseinstellung berechtigt sind. Voraussetzung ist, dass die Träger Kenntnis von Tatsachen ha-

ben, die sie mit Wirkung für die Vergangenheit zu einer entsprechenden Teilaufhebung berechtigen würden.

Zu Nummer 5

Entspricht dem bisherigen Verweis.

Zu Absatz 3

Da Gutscheine als neue, eigenständige Leistungsform in das Zweite Buch Sozialgesetzbuch aufgenommen werden (vgl. § 4 Absatz 1 Nummer 3), ist für die Erstattung eine gesonderte Regelung zu treffen. In Anlehnung an § 50 Absatz 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt § 40 Absatz 3 Satz 1, dass Gutscheine wie Sach- und Dienstleistungen in Geld zu erstatten sind. § 40 Absatz 3 Satz 2 ermöglicht es den Leistungsempfängern allerdings, die Erstattungsforderung durch Rückgabe unverbrauchter Gutscheine zu tilgen. Dadurch wird sichergestellt, dass Leistungen nicht in größerem Umfang erstattet werden müssen, als sie bisher in Anspruch genommen worden sind.

Zu den Absätzen 4 und 5

Entspricht den bisherigen Regelungen.

Zu § 41 SGB II

Der Wortlaut entspricht dem bisherigen Absatz 1.

Die bislang in Absatz 2 enthaltene Rundungsvorschrift hat zu Unklarheiten geführt und wird deshalb aufgehoben.

Zunächst war in der Vorschrift nicht geregelt, wie zu verfahren ist, wenn sich der zu rundende Betrag zwischen 0,49 und 0,50 Euro beläuft. Weiter war unklar, ob von der Rundungsregel nur die Ausgangsbeträge, die Beträge bei jedem Rechenschritt, die Beträge vor der Einkommensanrechnung, die individuellen Gesamtansprüche, die jeweiligen Ansprüche auf die Regelleistung, Zuschläge und die Kosten der Unterkunft oder nur die allgemeinen Leistungen nicht jedoch der Betrag für die Kosten der Unterkunft erfasst sind. Die Vorschrift hat deshalb insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten, bei denen häufig konkrete Beträge auszuurteilen sind, zu erheblichem Mehraufwand geführt.

Besonders streitig war die Rechtsfrage, ob die Leistungen für Unterkunft und Heizung zu runden sind. Diese wurden teilweise unter Bezugnahme auf den Wortlaut des § 22 Absatz 1 Satz 1 nicht gerundet („tatsächlicher Aufwendungen“). Das Bundessozialgericht hat dies in ständiger Rechtsprechung beanstandet. Dies hat zu Rechtsstreitigkeiten geführt, die nur die fehlerhafte Rundung zum Gegenstand hatten, ohne dass dies bei den Leistungsberechtigten zu einer nennenswerten Leistungserhöhung geführt hätte.

Die Rundungsregel ist entbehrlich und deshalb zu streichen. Künftig sollen nur noch die Regelbedarfe gerundet werden (§ 20 Absatz 5).

Zu § 42 SGB II

Redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu § 42a SGB II

Die Vorschrift schafft bislang fehlende Rahmenvorgaben für alle Darlehen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Absatz 1

Satz 1 stellt klar, dass Darlehen nach dem SGB II nur an hilfebedürftige Personen vergeben werden. Nach Satz 2 können Darlehen wegen der individuellen Leistungsbeziehungen der Leistungsberechtigten an einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft oder an mehrere gemeinsam vergeben werden. Zur Rückzahlung verpflichtet ist gemäß Satz 3 der Darlehensnehmer oder sind die Darlehensnehmer gemeinsam.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt Beginn und Höhe der Rückzahlungsverpflichtung während des Leistungsbezuges. Sie ist hinsichtlich die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung inhaltlich an die früheren Vorgaben des § 23 Absatz 1 Satz 3 angelehnt. Dabei ist das bisher eingeräumte Ermessen für die Höhe der Aufrechnung aus Vereinfachungsgründen entfallen. Darüber hinaus wird eine Informationspflicht normiert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schafft für Darlehen nach § 24 Absatz 5 für den Fall der Verwertung des Vermögens und für Darlehen nach § 22 Absatz 6 für den Fall der Rückzahlung der Mietkaution eine Sonderbestimmung zur Fälligkeit des noch nicht getilgten Darlehensbetrages. Dieser soll sofort zurückgezahlt werden, sobald entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trifft eine Bestimmung zur Fälligkeit des noch nicht getilgten Darlehensbetrages bei Beendigung des Leistungsbezuges. Dies gilt vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung mit dem Leistungsträger. Hierdurch soll darauf hingewirkt werden, dass frühzeitig eine Rückzahlungsvereinbarung getroffen wird, sobald absehbar ist, dass der Leistungsbezug endet.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt die Reihenfolge, in der mehrere gleichzeitig bestehende Darlehensforderungen getilgt werden, soweit keine abweichende Tilgungsbestimmung getroffen worden ist. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Begründung der Darlehensforderung.

Zu § 43 SGB II

Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird klargestellt und auf Fallkonstellationen erweitert, in denen kein schutzwürdiges Interesse des Leistungsberechtigten besteht. Die Verwaltung soll die Möglichkeit haben, Rückforderungsansprüche gegen Leistungsberechtigte und Ansprüche gegen die Verursacher zu Unrecht erbrachter Leistungen zeitnah und effektiv durchzusetzen. Der bisherige Aufrechnungshöchstbetrag wird durch zwei Höchstbeträge ersetzt, die nach dem Anlass für die Zahlungspflicht des Leistungsberechtigten unterschieden werden; zugleich bleibt die monatliche Aufrechnung auf höchstens 30 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung begrenzt.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Aufrechnung mit Forderungen der Träger aus Erstattungsansprüchen, die auf der Rücknahme oder Aufhebung rechtswidriger Verwaltungsakte oder auf der Überzahlung infolge vorläufiger oder vorschussweise erbrachter Leistungen beruhen, zulässig ist. Das Gleiche gilt für Forderungen aus Ersatzansprüchen nach §§ 34, 34a neue Fassung und Bußgeldbescheiden nach § 63. Die Vorschriften über die Verrechnung bleiben unberührt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass der Aufrechnungsbetrag 10 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung beträgt. Beruht die der Aufrechnung zugrunde liegende Aufhebungsentscheidung auf einem dem Leistungsberechtigten vorwerfbaren Verhalten, so beträgt der Aufrechnungsbetrag 30 vom Hundert. Das Gleiche gilt, wenn der Leistungsberechtigte von der Zahlungspflicht weiß und sich darauf frühzeitig einstellen kann. Monatlich darf höchstens bis zu einem Betrag in Höhe von insgesamt 30 vom Hundert des maßgebenden Regelbedarfs aufgerechnet werden. Wird eine weitere Aufrechnung erklärt, die im Ergebnis dazu führen würde, dass ein höherer Betrag als 30 vom Hundert des maßgebenden Regelbedarfs anzurechnen wäre, erledigen sich die vorangegangenen Aufrechnungen. Sind mehrere Aufrechnungen vorangegangen, die zu einem höheren Anrechnungsbetrag führen würden, erledigt sich zunächst der Verwaltungsakt, der die letzte Aufrechnung anordnet, sodann die zeitlich zuvor angeordnete.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird das Verhältnis zur Aufrechnungsvorschrift des § 42a Absatz 2 geregelt: Der Vorrang der Aufrechnungen nach Absatz 1 bewirkt, dass der Verwaltungsakt, mit dem die Tilgung des Darlehens durch Aufrechnung nach § 42 Absatz 2 für die Dauer der Aufrechnungslage sich erledigt. Das gilt auch dann, wenn der monatliche Aufrechnungshöchstbetrag nicht ausgeschöpft wird.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 wird klargestellt, dass die Aufrechnung ab erstmaligem Bestehen einer Aufrechnungslage – Bestandskraft des Erstattungs- oder Ersatzanspruchs bzw. Bußgeldbescheids – längstens bis zum Ablauf von drei Jahren erklärt und vollzogen werden kann.

Zu § 43a SGB II

Die Regelung stellt für das Innenverhältnis der Träger zueinander klar, zu welchem Anteil Teilzahlungen und infolge Zahlungseinstellung oder Aufrechnung nicht ausbezahlte, aber bewilligte Leistungen die Aufwendungen der Träger mindern. Die Vorschrift gilt auch für das Verhältnis der Träger der Aufwendungen zueinander, wenn nach § 6b nur ein Träger die Aufgaben nach dem Zweiten Buch wahrnimmt. Mit der anteiligen Berücksichtigung der Zahlungen wird das Risiko des Forderungsausfalls gleichmäßig verteilt.

Zu § 44 SGB II

Entspricht der bisherigen Vorschrift.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 44a SGB II)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming und redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 44c SGB II)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 44d SGB II)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 44e SGB II)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 44f SGB II)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 44g SGB II)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 44h SGB II)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 44k SGB II)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 46 SGB II)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming und redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 48b SGB II)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 50 SGB II)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 53a SGB II)

Redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 54 SGB II)

Redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 56 SGB II)

Redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 58 SGB II)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 61 SGB II)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 65 SGB II)

Zu Buchstabe a

Die Vorschriften sind gegenstandslos und deshalb aufzuheben.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift ist gegenstandslos und deshalb aufzuheben.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 65e SGB II)

Redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 70 SGB II)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 72 SGB II)

Redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 74 SGB II)

Durch die Neufestsetzung der Bedarfe für Kinder und Jugendliche ist die übergangsweise abweichende Festlegung von Bedarfen nicht mehr erforderlich und deshalb aufzuheben.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 75 SGB II)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming und Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Artikel 2 Nummer (§ 77 SGB II)

Zu Absatz 1

Durch Artikel 1 Nummer wird die bisherige Regelung des § 7 Absatz 4a durch eine neue Regelung ersetzt. Damit entfällt die bisherige Bezugnahme auf die Erreichbarkeits-Anordnung der Bundesagentur für Arbeit. Die Übergangsregelung stellt sicher, dass die bisherige Regelung auch bis zum Zeitpunkt des Erlasses einer Rechtsverordnung fortgilt.

Zu Absatz 2

Mit Artikel 1 Nummer wird die bisherige Rundungsregelung aufgehoben. Dies hat zur Folge, dass die bei den Trägern vorhandene Software zur Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen anzupassen ist. Insbesondere bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung wurde die Rundung bislang teilweise nicht vorgenommen, so dass deshalb keine Anpassungen erforderlich sind. Mit der Übergangsregelung zur Rundung der Mehrbedarfe soll den Trägern ausreichend Zeit zur Umstellung der maschinellen Berechnung eingeräumt werden.

Zu Absatz 3

Die Übergangsregelung berücksichtigt, dass leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler zuletzt am 1. August 2010 eine zusätzliche Leistung für die Schule nach § 24a in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung erhalten haben, die für Bedarfe des danach folgenden Schuljahres bestimmt ist. Für den Februar 2011 ist der Bedarf für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf daher bereits durch die am 1. August 2010 erbrachte zusätzliche Leistung für die Schule gedeckt.

Zu Absatz 4

Absatz 3 ermöglicht es den Agenturen für Arbeit, für eine Übergangszeit bis zum 30. April 2011 die Leistungen für das Schulmittagessen, für Lernförderung und für die soziokultu-

relle Teilhabe nicht durch Gutscheine zu erbringen. Die Träger werden damit in die Lage versetzt, einerseits den verfassungsgerichtlichen Auftrag zur Sicherstellung der Bildungsteilhabe und der soziokulturellen Teilhabe ab 1. Januar 2011 erfüllen und andererseits parallel dazu die erforderlichen Strukturen für die Erbringung der Leistungen durch Gutscheine aufbauen zu können.

Als abweichenden Weg der Leistungserbringung sieht Satz 1 Direktzahlungen an Leistungsanbieter vor. Der Leistungsanspruch wird mit der Zahlung an den Anbieter der Leistung erfüllt. Damit ist der Leistungsträger nicht zur Schaffung entsprechender Angebote verpflichtet. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Leistungserbringung durch Direktzahlung ist, dass die Agentur für Arbeit mit dem jeweiligen Leistungsanbieter eine Vereinbarung darüber abgeschlossen hat. Diese Vereinbarung soll eine hinreichende Qualität und Preisgerechtigkeit der gewährten Bildungs- und Teilhabeleistungen auch in der Übergangszeit gewährleisten und das Konkurrenzverhältnis zu parallel ausgegebenen Gutscheinen regeln.

Satz 2 bestimmt Mindestinhalte der Vereinbarungen. Nummer 1 zielt auf zu vereinbarenden Kontrollmechanismen. Die Leistungen der Anbieter von Bildungs- und Teilhabeleistungen soll nur erhalten, wenn diese zuvor bewilligt worden sind. Gleiches gilt für die Höhe der gewährten Leistung. Auch in der Übergangsphase ist eine Doppelleistung zu vermeiden, da - anders als bei der Abgabe des Gutscheins für die in Anspruch genommene Leistung - in der Übergangszeit andere Formen des Nachweises der Leistungsberechtigung erforderlich sind (Nummer 2). Das in Nummer 3 verankerte Wahlrecht des Leistungsberechtigten zielt insbesondere auf die Teilhabeleistungen nach § 28 Absatz 6. Die Wahlfreiheit soll trotz administrativer Notwendigkeiten gewahrt bleiben, so dass ggf. ergänzend Gutscheine zu erstellen sind. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass bereits in der Übergangsphase erstellte Gutscheine eingelöst werden können (Nummer 4). Daher ist beim Abschluss von Vereinbarungen darauf zu achten, dass Leistungsberechtigten zumindest teilweise bereits Leistungen zur Teilhabe durch Gutscheine erbracht worden sind; abgeschlossene Vereinbarungen haben insofern keinen Vorrang, sondern stehen gleichrangig neben der Leistungserbringung durch Gutscheine. Nummer 5 enthält eine materiell-rechtliche Voraussetzung für die Vereinbarung und den enthaltenen Vergütungsanspruch. Sie soll verhindern, dass in der Übergangszeit mit Anbietern Vereinbarungen getroffen werden, die von Leistungsberechtigten im Ergebnis einen höheren Beitrag - etwa in Höhe des Anspruchs auf Teilhabe - verlangen, als von nichtleistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen. Die Gefahr besteht insbesondere bei Vereinbarungen, die keine individualisierte Abgeltung für die Inanspruchnahme der Angebote von mehreren Leistungsberechtigten vorsehen. Daher ist die Vergütung des Anbieters der Leistung auf einen üblichen Preis beschränkt. Aus Vereinbarungen, die dies nicht gewährleisten, kann kein Vergütungsanspruch hergeleitet werden.

Satz 3 ermöglicht es den Agenturen für Arbeit, mit den Leistungsanbietern eine Pauschalierung der Direktzahlungen zu vereinbaren. Die Pauschalen haben sich an der voraussichtlichen Nachfrage leistungsberechtigter Personen und den dafür üblicherweise zu zahlenden Entgelten zu orientieren. Sie sollen die tatsächlichen Verhältnisse insgesamt möglichst realitätsgerecht abbilden. Die Pauschalierung macht eine nachträgliche Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen entbehrlich. Pauschalvereinbarungen sollen getroffen werden, wenn sie sich für die Übergangszeit unter Berücksichtigung von Bürokratiekosten bei vorausschauender Betrachtung als insgesamt wirtschaftlicher und sparsamer darstellen. Die Regelungen dienen insoweit ausschließlich den Interessen der Träger der Leistungen nach diesem Buch. Leistungsanbieter haben keinen Anspruch auf den Abschluss von Pauschalvereinbarungen.

Will die jeweilige Agentur für Arbeit Leistungen durch Direktzahlungen erbringen, hat sie der leistungsberechtigten Person nach Satz 4 ein Legitimationspapier auszuhändigen, mit dem diese sich dem Leistungsanbieter gegenüber als leistungsberechtigt ausweisen und auf dem der Leistungsanbieter die Inanspruchnahme eines Angebots bescheinigen kann.

Beim Schulmittagessen und bei den Teilhabeleistungen soll im Regelfall die Vorlage des Legitimationspapiers genügen, damit die leistungsberechtigte Person das Leistungsangebot in Anspruch nehmen kann. Bei der Lernförderung sind Vorkehrungen zu treffen, damit nur diejenigen Personen an Lernförderungsangeboten teilnehmen, die einen entsprechenden Bedarf haben. Das Nähere ist in der Vereinbarung zu regeln.**Zu Absatz 5**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erhält den gesetzlichen Auftrag, ein elektronisches Abrechnungssystem für Leistungen nach § 29 in Modellregionen zu erproben.

Zu Absatz 6

Übergangsregelung für die Ahndung von Pflichtverletzungen, die vor Inkrafttreten der Neuregelung begangen worden sind. Hierdurch wird gewährleistet, dass sich Betroffene darauf einstellen können.

Zu Artikel 3 (Änderung des SGB XII)

Zu Nummer (Inhaltsverzeichnis)

Buchstabe a:

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses für das Dritte Kapitel an dessen Neustrukturierung.

Zu Buchstabe b

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses auf Grund der Neufassung des § 131.

Buchstaben c bis f:

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die Aufhebung der §§ 73, 131, 131b, 134 und 136.

Zu Nummer (§§ 8 Nr. 2 SGB XII)

Nachholung einer anlässlich der Einfügung von § 46a unterlassenen Anpassung der Übersicht über die Leistungen des SGB XII in § 8 SGB XII.

Zu Nummer (§ 10 SGB XII)

Zu Buchstabe a:

Durch die Neufassung von Absatz 1 des § 10 wird der Einführung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe in § 34 (Nr. 9) Rechnung getragen. Gutscheine gelten bislang als Unterform der Sachleistungen. Wegen der herausgehobenen Bedeutung, die Gutscheine bei der Gewährung von Leistungen für Bildungen und Teilhabe haben sollen, werden Gutscheine als eigenständige Form der Leistungsgewährung aufgeführt.

Zu Buchstabe b:

Durch die Neufassung von Absatz 3 wird klargestellt, dass sich durch die Bestimmung von Gutscheinen als vierte Form der Leistungsgewährung nichts an dem grundsätzlichen Vorrang von Geldleistungen ändert. Wegen der veränderten Einordnung von Gutscheinen wird der bisherige Inhalt von Absatz 3 Satz 2, nach der Gutscheine eine Unterform der Sachleistungen darstellen, nicht in die Neufassung übernommen.

Zu Nummer (§ 11 Absatz 2 Satz 5 SGB XII)

Bei der Ergänzung von § 11 Absatz 2 um einen anzufügenden Satz wird klargestellt, dass zum Umfang der von den Trägern der Sozialhilfe zu leistenden Beratung für Leistungsberichtigte, die Regelsatzleistungen beziehen, erforderlichenfalls auch die Beratung für einen wirtschaftlichen Umgang mit dem über den Regelsatz zur Verfügung gestellten monatlichen Pauschalbetrag zählt. Hierbei geht es insbesondere darum, Leistungsberechtigte in der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu einer wirtschaftlichen Planung ihrer Ausgaben zu befähigen. Mit dem Regelsatz wird monatlich ein Pauschalbetrag zur Verfügung gestellt. Bei der Ausgabenplanung ist deshalb zu berücksichtigen, dass nicht nur regelmäßig anfallende Ausgaben berücksichtigt werden, sondern auch die unregelmäßig anfallende Ausgaben. Die Regelung steht im Zusammenhang mit § 27a Absatz 3 Satz 2 (Nr. 5).

Zu Nummer (Einfügung Erster Abschnitt mit den §§ 27 bis 29)

Die Neustrukturierung des Dritten Kapitels führt zu einer Zusammenfassung der Vorschriften zu Leistungsberechtigten, der die Leistungshöhe bestimmenden Regelbedarfe und die zu deren Abdeckung zu zahlenden Regelsätze.

Zu § 27 SGB XII:

In § 27 wird - wie in den übrigen, das Leistungsrecht umfassenden Kapiteln 4 bis 8 des SGB XII - eine Vorschrift über die Leistungsberechtigten nach dem Dritten Kapitel vorangestellt. Sie umfasst die zentralen Voraussetzungen für eine Leistungsberechtigung und konkretisiert damit die allgemeine Vorschrift in § 19 Absatz 1.

In Absatz 1 wird als zentrale Anspruchsvoraussetzung die Hilfebedürftigkeit benannt, die sich daraus ergibt, dass der notwendige Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln bestritten werden kann.

Absatz 2 definiert die Hilfebedürftigkeit weitergehend. So zählen zu den eigenen Mitteln das Einkommen und Vermögen sowie vorrangige Sozialleistungen. Letztere umfassen beispielsweise bei erwerbsfähigen Personen auch die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Die Regelung, nach der Hilfe zum Lebensunterhalt auch geleistet werden kann, wenn keine Hilfebedürftigkeit besteht, aber einzelne erforderliche Tätigkeiten nicht verrichtet werden können und die deshalb erforderlichen Hilfen nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden können, ist in sprachlich überarbeiteter Form aus § 27 Absatz 3 übernommen.

Zu § 27a SGB XII:

In § 27a werden Inhalte aus den bisherigen §§ 27 und 28 übernommen und entsprechend dem sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 ergebenden Änderungsbedarf weiterentwickelt.

In Absatz 1 wird der zur Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt auf der Grundlage des geltenden § 27 Absatz 1 definiert. Abweichungen zum geltenden Recht ergeben sich durch eine sprachliche Überarbeitung und die Erweiterung um Bedarfe für Bildung für Schülerinnen und Schüler sowie für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche.

Mit Absatz 2 wird der neue Begriff des Regelbedarfs eingeführt. Dieser tritt hinsichtlich der Bedarfsermittlung für die Höhe der pauschalierten monatlichen Leistung und damit auch hinsichtlich der Abgrenzung gegenüber den übrigen zum notwendigen Lebensunterhalt zählenden Bedarfen an die Stelle des Begriffs des Regelsatzes. Die Abgrenzung wird aus dem Inhalt des geltenden § 28 Absatz 1 übernommen. Entsprechend der Neustrukturierung des Dritten Kapitels wird jedoch nicht mehr auf die betreffenden Paragraphen verwiesen, sondern auf die betreffenden Abschnitte. Die Regelbedarfe sind bei Kindern und Ju-

gendlichen nach dem Alter zu differenzieren. Bei Erwachsenen ist danach zu differenzieren, ob sie alleinlebend bzw. alleinerziehend sind oder mit anderen erwachsenen Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben. Dies entspricht grundsätzlich der heutigen Einteilung der Regelsätze.

Zur Abdeckung der Bedarfe sind nach Absatz 3 Regelsätze zu zahlen. Der Begriff Regelsatz beschränkt sich danach auf die zu zahlende Leistung und im Unterschied zum geltenden Recht nicht mehr die Zusammensetzung und Ermittlung der Leistungshöhe, da dies vom Regelbedarf nach Absatz 2 umfasst ist. Nicht im geltenden Recht enthalten ist der Hinweis auf die Pauschalierung in Satz 2. Die pauschalierten Regelsätze umfassen neben den laufenden Bedarfen auch in unregelmäßigen bzw. in großen Abständen anfallende Bedarfe. Dies ist bei der individuellen Ausgabenplanung zu berücksichtigen. Mit der Ergänzung in § 11 Absatz 2 (Nr. 4) soll in der Beratung der Sozialhilfeträger darauf hingewiesen werden.

Absatz 4 enthält die Ausnahmen von der Zahlung von Regelsätzen. Nach Satz 1 kann der Regelsatz im Einzelfall abweichend festgesetzt werden, wenn ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar - also aus nicht zu vermeidenden Gründen - erheblich von durchschnittlichen Bedarfen abweicht. Damit wird der Inhalt des geltenden § 28 Absatz 1 Satz 2 in sprachlich ergänzter Form („im Einzelfall“ und „individueller Bedarf“) übernommen. Satz 2 regelt die abweichende Leistungsgewährung bei Leistungsberechtigten, die in einer anderen Familie untergebracht sind, und übernimmt damit den Inhalt aus dem geltenden § 28 Absatz 5.

Zu § 27b SGB XII:

Die Neustrukturierung des Dritten Kapitels mit der Zusammenfassung der den notwendigen Lebensunterhalt, die Regelbedarfe und Regelsätze im Ersten Abschnitt führt zur Einbeziehung der bislang § 35 Absatz 1 und 2 enthaltenen Bestimmung des notwendigen Lebensunterhalts in Einrichtungen. Dabei ergibt sich nur in Absatz 2 eine Anpassung an die neue Begrifflichkeit - dem bisherigen Eckregelsatz entspricht die Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

Die in § 35 Absatz 3 bis 5 enthaltenen Vorschriften zur Gewährung wird zusammen mit den übrigen Vorschriften für die Gewährung von Darlehen im Fünften Abschnitt-neu und dort in § 37-neu eingeordnet (Nr. 12).

Zu § 28 SGB XII

Die Vorschrift beinhaltet die Ermittlung der neuen Regelbedarfe. Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich, dass die bisherige Regelsatzbemessung nicht mehr durch eine Verordnung (Regelsatzverordnung) erfolgen kann, sondern in einem Gesetz zu erfolgen hat. Nach Absatz 1 erfolgt die Ermittlung der Regelbedarfe in einem gesonderten Bundesgesetz (Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Artikel 1). Aus diesem Grund enthalten die Absätze 2 bis 4 die Grundsätze für die Ermittlung der Regelbedarfe, nicht aber deren konkrete Ermittlung.

Die Regelbedarfe sind nach Absatz 1 neu zu ermitteln, wenn die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) vorliegen. Dies sind aktuell die Ergebnisse der EVS 2008. Damit entspricht die Vorgabe, wann eine Neuermittlung vorzunehmen ist, der im geltenden § 28 Absatz 3 Satz 5 enthaltenen Regelung, wann die Regelsatzbemessung „überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt“ wird. Im Unterschied dazu sieht § 28 Absatz 1 allerdings vor, dass mit Vorlage einer neuen EVS generell eine Neuermittlung erforderlich ist.

In Absatz 2 wird der Inhalt des geltenden § 28 Absatz 3 Satz 2 und 3 in präzisierter Form zusammengefasst. Danach sind für die nach § 27a Absatz 2 zu bildenden Regelbedarfsstufen nach Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Le-

benshaltungskosten zu berücksichtigen. Datengrundlage sind durch die aktuelle EVS nachgewiesenen tatsächlichen Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen.

Absatz 3 präzisiert gegenüber dem geltenden Recht in § 28 und der Regelsatzverordnung die Auswertung einer EVS durch Sonderauswertungen. Danach hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Ermittlung der Regelbedarfe auf der Grundlage einer neuen EVS Sonderauswertungen beim Statistischen Bundesamt in Auftrag zu geben. Dabei sind Sonderauswertungen zumindest für Einpersonenhaushalte und Familienhaushalte (Paarhaushalt mit einem Kind) in Auftrag zu geben, was zusätzliche Sonderauswertungen nicht ausschließt. Die Ausweitung der für die Neuermittlung von Regelbedarfsstufen erforderlichen Sonderauswertung gegenüber der bei der bisherigen Regelsatzbemessung ausschließlich verwendeten Einpersonenhaushalte - davon abgewichen wurde nur bei der Sonderauswertung für Familienhaushalte für die Einführung einer dritten Altersstufe für Kinder zum 1. Juli 2009 - ist eine Konsequenz des Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Danach können Bedarfe von Kindern und Jugendlichen nicht mehr aus den Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte abgeleitet werden. Dies bedeutet auch, dass es im SGB XII keinen „Eckregelsatz“ mehr gibt, aus dem die Regelsätze für andere Personen abgeleitet werden. Die Regelbedarfsstufen sind jeweils gesondert zu ermitteln. Die Regelbedarfsstufe 1 ersetzt für alleinlebende und alleinerziehende Leistungsberechtigte den bisherigen Eckregelsatz.

Zur Vermeidung von Zirkelschlüssen sind bei den Referenzhaushalten keine Haushalte zu berücksichtigen, die ihren Lebensunterhalt ausschließlich aus Leistungen nach dem Dritten und dem Vierten Kapitel SGB XII sowie nach dem SGB II beziehen. Der Anteil der danach verbleibenden Haushalte unterer Einkommenschichten an allen Haushalten der jeweiligen Haushaltstypen ist so bemessen, dass die für die statistischen Auswertungen im Rahmen einer Sonderauswertung hinreichende Fallzahl gewährleistet wird.

Für die Ermittlung der Regelbedarfe sind nach Absatz 4 Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte zu berücksichtigen (regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben), sofern sie für die Sicherung des Existenzminimums erforderlich sind und eine einfache Lebensweise ermöglichen, wie sie für einkommensschwache Haushalte, die ihren Lebensunterhalt nicht ausschließlich aus Leistungen nach dem SGB XII und dem SGB II bestreiten, üblich ist. Damit soll das Ziel der existenzsichernden Systeme gewährleistet werden, dass leistungsberechtigte Personen in der Öffentlichkeit nicht als solche erkennbar sind. Nach Satz 2 sind Verbrauchsausgaben nicht als regelbedarfsrelevant zu berücksichtigen, wenn diese bei Leistungsberechtigten nach dem SGB XII und dem SGB II nicht anfallen. Dies sind Einzelpositionen, für die Leistungen nach bundes- oder landesgesetzliche Rechtsansprüche gezahlt werden, sofern diese Leistungen den Leistungsberechtigten nicht nach § 82 oder nach § 11 SGB II als Einkommen angerechnet werden (Nummer 1). Ebenfalls nicht als regelbedarfsrelevant zu berücksichtigen sind Verbrauchsausgaben, soweit sie bei Leistungsberechtigten nicht anfallen, weil ihnen hierfür bundesweit in bundeseinheitlicher Höhe Vergünstigungen eingeräumt werden (Nummer 2).

Die sich daraus ergebenden Summen der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte bilden die Grundlage für die Ermittlung der Regelbedarfsstufen. Dabei ist insbesondere bei Kindern und Jugendlichen die Entwicklung der Veränderung der Verbrauchsausgaben in Abhängigkeit von deren Alter zu prüfen. Es ergeben sich die nach dem Alter von Kindern und Jugendlichen differenzierten Summen der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben. Bei Erwachsenen sind die Summen der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben danach zu differenzieren, ob diese allein leben oder allein erziehend sind bzw. danach, ob sie mit anderen erwachsenen Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben und wirtschaften.

Die ermittelten Summen regelbedarfsrelevanter Verbrauchsausgaben sind mit der Veränderungsrate des Mischindex nach § 28a Absatz 2 fortzuschreiben. Für die Regelbedarfsermittlung auf der Grundlage der EVS 2008 bedeutet dies, dass die Summen der

Verbrauchsausgaben mit der sich für das Jahr 2009 ergebenden Veränderungsrate des Mischindex fortzuschreiben sind. Die fortgeschriebenen Werte ergeben nach Anwendung der Rundungsregelung die Regelbedarfsstufen in ganzen Euro-Beträgen, die in der Anlage zu § 28 enthalten sind.

Zu § 28a SGB XII

Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass für Jahre, in denen keine Neuermittlung der Regelbedarfe nach § 28 vorzunehmen ist, die Regelbedarfsstufen fortzuschreiben sind.

Die Fortschreibung erfolgt - wie im geltenden Recht - zum 1. Juli eines Jahres. Dies entspricht dem bisher in § 4 der Regelsatzverordnung enthaltenen Grundsatz. Allerdings ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 der bisherige Fortschreibungsmaßstab, die Veränderung des aktuellen Rentenwertes in der gesetzlichen Rentenversicherung, nicht weiter zulässig.

Für den neuen Fortschreibungsmechanismus wird langfristig angestrebt, die jährliche Laufende Wirtschaftsrechnungen (LWR) des Statistischen Bundesamts heranzuziehen. Die LWR stellt die einzige statistische Grundlage dar, die jährlich Daten zur Entwicklung des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs liefert und damit indirekt alle drei der maßgeblichen Parameter der Regelbedarfsermittlung (Verbrauch, Preise, Nettolohnentwicklung) abbildet. Allerdings muss zuvor geprüft werden, ob über die LWR für die Fortschreibung valide Daten gewonnen werden können. Hierzu muss ein beim Statistischen Bundesamt in Auftrag gegebenes Forschungsprojekt einen Nachweis erbringen.

Bis dahin ist deshalb ein anderer Fortschreibungsmechanismus einzuführen.

Deshalb enthält Absatz 2 als Fortschreibungsmechanismus einen Mischindex, der sowohl die bundesdurchschnittliche Entwicklung der Preise als auch der Nettolöhne im Vorjahr berücksichtigt. Bei der Preisentwicklung wird auf die Veränderung der Preise der Güter und Dienstleistungen abgestellt, die der Ermittlung der Regelbedarfsstufen zugrundeliegen. Hierzu erstellt das Statistische Bundesamt im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales einen speziellen Index. Die Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise wird für den Mischindex mit 70 Prozent berücksichtigt, die Entwicklung der Nettolöhne mit 30 Prozent. Diese Gewichtung trägt der Bedeutung der Preisentwicklung für die Sicherstellung der Existenzsicherung Rechnung. Mit der ergänzenden Berücksichtigung der Entwicklung der verfügbaren Einkommen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII und dem SGB II ein Bezug zur Einkommensentwicklung ebenso erforderlich wie begründet ist.

Zu § 29 SGB XII

Alternative 1: Verpflichtung Länder, durch Verordnung Regelsätze festzusetzen

Auf der Grundlage der vom Bundesgesetzgeber neu ermittelten Regelbedarfsstufen haben die Landesregierungen nach Absatz 1 durch Verordnung die Regelsätze neu festzusetzen (Neufestsetzung). Die Verordnungsermächtigung kann von den Landesregierungen auf die Landessozialministerien übertragen werden. Dies entspricht dem in § 28 Absatz 2 in der geltenden Fassung enthaltenen Verfahren. Erstmals hat die Neufestsetzung mit Inkrafttreten der Neuregelung, also zum 1. Januar 2011, zu erfolgen.

Ebenfalls bereits in der geltenden Fassung von § 28 Absatz 2 enthalten ist die Möglichkeit, dass die Länder bei der Neufestsetzung der Regelsätze von den bundesdurchschnittlichen Werten, wie sie die Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 darstellen, abweichen können (Absatz 2). Dies bedeutet:

- Bei einer abweichenden Neufestsetzung sind regionale Sonderauswertungen der neuen EVS zugrunde zu legen,

- die in einem Land vorhandenen Besonderheiten, die sich auf die Höhe der Regelbedarfe auswirken, können bei der Neufestsetzung der Regelsätze berücksichtigt werden,
- es können Mindestregelsätze festgesetzt werden, auf deren Grundlage die Träger der Sozialhilfe ermächtigt werden, regionale Regelsätze festzusetzen,
- die abweichend ermittelten Regelbedarfe sind nach den Vorgaben des § 28a Absatz 2 vom Jahr der Erhebung der EVS bis zum Jahr, das der Neufestsetzung vorausgeht, fortzuschreiben und ergeben die Regelsätze.

Im Falle einer Ermächtigung der Sozialhilfeträger sind diese bei der Neufestsetzung an die Vorgaben gebunden, die auch für die Länder bei der Neufestsetzung gelten.

Absatz 3 regelt, dass die Regelsätze in Jahren, für die keine Neuermittlung der Regelbedarfe und damit auch keine Neufestsetzung der Regelsätze zu erfolgen hat, mit dem Mischindex nach § 28a Absatz 2 in der sich jeweils durch die Verordnung nach § 40 ergebenden Höhe zum 1. Juli fortzuschreiben sind. Dies gilt auch für nach Absatz 2 abweichend festgesetzten Regelsätze.

Die von den Ländern abweichend neu festgesetzten und fortgeschriebenen Regelsätze gelten nach Absatz 4 als Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28.

Zu § 29 SGB XII

Alternative 2: Verpflichtende Neufestsetzung durch Verordnung der Länder nur bei abweichender Regelsatzfestsetzung

Werden die Regelbedarfsstufen nach § 28-neu vom Bundesgesetzgeber neu ermittelt oder nach § 28a-neu fortgeschrieben, gelten sie nach Absatz 1 als Regelsätze, sofern die Länder von der Möglichkeit der abweichenden Regelsatzfestsetzung keinen Gebrauch machen. Eine Neufestsetzung der Regelsätze durch die Länder per Verordnung hat dann - im Unterschied zum geltenden Recht - nicht zu erfolgen.

Machen die Länder hingegen von der Möglichkeit der abweichenden Regelsatzfestsetzung Gebrauch sieht Absatz 2 vor, dass die Neufestsetzung durch Verordnung der Landesregierungen zu erfolgen hat. Die Verordnungsermächtigung kann von den Landesregierungen auf die Landessozialministerien übertragen werden. Dies entspricht dem in § 28 Absatz 2 in der geltenden Fassung enthaltenen Verfahren.

Für die abweichende Regelsatzfestsetzung werden die bereits in der geltenden Fassung von § 28 Absatz 2 enthaltenen Vorgaben übernommen. Dies bedeutet:

- Bei einer abweichenden Neufestsetzung sind anstelle der von Sonderauswertungen der bundesweiten EVS regionale Sonderauswertungen der neuen EVS zugrunde zu legen,
- die in einem Land vorhandenen Besonderheiten, die sich auf die Höhe der Regelbedarfe auswirken, können bei der Neufestsetzung der Regelsätze berücksichtigt werden,
- die abweichend ermittelten Regelbedarfe sind vom Jahr der Erhebung der EVS bis zum Jahr, das der Neufestsetzung vorausgeht, entsprechend den Vorgaben des § 28a Absatz 2 fortzuschreiben und ergeben die Regelsätze.

Nach Absatz 3 können die Länder Mindestregelsätze festsetzen, auf deren Grundlage die Träger der Sozialhilfe ermächtigt werden, regionale Regelsätze festzusetzen. Die Sozialhilfeträger sind bei der Neufestsetzung an die Vorgaben gebunden, die auch für die Länder bei der Neufestsetzung gelten.

Absatz 4 regelt im Falle einer abweichenden Neufestsetzung der Regelsätze von Ländern oder Sozialhilfeträgern, dass diese Regelsätze in Jahren, für die keine Neuermittlung der Regelbedarfe und damit auch keine Neufestsetzung der Regelbedarfe zu erfolgen hat, mit

dem Mischindex nach § 28a-neu Absatz 2 in der sich jeweils durch die Verordnung nach § 40 ergebenden Höhe zum 1. Juli fortzuschreiben sind. Die Fortschreibung entspricht damit der Fortschreibung der Regelbedarfe nach § 28a.

Die von Ländern oder Sozialhilfeträgern abweichend neu festgesetzten und fortgeschriebenen Regelsätze gelten nach Absatz 5 als Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28.

Zu Nummer (Einfügung Überschrift Zweiter Abschnitt)

Die Neustrukturierung des Dritten Kapitels führt zu einer Zusammenfassung der Vorschriften über die zusätzlichen Bedarfe, also der Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII, der einmaligen Bedarfe nach § 31, die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 und der Beiträge für die Vorsorge nach § 33.

Zu Nummer (Änderung § 30 SGB XII)

Die bisherige Bestimmung der Höhe von Mehrbedarfen nach dem Eckregelsatz wird durch die Bestimmung nach der Regelbedarfsstufe 1 ersetzt, die bisherige Koppelung an die Höhe des maßgeblichen Regelsatzes durch die Höhe der maßgeblichen Regelbedarfsstufe. Dies stellt eine Anpassung an die neue Begrifflichkeit dar und führt zu keine materiellen Änderung.

Zu Nummer (Änderung § 31 SGB XII)

Zu Buchstabe a:

Durch die Neufassung von § 31 Absatz 1 Nummer 3 wird der bisherige einmalige Bedarf für mehrtägige Klassenfahrten, der in die Bedarfe für Bildung und Teilhabe einbezogen wird (Nr. X: § 34 Absatz 2), durch einen einmaligen Bedarf für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten ersetzt. Diese Verbrauchsausgaben wurden bislang bei der Regelsatzbemessung eingerechnet und sollen künftig nicht mehr für den Regelbedarf berücksichtigt werden, da diese Ausgaben nur selten anfallen. Dies führt bei der Durchschnittsbildung in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zu geringen Beträgen, die alle Leistungsberechtigten zugutekommen. Im Bedarfsfall fallen jedoch relativ hohe Ausgaben hierfür an, die aus dem in den Regelbedarf eingerechneten Betrag nicht gedeckt werden können.

Zu Buchstabe b:

Der Satz 1 in § 31 Absatz 2 bestimmt, dass ein Anspruch auf einmalige Bedarfe auch dann besteht, wenn ansonsten keine Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII bezogen werden. Kann ein Bedarf der auf die drei einmaligen Bedarfe entfällt hingegen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt werden, löst dies Hilfebedürftigkeit aus, mit der Folge, dass ein Anspruch auf Leistungen nach § 31 Absatz 1 besteht. Die Neuformulierung von Satz 1 übernimmt diesen Inhalt, präzisiert diesen aber dahingehend, dass die betreffenden Personen erst durch ungedeckte einmalige Bedarf zu Leistungsberechtigten werden.

Zu Nummer (Einfügung Dritter Abschnitt)

Im Rahmen der Neustrukturierung des Dritten Kapitels werden die neu einzuführenden Bedarfe für Bildung und Teilhabe als neuer Dritter Abschnitt mit den §§ 34 und 34a eingefügt.

Zu § 34

§ 34 regelt, für welche Bedarfe Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht werden, mit denen das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen sowie von Schülerinnen und Schülern im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe sichergestellt wird. Die Bedarfe werden als eigenständige Bedarfe neben dem Regelbedarf anerkannt, um durch zielgerichtete Leistungen eine stärkere Integration hilfebedürftiger Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft zu erreichen. Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sind erforderlich, um die materielle Basis für Chancengerechtigkeit herzustellen. Insbesondere der Bildung kommt bei der nachhaltigen Überwindung von Hilfebedürftigkeit eine Schlüsselfunktion zu.

Bedarfe für Bildung werden anerkannt für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen – dies entspricht der bereits im geltenden § 28a (Zusätzliche Leistung für die Schule) geltenden Abgrenzung. Bedarfe für Teilhabe werden für Kinder und Jugendliche anerkannt. Die anzuerkennenden Bedarfe entsprechen – abgesehen von den auf systematische Unterschiede zwischen Zwölftem und Zweitem Buch Sozialgesetzbuch zurückgehenden und im Folgenden dargelegten Abweichungen – denen nach § 28 SGB II, insofern wird auch auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer X (§ 28 SGB II) verwiesen.

Zu Absatz 1

§ 34 Absatz 1 beschreibt einleitend die in den Absätzen 2 bis 6 abschließend geregelten Bedarfe von Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Bildung und Teilhabe. Der Begriff der Schülerinnen und Schüler wird unter Übernahme der bereits im geltenden § 28a gebrauchten Abgrenzung definiert.

Zu Absatz 2

§ 28 Absatz 2 Satz 1 sieht Bedarfe für Schülerinnen und Schüler vor, die an eintägigen Schulausflügen und an mehrtägigen Klassenfahrten teilnehmen. Im Unterschied zum geltenden Recht werden damit nicht nur mehrtägige Klassenfahrten als Bedarf anerkannt (bisher: § 31 Absatz 1 Nummer 3). Die Vorschrift entspricht § 28 Absatz 2 SGB II. Dementsprechend sind Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während der Klassenfahrten und Ausflüge vom anzuerkennenden Bedarf nicht erfasst; sie sind aus dem Regelsatz zu bestreiten. Mit umfasst sind auch Ausflüge von Kindern, die eine Kindertagesstätte besuchen.

Zu Absatz 3

Die Anerkennung eines zusätzlichen Bedarfs für die persönliche Schulausstattung dient wie bereits die Vorgängerregelung des bisherigen § 28a dazu, hilfebedürftigen Schülerinnen und Schülern die Anschaffung von Gegenständen zu erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden. Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse).

Der Schulbedarf wird zwar überwiegend bereits bei der Ermittlung des Regelbedarfs berücksichtigt, weil die Ausgaben dafür in unterschiedlichen regelsatzrelevanten Positionen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfasst werden. Die Anerkennung als zusätzlicher Bedarf trägt dem Umstand Rechnung, dass die umfassten Schulbedarfe nicht zuverlässig vollständig aus dem Regelbedarf herausgerechnet werden können.

Zu Absatz 4

§ 34 Absatz 4 berücksichtigt, dass auch außerschulische Lernförderung vom Anspruch auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums erfasst sein kann. Außer-

schulische Lernförderung als anzuerkennender Bedarf, der in systematischer Betrachtung einen Mehrbedarf darstellt, ist allerdings nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig. In der Regel ist sie nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung bezieht sich auf das Lernziel, das sich wiederum im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes ergibt.

Schulische Angebote der Lernförderung haben den Vorrang vor außerschulischer, insbesondere privatgewerblich geleisteter Nachhilfe, da diese am ehesten geeignet sind, die jeweiligen Schwächen der Schülerin oder des Schülers zu beheben.

Zu Absatz 5

§ 34 Absatz 5 gewährt einen systematisch als Mehrbedarf einzuordnenden Bedarf für Schülerinnen und Schüler, die an einer in schulischer Verantwortung angebotenen Mittagsverpflegung teilnehmen, die in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird. Entsprechendes gilt für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen. Die Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung ist ein wichtiges Element der sozialen Teilhabe. Die Möglichkeit ebenso wie andere teilnehmen zu können, verhindert Ausgrenzungsprozesse und eventuelle Auswirkungen auf den schulischen Erfolg.

Mit der Vorschrift wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Schulmittagessen im Regelfall höhere Kosten verursacht, als im Regelbedarf für die Mittagsverpflegung enthalten sind. Diese Kosten sollen ausgeglichen werden, damit Schülerinnen und Schüler, die auf Leistungen angewiesen sind, nicht faktisch von der schulischen Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden. Dabei wird berücksichtigt, dass das Schulmittagessen konzeptionell nicht allein dem Zweck der Nahrungsaufnahme dient, sondern daneben auch eine sozialintegrative Funktion besitzt.

Zu Absatz 6

Leistungen zur Deckung des Bedarfs nach § 34 Absatz 6 dienen unmittelbar dazu, den Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe im Rahmen des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu erfüllen.

Der anerkannte Bedarf umfasst bis zum Höchstbetrag von monatlich XX Euro die Aufwendungen, die durch Musikunterricht, außerschulischer Jugendbildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, die Jugendarbeit, vergleichbare Kurse kultureller Bildung oder die Teilnahme an Freizeiten entstehen. Dieser in § 34 Absatz 6 aufgeführte Katalog ist abschließend. Er orientiert sich an den Inhalten der Jugendarbeit des Kinder- und Jugendhilferechts. Fahrtkosten gehören deshalb nicht zu den anerkannten Bedarfen. Das mit dem anerkannten Bedarf zur Verfügung gestellte monatliche Budget reicht regelmäßig noch aus, auch andere Aktivitäten zur gesellschaftlichen Teilhabe in Anspruch zu nehmen, so etwa Musikunterricht in Musik- und Volkshochschulen. Als Anbieter kommen aber auch Privatpersonen in Betracht, die über entsprechende Qualifikationen verfügen. Unter die vergleichbaren Kurse der kulturellen Bildung fallen insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen.

Zu §34a SGB XII

§ 34a regelt die Erbringung von Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 34.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 wird - abweichend von den Regelungen im Dritten Kapitel - klargestellt, dass die Bedarfe für die Lernförderung und die schulische Mittagsverpflegung (§ 34 Absätze 4 und 5) nur auf Antrag erbracht werden. Dies erfordert nicht, dass ein schriftlicher Antrag beim Träger der Sozialhilfe gestellt werden muss, eine mündliche Erklärung, dass ein entsprechender Bedarf besteht, ist ausreichend. Nach Satz 2 sind die Bedarfe des § 34 hilfebedürftigkeitsauslösend, d. h. auch Schülerinnen und Schüler bzw. Kinder und Jugendliche, deren notwendiger Lebensunterhalt ansonsten aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, haben einen Leistungsanspruch, wenn die eigenen Mittel nicht oder nur teilweise für die Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe ausreichen. Satz 3 stellt klar, dass die Teilhabebedarfe nach § 34 Absatz 6 keine Leistungsansprüche in der Eingliederungshilfe ersetzen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 werden die Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Schulausflüge und Klassenfahrten (§ 34 Absatz 2 Nummer 1), für Lernförderung (§ 34 Absatz 4), für die gemeinsame Mittagessenverpflegung in Schulen und Kindertagesstätten (§ 34 Absatz 5 und für Teilhabe (§ 34 Absatz 6) durch personalisierte Gutscheine erbracht. Die Gültigkeitsdauer der auszugebenden Gutscheine ist für eine angemessene Dauer zu befristen. In dieser Frist nicht eingelöste Gutscheine verfallen. Dies entspricht den Vorgaben in § 29 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz SGB II sowie in § 30 Absatz 1 Satz 1 SGB II.

Auch die Erbringung über elektronische Abrechnungssysteme ist möglich. Es handelt sich hier um eine Kann-Regelung, die Bezug nimmt auf die in § 29 Absatz 4 SGB II enthaltene Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Errichtung, das Verfahren und die Nutzung eines elektronischen Abrechnungsverfahrens zur Leistungserbringung sowie zur Einlösung und Abrechnung von Gutscheinen zu regeln. Dieses Abrechnungssystem soll auch den Trägern der Sozialhilfe zur Nutzung offen stehen.

Die in Satz 1 von Absatz 1 genannten Leistungen gelten als mit der Ausgabe der Gutscheine als erbracht. Dies bedeutet, dass der Träger der Sozialhilfe nicht für Einlösung und auch nicht für die dafür erforderlichen Angebote verantwortlich ist. Die Sicherstellung eines entsprechenden Angebotes fällt nicht in die Verantwortlichkeit des Trägers. Für die Teilhabebedarfe nach § 34 Absatz 6 besteht ergänzend die Möglichkeit, dass Leistungsberechtigte einen entsprechenden Betrag unmittelbar an den Anbieter der Teilhabeleistung vom Träger der Sozialhilfe unmittelbar überweisen lassen. Insoweit ist dann kein personalisierter Gutschein auszustellen.

Zu Absatz 3

Für die Gutscheine zur Deckung der Kosten von Schulausflügen werden nach Absatz 3 für jedes Schulhalbjahr ausgegeben. Für die mehrtägige Klassenfahrt kommt es gegenüber dem geltenden § 31 Absatz 1 Nummer 3 zu keiner Veränderung, d. h. für Klassenfahrten bleibt es bei der Kostenübernahme.

Zu Absatz 4

Nach § 34 Absatz 5 werden für die gemeinsame Mittagessenverpflegung in Schule oder Kindertagesstätte die Mehraufwendungen übernommen. Die Höhe des entstehenden Mehrbedarfs ergibt sich aus zwei Komponenten: Erstens der Anzahl der Schultage in dem Land, in dem Leistungsberechtigte die Schule besuchen. Zweitens aus dem für jeden Schultag sich ergebenden Betrag. Dies ist der Betrag je Schultag, der nicht durch den rechnerisch im Regelbedarf für das tägliche Mittagessen enthaltenen Teilbetrag hinausgeht. [Ausgestaltung offen]

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 stellen die Leistungen zur Deckung von Bedarfen für die persönliche Schulausstattung (§ 34 Absatz 3) im Unterschied zu den übrigen Bedarfen nach § 34 eine Geldleistung dar.

Zu Nummer (Einfügung Vierter Abschnitt)

Als Folge der Neustrukturierung der Vorschriften des Dritten Kapitels werden die Vorschriften für Bedarfe zur Sicherung von Unterkunft und Heizung als neuer Vierter Abschnitt mit den §§ 35 und 36 eingeordnet.

Zu § 35 SGB XII

§ 35 mit der Überschrift „Unterkunft und Heizung“ übernimmt den Inhalt des bisherigen § 29. Die Regelungen zur Angemessenheit und zur Zahlung der Miete bilden den Absatz 1. Hinzu kommt die in Satz 3 enthaltene Ergänzung, wann die Miete nicht an Leistungsberechtigte, sondern direkt an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen ist. Diese Möglichkeit ist bereits im geltenden § 29 Absatz 1 Satz 6 enthalten, wird allerdings durch eine exemplarische Auflistung von Fallkonstellationen transparenter bestimmt, die zu einer Direktzahlung der Miete führen können (Satz 3 Nummern 1 bis 4). Kommt es zu einer Direktzahlung haben die Träger der Sozialhilfe - wie bisher schon im geltenden § 29 Absatz 1 Satz 6 vorgesehen - die Leistungsberechtigten davon zu unterrichten.

Die im bisherigen § 29 ebenfalls in Absatz 1 mit geregelten Folgen, die sich bei einer nicht angemessenen Miethöhe ergeben, werden im Absatz 2 zusammengefasst. Gegenüber dem geltenden § 29 ändert sich in Absatz 2 bei der Bestimmung des zu berücksichtigenden Einkommens und Vermögens zudem der Verweis aufgrund der Umstrukturierung des Dritten Kapitels (nunmehr: § 27 Absatz 2).

Die Absätze 3 und 4 übernehmen den unveränderten Inhalt der Absätze 2 und 3 des bisherigen § 29.

Zu § 36 SGB XII

§ 36-neu enthält den Inhalt des bisherigen § 34. Entsprechend dem Inhalt der Vorschrift, die die Möglichkeit der Übernahme von Miet- und Energieschulden beinhaltet, wird die Überschrift neu gefasst: „Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft“ anstelle von „Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen“. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

Zu Nummer (Einfügung Fünfter Abschnitt)

Als Folge der Neustrukturierung der Vorschriften des Dritten Kapitels bilden die Vorschriften für die Gewährung von Darlehen sowie von ergänzenden Darlehen mit den §§ 37 und 38 SGB XII einen eigenen Abschnitt.

Zu Nummer (Änderung § 37 SGB XII)

In § 37, der bereits Vorschriften über die Gewährung von „ergänzenden Darlehen“ enthält, werden die Vorschriften des geltenden § 35 über die Darlehensgewährung für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen, die einen Barbetrag erhalten, mit einbezogen. Die Regelungen für ergänzende Darlehen werden damit in einer Vorschrift zusammengefasst.

Zu Buchstabe a:

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung. Welche Bedarfe durch die Regelsätze abgedeckt werden, bestimmt sich nach den der Ermittlung der Re-

gelbedarfe zugrundeliegenden Verbrauchsausgaben. Deshalb ersetzt der Begriff Regelbedarf den bisherigen Begriff Regelsatz.

Zu Buchstabe b:

Der einzufügende Absatz 2 übernimmt die Gewährung von Darlehen für Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung von Leistungsberechtigten in einer stationären Einrichtung aus dem bisherigen § 35 Absatz 3. Die Änderungen beschränken sich auf redaktionelle Anpassungen der Verweise in Satz 1 und 3 auf die neue Vorschrift für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel in § 27b, der den betreffenden Inhalt der Absätze 1 und 2 des bisherigen § 35 übernimmt.

Der einzufügende Absatz 3 übernimmt den Inhalt des bisherigen § 35 Absatz 4; es ergibt sich nur eine Änderung in der Verweisung, die sich aus der sich gegenüber § 35 geänderten Absatznummerierung ergibt.

Der Inhalt des bisherigen § 35 Absatz 5 SGB XII entfällt, da es sich um eine Stichtagsregelung zum 1. Januar 2005 handelt.

Zu Buchstabe c:

Der bisherige Absatz 2 des § 37 SGB XII wird zu Absatz 4. Durch die Neufassung von Satz 1 wird eine sprachliche Anpassung vorgenommen und der bisherige durch die neue Begrifflichkeit ersetzt: „Eckregelsatz“ wird durch „Regelbedarfsstufe 1“ ersetzt. Die Änderung des Verweises in Satz 2 stellt eine redaktionelle Anpassung an die Zusammenführung der Regelungen zur Darlehensgewährung aus den bisherigen §§ 35 und 37 SGB XII dar.

Zu Nummer (Einfügung Sechster Abschnitt)

Im Zuge der Neustrukturierung des Dritten Kapitels werden die bisherigen §§ 36 und 39 zum neuen Sechsten Abschnitt mit den §§ 39 und 39a zusammengefasst.

Zu Nummer (§ 39a SGB XII)

Aufgrund der Neustrukturierung wird der bisherige § 39 zu § 39a.

Zu Nummer (§ 39 SGB XII)

Aufgrund der Neustrukturierung des Dritten Kapitels und die Zusammenfassung der Vorschriften für die Einschränkung von Leistungsberechtigung und Leistungsumfang wird die im bisherigen § 36 geregelte Vermutung der Bedarfsdeckung als § 39 eingefügt. Inhaltliche Veränderungen ergeben sich daraus nicht.

Zu Nummer (§ 39a SGB XII)

Im neuen § 39a wird „der maßgebliche Regelsatz“ durch „die maßgebliche Regelbedarfsstufe“ ersetzt, dies stellt eine Folgeänderung zu den Änderungen im Ersten Abschnitt dar. Diese Anpassung in der Begrifflichkeit führt nicht zu einer materiellen Änderung.

Zu Nummer (Neufassung § 40 SGB XII)

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 ist die bisherige Regelsatzbemessung nicht mehr durch Verordnung, sondern in einem Gesetz vorzunehmen. Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen in den Jahren, für die keine Neuermittlung von Regelbedarfen nach § 28 zu erfolgen hat, soll nach § 28a jedoch weiterhin durch Verordnung zum 1. Juli eines Jahres erfolgen. Die Verordnungsermächtigung umfasst nach Nummer 1 die Bestimmung der Veränderungsrate des Mischindex nach § 28a die

Fortschreibung der Regelbedarfsstufen und nach Nummer 2 die Ergänzung der Anlage zu § 28 um die fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen. In Satz 2 ist eine Beschränkung der Berechnung der Veränderungsrate durch eine Rundungsregelung auf zwei Nachkommastellen enthalten. Die Bestimmung der Veränderungsrate nach Nummer 1 und die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen soll nach Satz 3 bis zum 30. April eines Jahres und damit rechtzeitig zum Fortschreibungstermin am darauf folgenden 1. Juli erfolgen.

Zu Nummer (Neufassung § 42 SGB XII)

Durch die Neufassung von § 42 wird die Bestimmung des Leistungsumfangs des Vierten Kapitels (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) an die Neustrukturierung des Dritten Kapitels angeglichen. Materielle Änderungen ergeben sich hieraus nicht.

In den Nummern 2 bis 4 wird der Verweis auf einzelne Paragraphen des Dritten Kapitels durch den Verweis auf die entsprechenden Abschnitte ersetzt. In Nummer 3 werden die Bedarfe für Bildung und Teilhabe auf die Bedarfe nach § 34 Absätze 2 bis 5 beschränkt, da Teilhabebedarfe nach § 34 Absatz 6 nur Minderjährigen zustehen; diese sind jedoch im Vierten Kapitel nicht anspruchsberechtigt. Die Gewährung von ergänzenden Darlehen nach § 37 Absatz 1 ist in der geltenden Fassung in Satz 2 enthalten und wird in der Neufassung zu Nummer 5.

Zu Nummer (Änderung § 43 Abs. 1 SGB XII)

Zu Buchstabe a:

In dem die Besonderheiten bei Vermögenseinsatz und Unterhaltsansprüchen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung regelnden § 43 SGB XII wird durch die Einfügung „oder lebenspartnerschaftsähnlichen“ eine bei der Anpassung des SGB XII an das Lebenspartnerschaftsgesetz nicht vorgenommene Angleichung nachgeholt.

Zu Buchstabe b:

Aufgrund der Neustrukturierung der Vorschriften im Dritten Kapitel ist der wegen des Ausschlusses der Unterhaltsvermutung erforderliche Verweis von § 36 SGB XII in § 39 abzuändern.

Zu Nummer (Änderung § 44 Absatz 1 SGB XII)

Der einzufügende Satz stellt eine Folgeänderung zur Änderung des § 7a SGB II dar. Durch die Änderung in § 7a SGB II wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld II für Leistungsberechtigte, deren Bezug wegen des Erreichens der dort geregelten Altersgrenze endet, bis zum Ende des Monats verlängert, in dem das entsprechende Lebensalter vollendet wird. Für diese Personen soll der Bewilligungszeitraum in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung abweichend von der in Satz 1 enthaltenen Regelung mit dem Ersten des Folgemonats beginnen. Für Bezieher von Arbeitslosengeld II, die auch nach dem altersbedingten Auslaufen des Bezugs hilfebedürftig sind, ergibt sich dadurch ein nahtloser Übergang vom Bezug von Arbeitslosengeld II in den Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Der sich nach § 44 Absatz 1 Satz 1 ergebende Beginn des Bewilligungszeitraums für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für den gesamten Monat, in dem die Altersgrenze erreicht wird, und die Verlängerung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II bis zum Ende dieses Monats würde bei weiterhin bestehender Hilfebedürftigkeit für den gesamten Monat eine Einkommensanrechnung erforderlich machen. Wegen der anzurechnenden Zahlung des bedarfsdeckenden Arbeitslosengeldes II würde die Leistungsgewährung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erst ab dem Monatsersten des Folgemonats beginnen. Dieses Ergebnis wird durch die Ände-

nung von § 44 Absatz 1 SGB XII gewährleistet, ohne dass hierfür eine Einkommensanrechnung erforderlich ist.

Zu Nummer (Änderung § 46 Satz 3 SGB XII)

Bei der Änderung handelt es sich um die Aktualisierung des Verweises auf die Vorschriften zur Bestimmung des aktuellen Rentenwertes im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer (Änderung § 72 SGB XII)

Die Änderung des Verweises in Absatz 1 Satz 3 ist Folge der Neustrukturierung des Dritten Kapitels: Aus dem die Einschränkung der Leistung regelnden bisherigen § 39 SGB XII wird § 39a.

Zu Nummer (Änderung § 82 SGB XII)

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich lediglich um eine gesetzliche Klarstellung. Mit ihr wird die in § 82 Abs. 1 Satz 1 bereits enthaltene Aussage, dass Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch kein anrechenbares Einkommen sind, näher präzisiert. Neben Stromkostenrückerstattungen fallen auch vergleichbare Sachverhalte unter diese Regelung.

Diese Klarstellung ist erforderlich, da das Bundessozialgericht am 29. Mai 2009 entschieden hat, dass eine eventuelle Rückerstattung von zu viel gezahlten Stromkostenpauschalen als Einkommen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zu bewerten sei. Damit verkennt das Bundessozialgericht den Willen des Gesetzgebers, wie er in § 28 und § 82 Absatz 1 zum Ausdruck gekommen ist. Es ist ausdrücklich Aufgabe und Recht der Leistungsempfänger, den Regelsatz entsprechend den konkret anfallenden Bedarfen einzusetzen. Gerade durch die mit dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vorgenommene Einbeziehung der ehemaligen einmaligen Leistungen in den Regelsatz wird deutlich, dass der Leistungsberechtigte seinen Lebensunterhalt in eigener Budgetverantwortung regeln soll. Dass nicht alle anfallenden Bedarfe im Monatsrhythmus entstehen, ist zwangsläufige Folge der im SGB XII vom Gesetzgeber vorgenommenen Pauschalierung. Zahlt der Leistungsempfänger nunmehr aus diesem monatlichen Regelsatz einen Abschlag an den Stromversorger, so ändert sich dadurch der Charakter dieses Teilbetrages aus der ihm zur Verfügung stehenden Regelsatzleistungen nicht. Sofern dieser Abschlag im Einzelfall zu hoch bemessen ist, bleibt dieser Teilbetrag deshalb Teil dieser pauschalierten Leistung. Hinzu kommt, dass nach § 82 Absatz 1 alle Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht zu neuen Einkünften im Sinne einer Einkommensanrechnung werden können.

Mit den Änderungen in Absatz 3 wird der Begriff „Eckregelsatz“ durch den Begriff „Regelbedarfsstufe 1“ ersetzt. Es handelt sich dabei um Folgeänderungen zu den Änderungen im Dritten Kapitel. Diese Anpassung in der Begrifflichkeit führt zu keiner materiellen Änderung.

Zu Nummer (Änderung § 85 SGB XII)

Zu Buchstabe a und b:

Durch die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 wird der Begriff „Eckregelsatz“ durch „Regelbedarfsstufe 1“ ersetzt. Es handelt sich dabei um Folgeänderung zu Änderungen im Dritten Kapitel. Diese Anpassungen in der Begrifflichkeit führt zu keiner materiellen Änderung.

Zu Buchstabe c:

In Absatz 3 wird der Begriff „maßgeblicher Regelsatz“ durch „maßgebliche Regelbedarfsstufe“ ersetzt. Es handelt sich dabei ebenfalls um Folgeänderungen.

Zu Nummer (Änderung § 88 SGB XII)

Die Ersetzung des Begriffs „Eckregelsatz“ durch „Regelbedarfsstufe 1“ stellt eine Folgeänderung zu den Änderungen im Dritten Kapitel dar. Diese Anpassung in der Begrifflichkeit führt zu keiner materiellen Änderung.

Zu Nummer (Änderung § 92 SGB XII)

Die Ersetzung des Begriffs „Eckregelsatz“ durch „Regelbedarfsstufe 1“ stellt eine Folgeänderung zu den Änderungen im Dritten Kapitel dar. Diese Anpassung in der Begrifflichkeit führt zu keiner materiellen Änderung.

Zu Nummer (Neufassung § 131 SGB XII)

Durch die Neufassung von § 131 wird eine Übergangsregelung zur Einführung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 34 sowie deren Erbringung nach § 34a geschaffen. Nach Absatz 1 sind die Schulbedarfe nach § 34 Absatz 3 erstmals für das Schuljahr 2011/12 zu berücksichtigen.

Nach Absatz 2 können die zuständigen Träger der Sozialhilfe bis zum 30. April 2011 abweichend von der in § 34a Absatz 2 Satz 1 enthaltenen Vorgabe, dass diese in Form von personalisierten Gutscheinen zu erbringen sind, auch durch Direktzahlungen Leistungen erbringen. Dies entspricht inhaltlich auch der entsprechenden Übergangsregelung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (§ 77 Abs. 4). Voraussetzung ist, dass entsprechende Vereinbarungen mit Leistungsanbietern geschlossen werden.

Die Neufassung ersetzt den bisherigen Inhalt von § 131, der eine Übergangsregelung aus Anlass der Einführung des SGB XII zum 1. Januar 2005 enthielt. Danach war die Weiterführung von Maßnahmen im Rahmen der Hilfe zur Arbeit nach dem bis 31. Dezember 2004 geltenden Bundessozialhilfegesetzes als Sonderprogramm „Mainzer Modell“. Diese Maßnahmen sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Zu Nummer (Aufhebung §§ 131b, 134 und 136 SGB XII)

Bei den aufzuhebenden Übergangsvorschriften handelt es sich um Regelungen, deren Inhalte durch Zeitablauf weggefallen sind.

Zu § 131 SGB XII:

§ 131 enthält eine Übergangsregelung aus Anlass der Einführung des SGB XII zum 1. Januar 2005 zur Weiterführung von Maßnahmen im Rahmen der Hilfe zur Arbeit nach dem bis 31. Dezember 2004 geltenden Bundessozialhilfegesetzes als Sonderprogramm „Mainzer Modell“. Diese Maßnahmen sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Zu § 133b SGB XII:

In § 133b ist die Höhe der einmalig im Jahr 2006 gezahlten Weihnachtsbeihilfe enthalten. Der Regelungsinhalt ist damit weggefallen.

Zu § 134 SGB XII:

Bei § 134 handelt es sich ebenfalls um eine Übergangsregelung aus Anlass der Einführung des SGB XII zum 1. Januar 2005. Danach galten die Vorschriften der Hilfen zur Arbeit nach dem bis 31. Dezember 2004 geltenden Bundessozialhilfegesetz für Leistungen und Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit, die bis zu diesem Datum bewilligt worden waren, bis

zum Ende der Bewilligung weiter, längstens aber bis zum 31. Dezember 2005. Der Geltungszeitraum der Übergangsregelung ist damit abgelaufen.

Zu § 136 SGB XII:

Die Vorschrift beinhaltet die Anwendbarkeit von Regelungen des Einigungsvertrages für das SGB XII. Die zitierten Regelungen (Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe d und g sowie Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3) wurden zwischenzeitlich aufgehoben. Dadurch ist der Regelungsinhalt von § 136 weggefallen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 46 SGG)

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 2 (§ 29 SGG)

Zu neuen Nummer 3

Ähnlich wie in den anderen in § 29 Absatz 2 geregelten Rechtsstreitigkeiten handelt es sich auch bei Erstattungsklagen zwischen dem Bund und den jeweiligen zugelassenen kommunalen Trägern im Zusammenhang mit § 6 b SGB II in der Regel um Verfahren mit sehr weitreichender wirtschaftlicher Bedeutung. Zudem sind derartige Verfahren überwiegend von grundsätzlicher Bedeutung, da es weniger um die Klärung tatsächlicher als vorrangig um die Klärung rechtlicher Fragen geht. Daher ist es unter Berücksichtigung der Prozessökonomie sachgerecht, derartige Erstattungsklagen erstinstanzlich dem jeweiligen Landessozialgericht zuzuweisen.

Zur neuen Nummer 4

Künftig sollen die Landessozialgerichte überprüfen, ob eine Satzung oder eine entsprechende Rechtsvorschrift der Länder Hamburg, Berlin und Bremen nach § 22a Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem hierzu ergangenen Landesgesetz mit höherrangigem Recht vereinbar ist. In Anlehnung an § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird dazu ein Normenkontrollverfahren in das Sozialgerichtsgesetz eingeführt. Ziel ist es, möglichst schnell Rechtssicherheit sowohl für die Kreise und kreisfreien Städte als auch für die Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende über die Gültigkeit der Satzungen zu schaffen. Dieses Ziel kann mit den bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten im sozialgerichtlichen Verfahren nicht in gleicher Weise erreicht werden. Insbesondere die Wirkung der Allgemeinverbindlichkeit ist im Rahmen von Anfechtungs-, Verpflichtungs- oder Feststellungsklagen nicht vorgesehen. Die Sozialgerichte können die Verfahren zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung in analoger Anwendung des § 114 Absatz 2 SGG bis zur Entscheidung des Landessozialgerichts über die Gültigkeit der Satzung aussetzen.

Zu Nummer 3 (§ 31 SGG)

Die Regelung schreibt vor, einen eigenen Senat für die Entscheidungen über die Gültigkeit von Satzungen oder anderen untergesetzlichen Rechtsvorschriften, die nach § 22a SGB II und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden sind, zu bilden. Dadurch soll die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefördert werden.

Zu Nummer 4 (§ 55a SGG)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt nach dem Vorbild des § 47 VwGO erstmalig ein Normenkontrollverfahren im Sozialgerichtsgesetz. Es dient der Überprüfung der Gültigkeit von Satzungen oder anderen im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften nach § 22a Absatz 1 SGB II und dem hierzu ergangenen Landesgesetz. Der Antrag ist in analoger Anwendung des § 90 SGG schriftlich zu erheben und entsprechend den in § 92 SGG geregelten Voraussetzungen auszugestalten.

Zu Absatz 2

Antragsbefugt sind natürliche Personen, die geltend machen, in ihren Rechten verletzt zu werden. Das können Antragsteller sein, deren Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II abgelehnt worden ist. Erfasst sind auch Leistungsbezieher, denen Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II zugestanden worden sind, die hinter den tatsächlichen Aufwendungen zurück bleiben. Antragsbefugt sind auch Personen, die geltend machen, in absehbarer Zeit in ihren Rechten verletzt zu werden. Eine solche Situation wird z.B. bei Personen vorliegen, die zwar noch keine Leistungen nach dem SGB II beziehen, bei denen aber absehbar ist, dass sie in naher Zukunft auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sein werden. Erfasst sind beispielsweise auch Leistungsbezieher, deren Bedarf für Unterkunft und Heizung noch in Höhe ihrer tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft berücksichtigt wird, die aber bereits eine Aufforderung bekommen haben, ihre Aufwendungen für die Unterkunft zu senken.

Außerdem wird auch Vereinigungen, die sich ihren Satzungen gemäß für die Interessen Ihrer Mitglieder bei Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem SGB II einsetzen, ein Antragsrecht eingeräumt. Damit soll erreicht werden, dass Personen aus dem Rechtskreis des SGB II möglichst schnell Rechtsklarheit über die Gültigkeit von Rechtsvorschriften im Sinne des Absatzes 1 erhalten, ohne selbst das Normenkontrollverfahren anstrengen oder die Rechtsvorschriften inzident überprüfen lassen zu müssen. Häufig können derartige Vereinigungen aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung mit Rechtsfragen auf dem Gebiet des SGB II schneller, effizienter und kompetenter ein solches Antragsverfahren betreiben. Es ist zu erwarten, dass die Vereinigungen die Antragsmöglichkeit nutzen, um möglichst zügig Rechtssicherheit bezüglich der Gültigkeit einer Satzung zu erreichen. Bei der einjährigen Antragsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, die dem Rechtsfrieden dienen soll. Die in Satz 5 vorgesehene Möglichkeit einer Anhörung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle kommt zum Tragen, wenn aufgrund einer landesgesetzlichen Regelung die Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zum Erlass der Satzung erforderlich war.

Mit Satz 6 (Regelung zur einfachen Beiladung) wird die Möglichkeit geschaffen, auch Dritte, z.B. das Land, eine Behörde oder eine Vereinigung im Sinne des Absatzes 3, an dem Rechtsstreit zu beteiligen. Das ist aus prozessökonomischen Gründen sinnvoll, da die Beigeladenen im Rahmen des Antragsverfahrens damit selbst Angriffs- und Verteidigungsmittel gegenüber den anderen Beteiligten geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen können (vgl. § 75 Abs. 4). Damit wird ermöglicht, dass schnell Rechtssicherheit bezüglich der Gültigkeit der Satzung bzw. der entsprechenden Rechtsvorschrift unter Berücksichtigung möglichst umfassender Argumente erreicht werden kann.

Zu Absatz 3

Vereinigungen, die die besonderen Voraussetzungen der Nummern 1 bis 4 erfüllen, sind antragsbefugt. Damit wird erreicht, dass nur Vereinigungen ein Normenkontrollverfahren beantragen können, die aufgrund ihrer Erfahrungen und Kenntnisse sowie ihres Fachwissens die Gewähr für eine kompetente und sachgerechte Durchführung des Verfahrens bieten (z.B. Sozialverbände und Gewerkschaften).

Zu Absatz 4 und 5

Für den Fall, dass ein Landesgesetz die Prüfung der Vereinbarkeit von Satzungen oder anderen Rechtsvorschriften mit Landesrecht ausschließlich durch das Verfassungsgericht des Landes vorsieht, ist das Normenkontrollverfahren vor dem Landessozialgericht ausgeschlossen. Außerdem hat das Landessozialgericht nach Absatz 4 die Möglichkeit, eine Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Verfassungsgericht auszusetzen.

Zu Absatz 6

Nach Satz 1 entscheidet das Landessozialgericht in dem selbständigen Antragsverfahren durch Urteil. Es kann auch durch Beschluss entscheiden, wenn es eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Dabei sind Ermessenserwägungen anzustellen. Das Gericht soll die Beteiligten vorher anhören, wenn es beabsichtigt, durch Beschluss zu entscheiden. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung kommt insbesondere in Betracht, wenn der Normenkontrollantrag offensichtlich unzulässig oder missbräuchlich ist. Nach dem Regelungsvorbild des § 47 Absatz 5 VwGO hat die Entscheidung eine Bindungswirkung für die Allgemeinheit (*inter omnes*), wenn die überprüfte Satzung oder die im Rang unter einem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift für ungültig erklärt wird. Ziel ist es, für eine Vielzahl von Fällen schnellstmöglich Rechtssicherheit zu schaffen. Um das Ergebnis des Verfahrens der hiervon betroffenen Allgemeinheit zur Kenntnis zu geben, ist die Entscheidungsformel nach Satz 2, 2. Halbsatz, von dem betroffenen Kreis beziehungsweise der kreisfreien Stadt in gleicher Form wie die überprüfte Satzung oder die andere im Rang unter einem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift bekannt zu machen. Die durch Satz 3 angeordnete entsprechende Geltung des § 183 Verwaltungsgerichtsordnung bedeutet, dass die nicht mehr anfechtbaren Verwaltungsakte, die auf der Grundlage der Satzung erlassen wurden, unberührt bleiben.

Zu Absatz 7

Nach dem Vorbild des § 47 Absatz 6 VwGO soll das Landessozialgericht zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen eine einstweilige Anordnung treffen können.

Zu Nummer 5 (§ 57 SGG)

Diese Zuständigkeitsregelung stellt sicher, dass sich unabhängig von einem eventuellen Umzug der antragstellenden Person oder dem Sitz der antragstellenden Vereinigung immer das Landessozialgericht mit der Rechtsvorschrift befasst, in dessen Bezirk die Körperschaft ihren Sitz hat, die sie erlassen hat.

Zu Nummer 6 (§ 114 SGG)

Mit dieser ausdrücklichen Regelung, dass das Gericht die Aussetzung des Verfahrens anordnen kann, wenn dieses von einer gerichtlichen Entscheidung über die Gültigkeit der Satzung oder einer entsprechenden Rechtsvorschrift abhängt, wird Rechtsklarheit geschaffen. Eine derartige Regelung ist unter prozessökonomischen Gesichtspunkten notwendig. Sie vermeidet zum einen Rechtsstreitigkeiten über die Anwendbarkeit des § 114 SGG. Zum anderen erübrigt sich ggf. im Rahmen von Anfechtungs- oder Verpflichtungsklagen die inzidente Prüfung der Gültigkeit der Satzungen oder entsprechender Rechtsvorschriften bezüglich der Kosten der Unterkunft und Heizung. Die Regelung trägt zur Einheitlichkeit der Rechtsprechung bei, denn sie ermöglicht, die Rechtsprechung zu Antragsverfahren nach § 55a zu berücksichtigen.

Zu Nummer 7 (§ 160 SGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des § 55a. Gegen die Entscheidungen der Landessozialgerichte über die Gültigkeit von Satzungen oder

anderen Rechtsvorschriften nach § 22a Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und dem dazu ergangenen Landesgesetz ist das Rechtsmittel der Revision statthaft.

Zu Artikel 5 (Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (§ 1 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Aufnahme der nicht zu berücksichtigenden Einnahmen in § 11a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisherige Bagatellgrenze war problematisch, weil sie sich nur auf einmalige Einnahmen bezog. Insbesondere wenn zwei einmalige Einnahmen in verschiedenen Bedarfszeiträumen zugeflossen sind und erst zusammen gerechnet den Bagatellbetrag überschritten, war eine Aufhebung der Leistungen für den ersten Zeitraum nicht mehr möglich. Die Bagatellgrenze wird deshalb weiterentwickelt.

Künftig sind Einnahmen, wenn sie innerhalb eines Bedarfszeitraumes 10 Euro nicht übersteigen, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Damit wird für geringfügige Einnahmen Verwaltungsaufwand vermieden, der im Vergleich zur Höhe der berücksichtigten Einnahme unwirtschaftlich wäre.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Nummer 2 ist künftig teilweise von § 11b Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch umfasst und deshalb aufzuheben. Nummer 3 ist künftig in § 11b Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geregelt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung zur Neuregelung der Freibeträge in § 11b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Buchstabe b und c

Folgeänderungen auf Grund der Neuregelung der zu berücksichtigenden Einnahmen in §§ 11 bis 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Der bisherige Regelungstext ist nunmehr geändert in § 11 Absatz 2 und 3 des zweiten Buches Sozialgesetzbuch enthalten und deshalb zu streichen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Neufassung des § 40 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu den Buchstabe c, d und e

Anpassung der Begrifflichkeiten auf Grund der Neufassung des § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Einführung eines § 11b im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Buchstabe b

Mit der Einfügung wird die bislang in der Praxis streitige Frage beantwortet, wie zu verfahren ist, wenn eine leistungsberechtigte Person im Bewilligungszeitraum Leistungen - Zuschüsse oder Darlehen - nach § 16c Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten hat und die Anschaffung, für die diese Leistungen erbracht worden ist, in demselben Bewilligungszeitraum tätigt. Diese Ausgabe ist dann nicht von den Betriebseinnahmen abzusetzen. Das ist sachgerecht, da die Leistungen nach § 16c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auch nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind (§ 11a Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch). Damit wird das Ziel der Förderung erreicht.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Einführung eines § 11b im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Buchstabe d und e

Redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Nummer 4 (§ 5a)

Die Bedarfe nach § 28 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Schulausflüge werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt. Dabei steht zu Beginn eines Bewilligungszeitraums nicht fest, wann und mit welchen tatsächlichen Kosten ein Schulausflug stattfindet. Um eine einfache Berechnung der zustehenden Ansprüche auf die Bedarfe nach § 28 Absatz 3 bis 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Ansprüche nach § 5a Nummer 1 von einem Betrag von drei Euro monatlich auszugehen. Bei Gewährung der Leistung erfolgt keine Änderung der Bewilligungsentscheidung nach der Abrechnung durch die Schule. Die Leistung mit ihrem Wert von 3 Euro monatlich ist durch die Ausstellung des Gutscheins erbracht. Die tatsächlich höheren oder geringeren Kosten stellen keine wesentliche Änderung des Leistungsverhältnisses dar.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und cc

Redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung auf Grund der Einfügung des § 11b im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Buchstabe b

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Artikel 6 (Änderung der Einstiegsgehalt-Verordnung)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming und redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Artikel 8 (Änderung der Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Anpassung an die im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch neu nummerierten Vorschriften sowie redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Artikel 9 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Die Ergänzung bewirkt, dass bei einer Beauftragung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen nach § 56 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch dessen Leistungen von der Umsatzsteuerpflicht befreit sind.

Zu Artikel 10 (Weitere Folgeänderungen)

Zu Absatz 1 (Aufhebung der Regelsatzverordnung)

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09 u.a.) hat die Ermittlung der Höhe der für die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums in einem Gesetz zu erfolgen. Die Regelsatzverordnung, nach der sich Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze ergab, ist deshalb aufzuheben.

Zu Absatz 2

Nummern 1 bis 3

Folgeänderungen auf Grund der neu nummerierten Vorschriften im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Nummer 4

Die zusätzlichen Leistungen für die Schule sind nunmehr in § 28 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bedarfsauslösend geregelt. Einer Zahlung für Bezieherinnen und Bezieher von Kinderzuschlag bedarf es nicht mehr.

Zu Absatz 3

Folgeänderung auf Grund der Aufnahme des Wohnkostenzuschusses für Auszubildende in § 27 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Absatz 4 bis 6 und Absatz 8

Folgeänderungen zur Änderung der §§ 7, 24 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder der Leistungsberechtigten im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Absatz 7

Redaktionelle Anpassung an den Begriff der oder des Leistungsberechtigten.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.